



Für Vielfalt, Gleichberechtigung und ein respektvolles Miteinander.

Margareten ist ein Bezirk der Vielfalt – ein Ort, an dem Menschen unterschiedlichster Herkunft, Biografie und Lebensrealität aufeinandertreffen. Als Bezirksvorsteherin setze ich mich täglich dafür ein, Brücken zwischen den Menschen zu bauen und einen Bezirk zu schaffen, in dem Respekt und Solidarität im Mittelpunkt stehen.

Mit meiner eigenen Geschichte weiß ich, wie wichtig Dialog und gegenseitiges Verständnis sind. Margareten soll ein Vorbild sein – ein Bezirk, in dem Vielfalt nicht nur akzeptiert, sondern gefeiert wird.

Wenden Sie sich mit Ihren Anliegen jederzeit gerne an mich!

Die Bezirksvorstehung Margareten steht Ihnen bei Anliegen oder Fragen gerne zur Verfügung: +43 1 4000-05111 & post@bv05.wien.gv.at



Österreichische Hochschüler_innenschaft



Offene Grenzen, offene Hochschulen!

FOLGE UNS AUF SOCIAL MEDIA! @BUNDESOEH

Die ÖH ist das gesetzliche Sprachrohr von und für Studierende und will eine Anlaufstelle für alle Studierenden sein. Wir kämpfen konsequent gegen Rassismus an der Hochschule und Gesellschaft und bieten dementsprechend ein breites Beratungsangebot für Studierende an, die von Diskriminierung betroffen sind oder Fragen zu Aufenthaltsrecht, Studienrecht und dem Beihilfensystem haben. Informiere dich auf unserer Website über unsere politische Arbeit und unser umfassendes Beratungsangebot: www.oeh.ac.at

Sensibler Sprachgebrauch:

Die Begriffe Schwarz und weiß werden im vorliegenden Report durch eine alternative Schreibweise gekennzeichnet. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um aufzuzeigen, dass es sich hier nicht um biologische Einteilungen oder gar um reelle Hautfarben handelt, sondern um soziale Konstrukte. Bei dem Begriff Schwarz handelt es sich um eine Selbstbezeichnung, die sich auf gemeinsame Erfahrungen bezieht. Der Begriff weiß wird kursiv geschrieben, um bewusst zu machen, dass er sich auf soziale, wirtschaftliche sowie politische Privilegien von Menschen bezieht, ebenso

wie auf deren machtvollere Position in der Gesellschaft. Im Sinne des sensiblen Umgangs mit Sprache verwendet ZARA das sogenannte Gendersternchen (z. B. Berater*innen). Die rassistischen Wörter N**** und M*** werden nur angedeutet, um diese bewusst nicht zu reproduzieren. ZARA achtet darauf, von Rom*nja- und Sint*izzefeindlichkeit zu sprechen und das Z-Wort sowie seine Andeutung zu vermeiden, da beides re-traumatisierend sein kann. Der Begriff "Black, Indigenous and People of Colour" (BIPoC) ist eine Selbstbezeichnung von Menschen, die Rassismus erfahren.

Impressum

Medieninhaber*in und Herausgeber*in:

Verein ZARA - Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit

Chefredaktion: Caroline Schmüser

Assistenz der Chefredaktion: Alexander Osman

Datenanalyse: Karin Bischof

Redaktion: Maria Al-Mahayni, Fiorentina Azizi-Hacker, Karin Bischof, Hizra Chaudhry-Bećirović, Thanina Chikhoune, Ada Diagne, Amina El-Gamal, Claudia Grobner, Golrokh Haddad, Feryal Hallak, Rita Isiba, Désirée Sandanasamy, Rakhi Schmuck, Bianca Schönberger

Gastbeiträge: Sara Arewa, Persy-Lowis Bulayumi, Malik Fofana, Argjent Gashi, Mireille Ngosso, Anna Laura Punkt, Martina Romero, Farah Saad, Parissima Taheri-Maynard, Pia Thomasberger

Anzeigenverkauf & Medienkooperationen:

Thanina Chikhoune, Bruno Poldrugac

Coverdesign: Şeyma Sarıyıldız | @_bysusu

Illustration und Grafik: Nursema Yılmaz | @blurayzer.jpg

Druck: Donau Forum Druck GesmbH

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autor*innen und nicht zwingend die des Medieninhabers wieder.

Der Druck des Rassismus Reports 2024 wird durch das Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten sowie durch den Verkauf von Inseraten finanziert.

Mit freundlicher Unterstützung von:

Bundesministerium

Europäische und internationale Angelegenheiten

Die ZARA-Beratungsstelle !GegenRassismus sowie der Rassismus Report 2024 werden gefördert durch:



Inhalt

۸ .	Editoria	П

8	Daten	2 Anal	veon f	2024
O	Daten	o Anat	ysell a	202 4

14 Rassismus im Gesundheitswesen

- 14 Koloniale Kontinuitäten: Wie Rassismus bis heute die Medizin prägt im Gespräch mit Dr. in Mireille Ngosso & Dr. Malik Fofana
- 18 "Medical Gaslighting" Wenn Patient*innen um Diagnosen kämpfen müssen Dr. in Sara Arewa
- 20 Zu oft übersehen: Antiziganismus im österreichischen Gesundheitswesen Pia Thomasberger
- 22 Gesundheit für wen? Psychosoziale Folgen von Rassismus und die Notwendigkeit rassismuskritischer Angebote Wir sind auch Wien
- 27 Kraftrucksack: Übungen, um sich besser zu fühlen
- 29 ZARA Training: Bücher, die Kinder stärken und wichtige Gespräche eröffnen
- 30 Lebensbereiche 2024
- 32 Rassistische Vorfälle
 - 32 Internet
 - 35 Öffentlicher Raum
 - 38 Beschmierungen
 - 40 Güter & Dienstleistungen
 - 40 Wohnen & Nachbarschaft
 - Handel, Gastronomie & sonstige Dienstleistungen
 - 46 Staatliche Behörden & Institutionen
 - 49 Politik & Medien
 - 52 Polizei
 - 55 Information: Arbeitswelt Die eigenen Rechte kennen
- 56 Unsere Forderungen für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus
- 68 Anlaufstellen für von Rassismus Betroffene
- 69 Glossar

Editorial

Rita Isiba

Geschäftsführung ZARA "Unglaubwürdig", "hysterisch" oder "wehleidig" – rassistisch markierte Patient*innen werden viel zu oft mit solchen Zuschreibungen konfrontiert, wenn sie medizinische Hilfe suchen. Wem geglaubt wird und wessen Beschwerden ernst genommen werden, hängt nicht allein von den Symptomen ab, sondern von tief verwurzelten rassistischen und diskriminierenden Strukturen. Diese beeinflussen nicht nur individuelle Diagnosen, sondern prägen das gesamte Gesundheitssystem.

Wie tief dieser strukturelle Rassismus reicht, zeigt sich in Österreichs medizinischer Versorgung: Mediziner*innen, Pflegekräfte und Patient*innen berichten immer wieder von Ungleichbehandlung, die sich massiv auf die Versorgungsqualität auswirkt. Fehlende oder falsche Diagnosen, eingeschränkter Zugang zu adäquaten Behandlungen und rassistische Vorurteile setzen viele Menschen unnötigen Risiken aus – mit teils drastischen Folgen, wie einige Fallbeispiele in diesem Bericht zeigen.

Gleichzeitig beobachten wir derzeit mit großer Sorge die Verrohung des öffentlichen Diskurses. In einer Zeit, in der faschistische Kräfte erstarken, erleben wir, wie rassistische und ausgrenzende Rhetorik nicht nur mehr Raum einnimmt, sondern immer mehr Legitimierung findet. Diese Entwicklung ist kein abstraktes Problem, sondern hat ganz konkrete Auswirkungen: Sie bestärkt jene, die ohnehin rassistische Ressentiments haben. Durch Isolation, Ausgrenzung und Entfremdung führt sie zu einer weiteren Spaltung der Gesellschaft. Und sie verschärft die gesellschaftliche Bedrohungslage für migrantische und migrantisierte Menschen.

Diese diskursive Verschiebung hin zu mehr Abgrenzung und Ausschluss spiegelt sich auch in den bei ZARA gemeldeten Vorfällen wider. Unsere Zahlen zeigen, dass Rassismus in Österreich längst nicht nur im persönlichen Kontakt stattfindet - rund 60 % der Fälle, die uns gemeldet werden, geschehen online. Hassreden, Drohungen und digitale Hetze haben eine hohe psychische Belastung für Betroffene zur Folge. Wer immer wieder mit Ignoranz oder Vorurteilen konfrontiert wird, verliert nicht nur das Vertrauen in staatliche Institutionen, sondern oft auch in die Gesellschaft selbst. Angstzustände, Depressionen und das Gefühl, in der eigenen Gesellschaft nicht sicher zu sein, sind für viele von Rassismus betroffene Menschen Realität.

Hier setzt die Arbeit von ZARA an: Die dokumentierten Erfahrungen von Menschen, die Diskriminierung und Hass erleben, machen deutlich, wie dringend Betroffene rechtliche, aber auch psychosoziale Unterstützung brauchen. Mit unserer Beratungsstelle stellen wir sicher, dass Betroffene von rassistischen Vorfällen Gehör finden und eine verlässliche Anlaufstelle haben, um sich zur Wehr zu setzen. Ob Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Nationalität oder Religion – wir begleiten Menschen, die von Rassismus betroffen sind, und helfen Zeug*innen, sich aktiv gegen Ungerechtigkeit zu engagieren.

Ein wichtiger Baustein unserer Arbeit ist eine intersektionale Perspektive. Diskriminierung tritt selten isoliert auf – oft überschneiden sich verschiedene Formen der Benachteiligung, etwa aufgrund von Geschlecht, ökonomischen Status oder Religion. Diese Vielschichtigkeit zu erkennen, erfordert eine individuell zugeschnittene und qualitativ hochwertige Beratungspraxis. Ohne eine intersektionale Herangehensweise blieben viele Betroffene mit ihren Erfahrungen un-



gehört und wären mit der systematischen Benachteiligung auf sich allein gestellt.

Unser Ziel ist es, nicht nur einzelne Fälle aufzuarbeiten, sondern auch strukturelle und institutionelle Barrieren sichtbar zu machen. Erst wenn diese offengelegt werden, können nachhaltige Veränderungen entstehen.

Ein zentrales Werkzeug für die Offenlegung rassistischer Strukturen ist der jährliche Rassismus Report. Heuer legen wir einen besonderen Fokus auf Rassismus im Gesundheitswesen sowie die Auswirkungen, die das Erleben von Rassismus auf die Gesundheit von Betroffenen hat. Wir haben uns für dieses Thema entschieden, weil rassistische Ungleichbehandlung im medizinischen Bereich besonders gravierende - potenziell lebensbedrohliche - Folgen hat. ZARA erlebt, dass die psychische Belastung für Betroffene enorm ist, während sie aufgrund strikter Machthierarchien und fehlender Anlaufstellen oft kaum Möglichkeiten haben, sich zu wehren. Dabei dokumentiert der Report nicht nur rassistische Missstände, sondern bietet auch konkrete Lösungsansätze. Dafür haben wir Expert*innen gebeten, mit ihrem Wissen diesen Report zu bereichern, und teilen Erkenntnisse aus unserer Beratungsstelle !GegenRassismus - die nun übrigens schon seit 25 Jahren existiert.

25 Jahre ZARA – dieses Jubiläum haben wir im September 2024 bei unserer großen ,ZARA:MONIE' im Kulturhaus Brotfabrik gemeinsam mit zahlreichen Verbündeten gefeiert. Dabei wurde uns einmal mehr bewusst: Nur gemeinsam können wir eine Gesellschaft schaffen, in der jede*r gleiche Chancen hat und vor Diskriminierung geschützt ist. Ohne unsere Community wäre unsere Arbeit nicht möglich. Der Austausch mit engagierten Menschen aus Wissen-

schaft, Politik, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Kunst und Medien bereichert unsere Perspektiven und ermöglicht es uns, innovative Lösungen für die gesellschaftlichen Probleme zu entwickeln, für deren Überwindung wir uns jeden Tag einsetzen. Denn Rassismus zu bekämpfen ist keine Einzelaufgabe – es braucht eine breite Allianz, um echte Veränderungen herbeizuführen.

Ein weiterer, essenzieller Pfeiler unserer Arbeit ist eine gesicherte finanzielle Basis. Um Betroffenen effektive Unterstützung zu bieten und konsequent gegen Diskriminierung vorzugehen, sind wir auf Förderungen, Kooperationen und Spenden angewiesen. Nur so können wir sicherstellen, dass hasserfüllte Straftaten nicht ungehört bleiben und konsequent Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Ohne ZARA würden viele Chancen auf Gleichbehandlung und Teilhabe verloren gehen. Unser Einsatz für eine rassismuskritische Gesellschaft soll Menschen nicht nur sensibilisieren, sondern sie auch ermutigen, aktiv gegen Diskriminierung einzutreten. Denn ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben muss für alle möglich sein.

Die Vision einer inklusiven Gesellschaft erfordert jedoch mehr als gute Absichten. Für eine Zukunft, in der Solidarität, Respekt und Gerechtigkeit im Mittelpunkt stehen, müssen wir entschlossen handeln. Scannen Sie den QR-Code unten, um mehr über unsere intersektionale Arbeit zu erfahren und sich aktiv zu beteiligen.





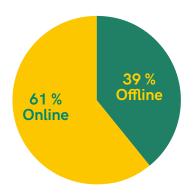
Rita Isiba

setzt sich als Geschäftsführerin von ZARA für soziale Gerechtigkeit sowie die Förderung inklusiver Arbeits- und Lebenswelten ein. Die Wirtschaftswissenschaftlerin lehrt zudem im Masterprogramm ,Applied Human Rights' an der Universität für angewandte Kunst Wien zu Community Engagement und Empowerment.

Foto: Ina Aydogan

Daten & Analysen 2024

Im Jahr 2024 hat ZARA 1.647 Meldungen von Rassismus dokumentiert und bearbeitet. 1.009 Meldungen (61 %) betreffen Online-Rassismus.



"Rassistische Äußerungen sind im Internet für besonders viele Menschen sichtbar und verhältnismäßig einfach zu melden. Das führt zu vergleichsweise hohen Meldezahlen von Online-Rassismus."

Claudia Grobner, ZARA-Beraterin

Rassismus, der offline passiert, wird häufiger von Betroffenen selbst gemeldet. Online-Rassismus melden vor allem Zeug*innen – 8 von 10 Meldungen stammen von ihnen.



21 % Betroffene

1.489 x hat ZARA im Jahr 2024 bei Meldungen von Rassismus individuell beraten – vor allem via E-Mail (50 %), Telefon (39 %) oder vor Ort im ZARA-Büro (7 %). Das persönliche Entlastungsgespräch empfinden viele Klient*innen als besonders wirksam.

"Betroffene können bei ZARA in einem geschützten Rahmen ihre Geschichte erzählen. Wir hören zu, wägen Optionen ab, intervenieren und setzen gemeinsam Prioritäten. Nicht immer gibt es eine rasche oder zufriedenstellende Lösung für den erlebten Rassismus. Doch ein Entlastungsgespräch – am besten noch in der Erstsprache – hilft Betroffenen bereits enorm."

"Die ZARA-Berater*innen sind auch Vermittler*innen: Wir vernetzen Betroffene gezielt mit weiteren Beratungsstellen, um die bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten – etwa in komplexen Nachbarschaftskonflikten. Durch enge Zusammenarbeit mit Partner-Organisationen stärken wir die Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen."



Maria Al-Mahayni, ZARA-Beraterin

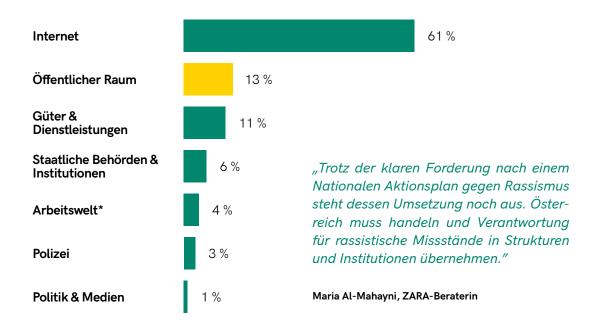
Golrokh Haddad, ZARA-Beraterin



Melden Sie rassistische Vorfälle, ob im Netz oder offline, ganz unkompliziert über unser Online-Formular! Dort können Sie z. B. aussagekräftige Fotos und Screenshots ganz einfach hochladen - auch anonym.



Rassismus zeigt sich in allen Lebensbereichen, sowohl auf struktureller, als auch auf individueller Ebene. In mehr als 1 von 10 Fällen findet Rassismus sogar in der Öffentlichkeit statt – also auf der Straße, in Parks oder in Verkehrsmitteln.



^{*)} Meldungen, welche die Arbeitswelt betreffen, werden nach einer Erstberatung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft bzw. die Arbeiterkammer verwiesen.

Bei knapp einem Viertel der Meldungen im Öffentlichen Raum handelt es sich um rassistische Beschmierungen. In 91 % der Fälle waren die Anträge zur Entfernung von rassistischen Beschmierungen 2024 erfolgreich.

"Melden macht einen Unterschied – sowohl für Melder*innen selbst, indem sie Gehör finden und sich verstanden fühlen, als auch für das Umfeld, indem rassistische Postings oder Beschmierungen aus dem öffentlichen Raum entfernt werden."

Hizra Chaudhry-Bećirović, ZARA-Beraterin



Rassismus im Gesundheitswesen: "Der Mensch wird vergessen"

37 Meldungen, die 2024 bei ZARA eingingen, betreffen den Gesundheitssektor

Ein Patient meldet sich 2024 bei ZARA, da er im Spital von den Krankenschwestern rassistisch gemobbt wird. Diese tätigen antimuslimische Aussagen, machen sich über ihn lustig und verwenden dafür auch Daten aus der Patientenakte. Durch die Beratung möchte der Betroffene seinen restlichen Aufenthalt angenehmer machen, eine mögliche Bestrafung der Krankenschwestern hat für ihn keine Priorität.

"Rassismus im Gesundheitswesen äußert sich in verbalen Angriffen, Mikroaggressionen, vorurteilsbehafteten Beschimpfungen, Mobbing sowie benachteiligender oder unterlassener Behandlung und ereignet sich an verschiedenen Orten, wie Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Besonders häufig betroffen sind Menschen, die in einem negativen Abhängigkeitsverhältnis stehen, sei es als Patient*in oder Arbeitnehmer*in."

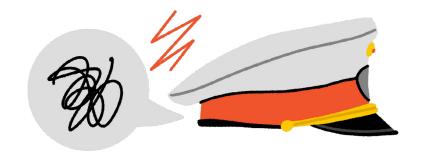
Fiorentina Azizi-Hacker, Leiterin der Beratungsstellen

Ein*e anonyme*r Melder*in berichtet, dass in einem Wiener Spital zwei Oberärzte und ein Facharzt regelmäßig diskriminierende Aussagen tätigen. Die Ärzte äußerten sich nicht nur rassistisch (teils strafrechtlich relevant), sondern auch sexistisch und homophob, häufig in Anwesenheit von Mitarbeitenden und Patient*innen. Die Vorfälle werden intern nicht gemeldet, dennoch wird ZARA zur Dokumentation informiert.

"Die im Gesundheitswesen stark ausgeprägten Machtgefälle werden systematisch ausgenutzt, um rassistisch zu agieren. Gleichzeitig fehlt ein institutionalisierter Rahmen, der eine wirksame Beschwerdebehandlung ermöglicht. Viele Meldungen, die den Gesundheitssektor betreffen, gehen deshalb anonym ein: Betroffene und Zeug*innen sehen oft keine zufriedenstellenden Handlungsoptionen."



Polizei



In nur 6 von 56 Fällen rassistischer Polizeigewalt wurden formale Beschwerden eingereicht.

6 × Formale Beschwerde*

50 × Entlastungsgespräche, rechtliche Beratung und Dokumentation

* In drei der sechs formalen Beschwerden kam es zu einem Klaglosstellungsgespräch (-> Glossar, S. 71)

Anstelle von formalen Beschwerden nutzen Klient*innen das ZARA-Angebot: Entlastungsgespräche, rechtliche Beratung, Verfassen von Interventionsschreiben und Begleitung zu Behörden.

"Seit Jahren weist ZARA darauf hin, dass es bei rassistischer Polizeigewalt für Betroffene besonders schwer ist, zu ihrem Recht zu kommen. Innerhalb der Polizei mangelt es oft an Niederschwelligkeit, Einsicht und institutionellem Lernen. Die starke Cop Culture und rechtliche Rahmenbedingungen erschweren es, Fehlverhalten professionell aufzuarbeiten. Stattdessen ist das Risiko für eine Täter*innen-Opfer-Umkehr für Betroffene besonders hoch."

Diese strukturellen Probleme im Polizeiapparat führen dazu, dass viele Betroffene auf formale Beschwerden verzichten. Doch es braucht auch Reformen im Beschwerdeverfahren, um den Betroffenen mehr Handlungsspielraum zu geben.

"Eine Verbesserung des Beschwerdeverfahrens bei rassistischer Polizeigewalt erfordert eine Beweislastumkehr, wie sie im Gleichbehandlungsgesetz vorgesehen ist. Demnach müsste in Fällen von Diskriminierung die beklagte Partei, also hier die Polizei, nachweisen, dass keine Ungleichbehandlung stattgefunden hat. Betroffenen wird somit die Last genommen, den Rassismus nachzuweisen. Darüber hinaus sollte die Frist für das Einreichen von Formalbeschwerden verlängert werden. Aktuell beträgt diese nur sechs Wochen – eine viel zu kurze Zeitspanne, um nach traumatisierenden Erlebnissen Zeit und Energie zu haben, Beratung in Anspruch zu nehmen und eine Beschwerde zu formulieren."

Désirée Sandanasamy, Fachverantwortliche für Recht, Rechtsdurchsetzung und Hasskriminalitätsprävention



Seit Herbst 2024 stattet das Innenministerium Polizist*innen in Österreich flächendeckend mit Body Worn Cameras (BWC) aus. Diese sollen der Deeskalation, dem Schutz der Beamt*innen und der Beweissicherung dienen. Sie laufen aber nicht durchgehend: Polizist*innen dürfen sie nach eigenem Ermessen einschalten. ZARA kritisiert, dass ihre Aktivierung vor Anwendung von Zwangsgewalt nicht verpflichtend ist. Denn erst dann würden die BWCs auch dem Schutz der Grundrechte von Bürger*innen dienen.

Kein Platz für Rassismus im Gesundheitswesen



In Wien, der lebenswertesten Stadt der Welt, ist kein Platz für Diskriminierung – nicht auf unseren Straßen, nicht in unseren Schulen und erst recht nicht dort, wo Menschen Hilfe und Unterstützung suchen: im Gesundheitssystem. Rassistische Diskriminierung im Gesundheitsbereich ist nicht nur eine Verletzung der Würde, sondern gefährdet die Gesundheit und das Leben.

Wir sagen ganz klar: Jede*r hat das Recht auf eine respektvolle Behandlung. Diskriminierung und Vorurteile haben in unserer Stadt keinen Platz. Wir in Wien werden immer entschieden und mit aller Kraft gegen Diskriminierung vorgehen. Für ein Gesundheitssystem, das niemanden zurücklässt. Für eine Stadt, die für alle da ist.



SPÖ-Mandatar*innen im Wiener Gemeinderat





Für eine solidarische Gesellschaft kämpfen wir als Grüner Klub im Parlament jeden Tag.



Bezahlte Anzeige

Koloniale Kontinuitäten: Wie Rassismus bis heute die Medizin prägt

Caroline Schmüser von ZARA sprach mit Mireille Ngosso und Malik Fofana über rassistisches Erbe im österreichischen Gesundheitswesen – und was wir dagegen tun können.

ZARA: Ich beginne mit einer persönlichen Frage: Was hat Sie beide dazu bewegt, Ärzt*innen zu werden?

Fofana: Nach der Schule begann ich meinen Zivildienst beim Arbeiter-Samariter-Bund als Rettungssanitäter, wo ich erste Einblicke ins Berufsleben und den sozialen Bereich erhielt. Dabei gefielen mir sowohl die soziale Arbeit als auch die intellektuelle Auseinandersetzung mit dem menschlichen Körper.

Ngosso: Ich habe über den zweiten Bildungsweg die Matura gemacht, nachdem ich mit 16 die Schule abgebrochen hatte. Ursprünglich wollte ich Krankenschwester werden, inspiriert von meiner Taufpatin, einer Kinderärztin, die mich oft in ihre Ordination mitnahm. Nach der Matura entschied ich mich jedoch für das Medizinstudium, um Menschen zu heilen und vielleicht eines Tages im Kongo als Medizinerin zu helfen.

ZARA: Hatten Sie das Gefühl, dass Ihnen im Rahmen Ihres Studiums in Wien das nötige Wissen vermittelt wurde, um Menschen bestmöglich medizinisch oder auch psychosozial zu versorgen?

Ngosso: Wir haben in Wien eine sehr gute Ausbildung. Aber sie ist leider auch sehr einseitig. Mir wurde erst im Berufsleben klar, dass mir durch die konservativ normorientierte medizinische Ausbildung wichtige Ressourcen fehlten. Themen wie Diversität oder Erkrankungen außerhalb eines eurozentrischen Blickwinkels kamen kaum vor, obwohl sie in einer Stadt wie Wien, wo jede dritte Person eine Migrationsbiografie hat, äußerst relevant wären.

Fofana: Absolut. Bei mir war das auch der Fall. Vor allem auch in Fächern, bei denen man annehmen könnte, dass auch Personen mit anderer Hautfarbe repräsentiert werden müssten, wie beispielsweise in der Dermatologie. Insgesamt beschränkte sich die Darstellung Schwarzer Personen auf stereotype Verknüpfungen mit Infektionskrankheiten wie Tuberkulose oder Aids, während eine diverse und realistische Perspektive völlig fehlte.

ZARA: Lassen Sie uns zum geschichtlichen Kontext übergehen: Rassismus in
der Medizin hat tiefgreifende Wurzeln im
kolonialen Erbe Europas und Österreichs,
das oft verdrängt wird. Mireille Ngosso, Sie
haben bereits früher schon einmal darauf
hingewiesen, dass Kolonialmächte "medizinische Experimente" an kolonisierten
und versklavten Menschen durchführten.
Welche Rolle spielten dabei medizinische
Akteur*innen?

Ngosso: Der Missbrauch in der Medizingeschichte, insbesondere während und nach der Kolonialzeit, ist bis heute kaum aufgearbeitet. Er wird weder gelehrt noch thematisiert und zukünftige Generationen werden nicht dafür sensibilisiert. Dabei wäre genau das notwendig, um Vorurteile und Stereotypen abzubauen. Ein Beispiel aus den USA ist der Gynäkologe James Marion Sims, der an Schwarzen Frauen ohne deren Einwilligung Experimente durchführte. Ebenso das Tuskegee-Syphilis-Experiment, bei dem Schwarze Männer mit Syphilis nicht informiert oder behandelt wurden, obwohl ein Heilmittel, Penicillin, verfügbar war. Ziel war es, die Auswirkungen der Krankheit zu beobachten - mit verheerenden Folgen für die Betroffenen. Auch in Europa gibt es solche Beispiele. Robert Koch, ein gefeierter Mikrobiologe, führte in Ostafrika Experimente zur Schlafkrankheit durch, ohne die Betroffenen aufzuklären oder um ihre Zustimmung zu bitten. Viele Afrikaner*innen verloren dabei ihr Leben. Doch diese Verbrechen werden selten erwähnt, und Koch wird bis heute verehrt. Es ist dringend notwendig, diese Kapitel der Medizingeschichte offenzulegen. Institutionen im Gesundheitswesen wurden in einer Zeit geformt, in der rassistische Vorurteile und Stereotype gegenüber marginalisierten Gruppen tief verwurzelt waren. Diese Strukturen und Denkmuster bestehen bis heute fort und werden über Generationen weitergegeben. Um sie abzubauen, müssen wir darüber sprechen und aufklären.

ZARA: Die koloniale Vergangenheit hat nicht nur das medizinische Wissen beeinflusst, sondern auch strukturelle Denkmuster hinterlassen, die bis heute wirksam sind. Wie genau zeigt sich das in der heutigen medizinischen Praxis?

Fofana: Diese Denkstrukturen betreffen nicht nur die Medizin, sondern die gesamte Gesellschaft. Begriffe wie Evolutionismus, Sozialdarwinismus und Eugenik haben über

Jahrhunderte die (sog.) "Rassentheorie" gestützt. Selbst wenn wir sie heute ablehnen, sind sie tief in unseren Denkweisen verankert – oft unbewusst. In der Medizin zeigt sich das besonders deutlich. Schwarze Menschen gelten oft noch immer als unterlegen. Es gibt hartnäckige Stereotype, etwa, dass sie eine dickere Haut haben oder weniger Schmerzen empfinden. Diese Vorurteile sind nicht böswillig, sondern erlernt. Doch sie haben reale Auswirkungen – gerade im Bereich der Medizin.

Ngosso: Diese Vorstellungen stammen aus der Kolonialzeit und der Versklavung und wirken bis heute nach. Die Behauptung, dass Schwarze Menschen oder bestimmte Gruppen weniger Schmerzen empfinden, ist reine Pseudowissenschaft - und dennoch wird sie teils noch immer gelehrt und praktiziert. In Kliniken begegnet man beispielsweise der Annahme, dass Menschen aus dem Mittelmeerraum ihre Schmerzen übertreiben. Doch es gibt keine wissenschaftliche Grundlage dafür - Schmerzen sind Schmerzen. Der einzige Unterschied ist, wie verschiedene Kulturen sie ausdrücken. Um Patient*innen adäquat zu behandeln, müssen wir diese kolonial geprägten Stereotype erkennen und abbauen.

ZARA: Gibt es da noch weitere, konkrete Beispiele?

Ngosso: Ja, z. B. die medizinischen Algorithmen. In bestimmten medizinischen Berechnungen, wie der Nierenfunktion, wird ein "ethnischer Korrekturfaktor" für Schwarze Menschen angewandt – obwohl wissenschaftlich nachgewiesen wurde, dass es keine biologische Grundlage für diese Unterscheidung gibt. Diese Praxis stammt aus der Kolonialzeit, als Schwarze Menschen als stärker galten. Sie führt dazu, dass Schwarze Patient*innen möglicherweise später oder gar nicht für eine notwendige Behandlung zugelassen werden.



Mireille Ngosso ist Ärztin, Aktivistin und Autorin. Sie ist als Dozentin an verschiedenen Universitäten tätig und engagiert sich für eine dekoloniale Perspektive im Gesundheitswesen. 2020 organisierte Ngosso die "Black Lives Matter"-Demo in Wien, zu der mehr als 50.000 Menschen kamen.

Foto: Minitta Photography

Rassismus im Gesundheitswesen

ZARA: Es spielen neben Rassismus auch andere strukturelle Faktoren wie sozioökonomischer Status oder Geschlecht eine Rolle, wenn es um Ungleichheiten in der medizinischen Versorgung geht.

Ngosso: Ja, genau. Ein Beispiel dafür wäre die hohe Müttersterblichkeit Schwarzer Frauen in den USA – sie sterben bei der Geburt doppelt so oft wie weiße Frauen. Das wird oft nur auf die (sog.) race zurückgeführt, dabei spielen viele andere Faktoren eine Rolle: sozioökonomischer Status, schlechterer Zugang zur Gesundheitsversorgung, fehlende Aufklärung und vieles mehr. Statt diese komplexen Ursachen zu berücksichtigen, wird oft nur die ethnische Zugehörigkeit in den Vordergrund gestellt – und das ist ein großes Problem.

Fofana: Es ist auch auffällig, dass die meisten, entsprechenden Studien aus dem englischsprachigen Raum sind. Es gibt bei uns kaum Zahlen und auch keine Gelder, um in diesem Bereich zu forschen. Es fehlt an Bewusstsein, dass dieses Thema relevant ist – aber auch eine Lobby, die sich für Menschen mit Migrationsbiografie einsetzt.

ZARA: Mit einem positiven Blick in die Zukunft: Was braucht es, um rassistischen und kolonialen Denkweisen in der Medizin nachhaltig entgegenzuwirken?

Fofana: Antirassistische Bildung von klein auf ist für mich essenziell. Rassismus in der Medizin ist kein isoliertes Problem – wir müssen früh lernen, was Rassismus ist, woher er kommt und wie er unser Leben beeinflusst. Genauso wichtig ist kritische Selbstreflexion. Man muss sich mit rassistischen Strukturen auseinandersetzen, bevor man sich davon distanziert. Einfach nur Abstand zu nehmen, ohne das Problem zu verstehen, bringt keine echte Veränderung.

Ngosso: Pädagog*innen müssen unbedingt antirassistisch geschult werden. Doch das

geht nur, wenn Lehrkräfte wissen, wie sie mit Rassismus umgehen und Kinder entsprechend erziehen. Unser Bildungssystem braucht hier dringend Veränderung. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Forschung. Schwarze Menschen und andere marginalisierte Gruppen müssen stärker einbezogen werden, damit es ausreichend Daten gibt. Ja, und dass weiblich gelesene Personen, PoC und Schwarze Menschen – generell marginalisierte Gruppen – auch zur Norm werden, damit wir als Gesundheitspersonal alle Menschen adäquat behandeln können.

ZARA: Diese beiden Ansätze sprechen die Bereiche Forschung und Schulbildung an. Aber was können Ärzt*innen tun? Welche Möglichkeiten haben sie, um zur Dekolonisierung von Medizin oder jedenfalls einer rassismuskritischen Praxis beizutragen?

Ngosso: Weiterbilden, weiterbilden, weiterbilden – das ist entscheidend. Jeder von uns hat Vorurteile und Stereotype im Kopf. Wichtig ist, nicht in Abwehrhaltung zu gehen, sondern innezuhalten, sie zu erkennen und aktiv gegen sie zu arbeiten. Es gibt bereits einige Bücher über Rassismus in der Medizin und die Medizingeschichte. Es gibt Daten und Fakten, die man nutzen kann, um sich weiterzubilden.

Fofana: Wir müssen den Menschen wieder als Ganzes in den Fokus rücken – nicht nur den Körper. In meiner Umgebung merke ich oft, dass wir viel über Krankheitsbilder und Symptome lernen, aber die individuellen Sorgen, Ängste und die Persönlichkeiten der Patient*innen ausblenden. Dazu gehört auch, sich mit Themen außerhalb der rein somatischen Beschwerden auseinanderzusetzen – sei es Rassismus, Sexismus oder andere gesellschaftliche Faktoren, die die Gesundheit beeinflussen.

Ngosso: Schon während der Ausbildung und generell im medizinischen Bereich. Also nicht nur Ärzt*innen, das gesamte Personal

sollte im Rahmen der Ausbildung bereits sensibilisiert werden.

Fofana: Ein wichtiger Punkt ist auch das Thema Repräsentation. Es braucht mehr Schwarze Personen in Lehrstühlen, mehr Schwarze Personen als Ärzt*innen, und vor allem als Entscheidungsträger*innen.

ZARA: Gibt es noch weitere relevante Weichen, die gestellt werden müssen, um die Situation nachhaltig zu verbessern?

Ngosso: Es braucht dringend, unabhängige Beschwerdestellen, aber auch die notwendige Unterstützung in Form einer Supervision. Rassismus ist Realität im Gesundheitssystem. Betroffene müssen sich ohne Sorge oder Angst um negative Konsequenzen an diese Stellen wenden können. Ras-

sistisches Verhalten muss Folgen haben. Zudem braucht es verbindliche Qualitätsstandards, um systemischen Rassismus in der Gesundheitsversorgung aktiv zu bekämpfen. Dazu gehören Anti-Rassismus-Audits in Kliniken sowie mehrsprachige und kultursensible Informationsangebote für Patient*innen.

Fofana: Ich denke, es braucht von politischer Seite eine Einsicht und eine Klarheit, dass Rassismus allgegenwärtig ist, in allen Lebensbereichen und allen Institutionen. Es braucht daher gesetzliche Rahmenbedingungen, die die Betroffenen schützt und unterstützt.

ZARA: Vielen Dank für das Gespräch, Ihre Einschätzungen und die Einblicke in Ihre Arheit

Malik Fofana

arbeitet als Assistenzarzt für Kinder- und Jugendheilkunde in einem Wiener Gemeindespital. Seit 2023 hält er als externer Lehrender Seminare zu Rassismus im Gesundheitswesen an der Medizinischen Universität Wien.



Die Kritische Medizin Wien ist eine engagierte, aktivistische Gruppe von Studierenden aus verschiedenen Fachbereichen des Gesundheitssektors, die als Ziel hat, strukturelle Ungerechtigkeiten im Gesundheitswesen zu erkennen, zu benennen und zu bekämpfen.

FOLGE UNS FÜR MEHR INFOS

AUF INSTAGRAM

@KRITMEDWIFN

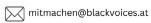


Dann werde jetzt aktiv bei Black Voices!

- 1. Unterstütze uns mit einer Spende
- 2. Werde BV Mitglied
- 3. Bewirb dich als Teammitglied







Wir sind ein Anti-Rassismus Verein, der sich seit 2020 für eine antirassistische Gesellschaft in Österreich einsetzt.

Wir verstehen uns als Brücke zwischen Zivilgesellschaft und Politik: Unsere Vision ist ein Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus, für den wir österreichweit als erstes Anti-Rassismus Volksbegehren knapp 100.000 Unterschriften gesammelt haben. Seitdem kämpfen wir weiterhin dafür, dass unsere Petition im Parlament umgesetzt wird. Aktiv sind wir in Form von Events, Demos, Workshops, Podiumsdiskussionen und leisten Bildungsarbeit on- und offline. Seit 2024 freuen wir uns über Mitglieder, mit denen wir unsere Community vergrößern wollen.



"Medical Gaslighting" – Wenn Patient*innen um Diagnosen kämpfen müssen

Medical Gaslighting beschreibt das Abtun oder Ignorieren der gesundheitlichen Beschwerden von Patient*innen durch medizinisches Fachpersonal, oft ohne ausreichende Untersuchung und Diagnostik. Der Begriff "Gaslighting" stammt aus dem Schauspiel-Drama "Gas light" (1938) von Patrick Hamilton. In dem Theaterstück verwendet ein Mann gezielt Manipulation, um seine Frau als "verrückt" darzustellen und ihr Erbe zu stehlen. Anders als im ursprünglichen Kontext handelt es sich bei Medical Gaslighting zumeist nicht um vorsätzliche Manipulation, sondern um ein von Vorurteilen, Wissenslücken und einem paternalistischen Verständnis der Ärzt*in-Patient*in-Beziehung getragenes Verhalten¹.

Wie führen Diskriminierung und Rassismus zu Medical Gaslighting?

Es herrscht Zeitdruck, Patient*innen sollen die Ordination zügig wieder verlassen. Eine einfache und schnelle Lösung ist, Patient*innen zu fragen: "Haben Sie Stress?". Denn wer hat schon keinen Stress? Die Symptome ordnen Ärzt*innen dann oft als "psychosomatisch" oder "funktionell" ein – und übertragen die Verantwortung auf den*die Patient*in².

Frauen und rassistisch markierte Menschen sind besonders häufig von Medical

Gaslighting betroffen³. Eine intersektionale Betrachtung (→ Glossar, S. 71) ist dabei unabdingbar: Für die dicke, queere, Schwarze Frau mit sichtbarer Behinderung und geringem Einkommen gibt es in der ärztlichen Praxis nicht nur sprichwörtlich keinen Platz. Je weiter Patient*innen vom Bild des weißen, gut situierten, cis-heterosexuellen jungen Mannes ohne Behinderung abweichen, umso öfter nimmt Fachpersonal Schmerzen und Beschwerden nicht ernst, und berechtigte Anliegen als "Extrawünsche" wahr – wie etwa Forderungen seitens der Patient*innen nach Blut-, Ultraschall- oder Röntgenuntersuchungen.

Am Beispiel von Rassismus lassen sich spezifische Ursachen des Medical Gaslightings gut identifizieren: So zeigen Lehrbücher dermatologische Erkrankungen z. B. fast ausschließlich auf weißer Haut. Folglich haben Ärzt*innen Wissenslücken. Wegen des ärztlichen Habitus der Unfehlbarkeit sind sie aber oft nicht bereit, diese zu prüfen geschweige denn zuzugeben. Ein anderes Beispiel ist die Verwendung medizinischer Geräte wie dem Pulsoximeter 4. Der Finger-Clip misst den Puls und die Sauerstoffsättigung im Blut. Das Problem: Er wurde für weiße Haut kalibriert. Daraus resultierende, fehlerhafte Messungen können dazu führen, dass Ärzt*innen den Gesundheitszustand von BIPoC besser einschätzen, als er tatsächlich ist.

¹ Isaac KS Ng, Sarah ZL Tham, Gaurav Deep Singh, Christopher Thong und Desmond B. Theo. "Medical gaslighting: A new colloquialism". The American Journal of Medicine (2024): https://doi.org/10.1016/j.amjmed.2024.06.022

² Shravani Durbhakula und Auguste H. Fortin VI. "Turning down the flame on Medical Gaslighting". Journal of General Internal Medicine (2023): https://doi.org/10.1007/s11606-023-08302-4. 6.

³ Deutsches Zentrumfür Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). "Rassismus und seine Symptome: Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors" (2023)

⁴ Sabina Schwachenwalde. "Ungleich behandelt – Warum unser Gesundheitssystem die meisten Menschen diskriminiert." Goldmann Verlag (2024)

Diese Umstände paaren sich mit dem kolonialen Vorurteil, dass Menschen aus dem Mittelmeerraum ihre Beschwerden übertreiben. Diese rassistische Pseudodiagnose trägt den Namen "Morbus Mediterraneus". Ein reales Beispiel aus dem Praxisalltag: Eine Muslima mit Hijab stellte sich zum wiederholten Mal in der Praxis wegen Bauchschmerzen vor. Sie hatte in der Vergangenheit eine Magenspiegelung erhalten, die keinen Krankheitsbefund ergab. Die Schmerzen der Patientin waren so stark, dass ihr die Tränen kamen. Da die Hausärztin ihr nicht weiterhelfen konnte, bat die Patientin sie darum, einen Rettungswagen zu rufen. Die Hausärztin lehnte ab: Sie vermutete, dass die Sanitäter*innen die Patientin aufgrund "fehlender medizinischer Notwendigkeit" nicht mitnehmen würden und die Ärztin die Kosten für den Einsatz daher selbst tragen müsse. Bei einer weißen Patientin wäre dieser Umgang unvorstellbar gewesen.

All die genannten Faktoren schaffen die perfekte Grundlage für Medical Gaslighting: Patient*innen wird nicht geglaubt, dass sie krank sind. Denn warum sollte man ihnen mehr glauben als dem eigenen, von angeblichen Fakten geleiteten Urteil?

Die Folgen für Betroffene sind massiv: Verzögerte Diagnosen, Selbstzweifel und ein Vertrauensverlust gegenüber dem Gesundheitssystem, wodurch sie medizinische Versorgung langfristig eher meiden. Das "medical trauma", das als Folge von wiederholter Abwertung und Ignoranz durch das medizinische System entsteht, belastet nicht nur die Psyche der Betroffenen, sondern hat auch physische Auswirkungen: durch erhöhte Cortisol-Werte (Stresshormon) entstehen u.a. Bluthochdruck, Diabetes und ein geschwächtes Immunsystem⁵. So ist Medical Gaslighting sowohl die Folge von Diskriminierung und Rassismus als auch ihr Verstärker.

Was muss sich ändern und wie können Patient*innen sich schützen?

Die Bekämpfung von Medical Gaslighting erfordert einen systemischen Wandel. Politische Entscheidungsträger*innen sowie die einzelnen Akteur*innen im Gesundheitssystem müssen ihre Rolle bei der (rassistischen) Diskriminierung von Patient*innen begreifen lernen. Das Bewusstsein bezüglich sozialer Faktoren von Gesundheit ist Teil des medizinischen Fachwissens. Nur wenn Ärzt*innen und andere Akteur*innen im Gesundheitswesen dies verstehen und ihr Verhalten entsprechend anpassen, können sie ihr Handwerk professionalisieren – was im Sinne des Genfer Gelöbnis der Anspruch aller Ärzt*innen sein sollte.

Ärztekammern, Bildungs- und Forschungsinstitutionen müssen diskriminierungssensible und rassismuskritische Ansätze in die medizinische Ausbildung, Forschung und Lehre integrieren. Ebenso sollten Ärzt*innen den Praxisalltag barrierefrei gestalten, indem sie z. B. Übersetzungs-Tools verwenden oder Stühle für mehrgewichtige Menschen bereitstellen. So können sie eine diskriminierungsarme Versorgung gewährleisten.

Es ist Aufgabe der Bildungsministerien, ein Schulfach "Gesundheit" zu etablieren, mit dem Schüler*innen die Funktionsweise ihres Körpers und des Gesundheitssystems sowie Patient*innenrechte erlernen können. So werden sie später zu mündigen, empowerten Patient*innen.

Wie Patient*innen sich jetzt schon helfen können: Sie sollten sich vor einem Termin vorbereiten, zur (möglichen) Erkrankung recherchieren und eine Vertrauensperson mitnehmen. Eine Liste mit Symptomen oder Fragen kann dabei helfen, das Gespräch zu strukturieren. Plattformen wie "queermed" unterstützen z. B. bei der Suche nach vor allem queer- & transfriendly, aber auch rassismussensiblen Ärzt*innen und Therapeut*innen. Die eigentliche Verantwortung liegt jedoch im Systemwandel, damit Patient*innen nicht länger um ihre Diagnosen kämpfen müssen.



Sara Arewa hat eine Vision: Eine gerechte Gesundheitsversorgung für alle. Sie arbeitet nicht nur seit 2021 als Ärztin in der hausärztlichen Versorgung, sondern kennt das Gesundheitssystem als chronisch psychisch Erkrankte auch von der anderen Seite. Seit 2023 ist sie gewählte Delegierte der Ärztekammer Berlin und möchte dort die Einsetzung einer Antidiskriminierungs- und Antirassismusbeauftragten erwirken. Auf ihrem Instagram-Kanal @ menschlichemedizin klärt sie u.a. über gesundheitspolitische Themen auf.

Foto: privat

⁵ Colin M.E. Halverson, Heather L. Penwell und Clair A. Francomano. "Clinician-associated traumatization from difficult medical encounters: Results from a qualitative interview study on the Ehlers-Danlos syndromes". SSM Qualitative Research in Health (2023): https://doi.org/10.1016/j.ssmqr.2023.100237

Zu oft übersehen: Antiziganismus im österreichischen Gesundheitswesen

Antiziganismus, die spezifische Form des Rassismus gegenüber Rom*nja und Sinti*zze, ist ein jahrhundertealtes gesellschaftliches Problem, das Österreich gerne vergisst. Ich persönlich habe schon früh gelernt, dass er sich auch in der Gesundheit unserer Volksgruppe und deren Behandlung im Gesundheitssystem widerspiegelt. Als junge Romni habe ich heute dank meiner Ausbildungen zur Notfallsanitäterin und diplomierten Pflegekraft Einblicke in "die andere Seite" und beobachte somit regelmäßig die anhaltende Benachteiligung – der anstrengendste Teil meines Jobs.

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern gibt es in Österreich keine Studien oder Erhebungen, die Aussagen zur Lebenserwartung von Rom*nja und Sinti*zze treffen. Es gibt generell wenige Studien zur Lebensrealität von Rom*nja und Sinti*zze in Österreich, oftmals auch dadurch, dass vielen der Zugang zur akademischen Welt strukturell verwehrt bleibt. Die einzigen verfügbaren Daten stammen also aus den Nachbarländern. Diese zeigen, dass Rom*nja und Sinti*zze durchschnittlich fünf bis zehn Jahre früher sterben¹, als die allgemeine EU-Bevölkerung. Doch woran liegt das?

Viele Mitglieder der Volksgruppe leben noch heute in sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen. Der Zugang zu Bildung wird ihnen regelmäßig verweigert oder abgesprochen. Vor nicht allzu langer Zeit Diese Benachteiligung erschwert nicht nur den Zugang zu hochwertiger medizinischer Versorgung, sondern auch zu generellem Wissen über Gesundheit. Was tun, wenn man krank wird? Wie beugt man Krankheiten vor? Inhalte, die in Österreich ohnehin kaum Raum im Unterricht finden, für bildungsdiskriminierte Gruppen wie Rom*nja und Sinti*zze aber noch schwerer anzueignen sind.

Hinzu kommt oftmals die rassistische Behandlung durch Gesundheitspersonal, Ärzt*innen und Pflegekräfte. Als white-passing Romni und "Kollegin" im Gesundheitswesen kann ich viele Erfahrungen teilen.

mussten Kinder noch Sonderschulen besuchen, obwohl sie keinerlei Lernschwächen aufwiesen^{2,3}. Noch heute sind die Zivildiener, die ich ausbilde, verwundert, dass ich studiere und mit 21 Jahren mehrere Ausbildungen habe – allen voran diejenigen, die selbst Teil der Volksgruppe sind. Rom*nja und Sinti*zze existieren im heutigen Gesellschaftsbild noch immer nur in stereotypen Darstellungen, z. B. als Musikant*innen oder arbeitslose Bettler*innen.

¹ European Union Agency for Fundamental Rights, "Roma in 10 European Countries - Main Results" (2021): https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2022-roma-survey-2021-main-results2_en.pdf

² Polis aktuell, "Soziale Ausgrenzung, Fokus: Roma in Österreich" (2010): https://www.erinnern.at/media/440569440dcdfe-a07b6f267e71a4d729/polis-nr-5-2010-roma-pdf/@@download/file/Polis%20Nr.%205%20%202010%20Roma.pdf

³ Unicef, "Roma-Kinder in Europa" (2007): https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/pdf-data_pd

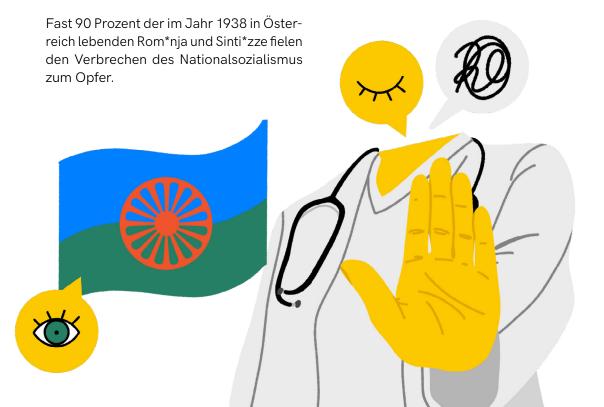
Inhaltswarnung: Rassismus Übliche Vorurteile, die ich zu Ohren bekomme: Rom*nja und Sinti*zze seien "unzuverlässig", es mangele ihnen an Hygiene und dem Verständnis der deutschen Sprache. Sie trügen selbst die Verantwortung für ihre Krankheiten oder ihren mangelnden Zugang zu Bildung. Regelmäßig hörte ich bei Einsätzen von Kolleg*innen: "Jetzt stellen sich ,die' wieder so an", wenn Patient*innen ihre Symptome zum Ausdruck bringen. Es fielen vorurteilsbehaftete Aussagen wie: "Das ist wieder so einer*eine, bei dem*der wir den ganzen Tag 20 Leute auf Besuch haben." Oder: "Mit 23 Jahren das fünfte Kind, stell dir das mal vor, das kann doch nicht gut gehen." Je öfter Betroffene solchen Stereotypen begegnen und rassistische Kommentare und Behandlungen für sie zur Normalität werden, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie das Gesundheitssystem überhaupt in Anspruch nehmen. Inhaltswarnung: Ende

Historisch betrachtet gibt es noch einen weiteren Grund, warum Rom*nja und Sinti*zze dem Gesundheitssystem kritisch gegenüberstehen. Gab es doch einen Arzt, welcher den Kindern unserer Volksgruppe in Auschwitz Schokolade brachte, den "guten Onkel" mimte, nur um sie für seine grausamen, "medizinischen" Experimente zu missbrauchen.

Österreich erinnert an die Verfolgung und Vernichtung kaum. Bei Rom*nja und Sinti*zze hingegen sitzen Folgen des "Porajmos" – die Romanes-Bezeichnung für den Völkermord im Nationalsozialismus – bis heute tief: Den weißen Menschen – so die Lehre der Vergangenheit – kann man nie voll vertrauen. Die eigene Herkunft preiszugeben oder sich zu etwas zwingen zu lassen, bleibt für viele undenkbar. Somit sind die Impfraten von Rom*nja und Sinti*zze Personen niedrig. Auch Vorsorgeuntersuchungen nehmen einige nicht wahr.

Kann man ihnen das wirklich verübeln? Meine ehrliche Antwort: Nein. Denn fehlende Gesundheitsversorgung ist kein individuelles Problem. Der Antiziganismus im Gesundheitssystem ist ein Spiegelbild einer tief verwurzelten und historisch gewachsenen gesellschaftlichen Diskriminierung.

Heute schaue ich meine Studienkolleg*innen an, und hoffe, dass wir den Umgang mit marginalisierten Gruppen ändern und Gesundheitsbildung zugänglicher machen können. Bei jeder Interaktion mit Kolleg*innen und Patient*innen hoffe ich, etwas an diesem rassistischen System ändern zu können. Und zu guter Letzt versuche ich meine nahestehenden Menschen zu überzeugen, dass sie doch das Angebot einer Vorsorgeuntersuchung wahrnehmen.





Pia Thomasberger ist stellvertretende Präsidentin der "Hochschüler*innenschaft Österreichischer Roma und Romnja" (HÖR). Sie ist ausgebildete Notfallsanitäterin und befindet sich im Studium zur diplomierten Pflegekraft.

Foto: HÖR

Gesundheit – für wen? Psychosoziale Folgen von Rassismus und die Notwendigkeit rassismuskritischer Angebote

"Colonialism is one of humanity's core wounds." – Jennifer Mullan

Das Erleben von Rassismus kann tiefgreifende Folgen für die biopsychosoziale¹ Gesundheit haben. Doch selbst in Bereichen, die eigentlich der Gesundheitsversorgung dienen sollten, wird Rassismus kontinuierlich reproduziert, was somit eine zusätzliche Belastung für BIPoC darstellen kann.

In Anlehnung an Farah Saads und Parissima Taheris Frage "Psychosoziale Praxis – Für wen?" ² und Rina Alluris Beitrag "Whose peace are we truly working towards?" stellen wir direkt zu Beginn die Frage: Gesundheit – für wen?

Unser Gesundheitssystem ist auf eine dominante Norm ausgerichtet. So viele Menschen, entlang unterschiedlicher Intersektionen (→ Intersektionalität, Glossar, S. 71), profitieren weniger von eben jenem Gesundheitssystem, tragen sogar Schaden davon. Auffällig ist, dass der Begriff "gesund" oft als genaues Gegenteil zu "ungesund" verstanden wird. Wer nicht in das enge Verständnis von "gesund" zu passen scheint, wird schnell als "ungesund" abgestempelt.

Dekoloniale (Vor-)Denker*innen und psychosoziale Denker*innen wie Jennifer

Mullan³, adrienne maree brown sowie Cara Page und Erica Woodland⁴ sprechen deshalb weniger von *diseases* (Krankheiten), sondern von gesellschaftlichem *dis-ease* (Un-Wohl-machen), welches sich auf Menschen auswirkt.

Rassismus tritt auch an Orten auf, an denen Menschen 'Gutes' tun wollen. Die Haltung, Rassismus gäbe es "dort", aber "nicht bei uns" oder "bei mir", vermag es, tiefliegende Strukturen zu verschleiern. Im Gesundheitssystem werden alle Dimensionen⁵ von Rassismus, darunter auch strukturelle und institutionelle Wirkweisen, kontinuierlich reproduziert. Praxis-, Erfahrungs- und damit verknüpftes Theoriewissen zeigen, dass Fachkräfte in Gesundheitseinrichtungen häufig - bewusst oder unbewusst - eine Haltung der Ignoranz, Verleugnung oder gar Abwehr einnehmen, die vorgibt, alle Menschen "gleich" oder gerecht zu behandeln.

Das Leugnen, Ignorieren, Dethematisieren⁶ und Verharmlosen von Rassismus sowie die damit verbundenen Herausforderungen navigieren zu müssen, kann bei Menschen, die Rassismus direkt am eigenen Körper auf diskriminierende Weise erleben, zu einer

¹ Biopsychosoziale Gesundheit beschreibt das Zusammenspiel von Körper, Psyche und sozialen Faktoren, die gemeinsam das Wohlbefinden und die Lebensqualität eines Menschen beeinflussen.

² Farah Saad und Parissima Taheri, "Psychosoziale Praxis – Für wen?", Die Zeitgenossin (2022)

³ Jennifer Mullan, "Decolonizing Therapy: Oppression, Historical Trauma, and Politicizing Your Practice" (2023)

⁴ Cara Page und Erica Woodland, "Healing Justice Lineages Dreaming at the Crossroads of Liberation, Collective Care, and Safety" (2023)

⁵ Emilia Roig, "Emilia Roig: Why We Matter Das Ende der Unterdrückung" (2021)

⁶ Farah Saad, "Rassismus und biopsychosoziale Gesundheit. Zwischen (De)Thematisierung und widerständiger Praxis", Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien (2021)

körperlichen, psychischen und sozialen Erschöpfung führen - auch racial battle fatigue⁷ genannt. Dazu gehört unter anderem, dass Menschen, die beispielsweise im Arbeitsumfeld, aber auch in weiteren Gruppensettings, auf rassistische und überlappend diskriminierende Praktiken aufmerksam machen, häufig von Personen aus dem jeweiligen Umfeld zu "Problemverursacher*innen" konstruiert werden. Solche Reaktionen drängen die Personen in ein Dilemma: Entweder zu schweigen, oder sich aktiv gegen die Strukturen zu wehren beide Optionen können schwerwiegende Auswirkungen auf ihre körperliche Gesundheit, ihre psychische Verfassung und ihr soziales Umfeld haben.

Rassismus kann auch als Trauma auftreten - häufig als race-based trauma⁸ benannt und mit *colonial trauma* verknüpft. Wenn Menschen auf Rassismus mit unterschiedlichen Formen der Bewältigungs- (coping) oder Uberlebensstrategien - wie Hypervigilanz, emotionalem Rückzug oder sozialer Isolation - reagieren, wird das häufig als 'persönliche Angelegenheit' abgetan. Manche dieser Strategien oder auch eine Bandbreite von (bio)psychosozialen Reaktionen werden zudem häufig pathologisiert, also als ,abweichend' oder sogar als psychische "Störung" dargestellt. Das kann dazu führen, dass Fachpersonal Menschen nicht ernst nimmt oder sogar psychosozial oder medizinisch fehlbehandelt. Stattdessen brauchen wir ein besseres Verständnis dafür, wie Rassismus unser Wohlbefinden beeinflusst, und Veränderungen auf systemischer Ebene, um diese belastenden Strukturen, die gewisse Reaktionen schaffen und auslösen, abzubauen.

Was fehlt - und was es braucht

Trotz der gesundheitlichen Folgen von Rassismus mangelt es weiterhin an rassismus-, diskriminierungskritischen sowie intersektionalitäts- und traumainformierten psychosozialen und medizinischen Angeboten. Viele Personen erzählen, dass Fachkräfte ihre Beschwerden ignorieren oder verharmlosen, und berichten von rassistischen Behandlungs- und Verhaltensweisen. Diese Erfahrungen können mitunter dazu führen, dass Personen medizinische Versorgung oder psychosoziale Unterstützung meiden, was häufig eine frühzeitige Behandlung verhindert.

Außerdem fehlen Angebote, die BIPoC-Perspektiven in den Fokus stellen. Die "klassische", westlich und eurozentrisch geprägte Psychotherapie sowie dahingehende Ausbildungsformate thematisieren das Erleben und Navigieren von Rassismen, die alle Lebensbereiche durchdringen, kaum bis gar nicht. Patient*innen erleben häufig, dass therapeutisches Fachpersonal ihre Schilderungen rassistischer Erfahrungen verharmlost. Ohne die Berücksichtigung dieser Faktoren bleiben viele therapeutische Ansätze wirkungslos oder führen sogar zu weiteren Schäden.

In Richtung healing justice

Einer von vielen zentralen Schritten in Richtung einer rassismuskritischen, intersektionalitäts- und traumainformierten psychosozialen Gesundheitsversorgung ist die bewusste Schaffung von sichereren Räumen (safer spaces) für BIPoC. Solche Räume ermöglichen es, belastende gesellschaftliche Strukturen und Dynamiken zu reflektieren, Erfahrungen zu verarbeiten, gemeinsam Strategien und Tools zu entwickeln und Raum der kollektiven sowie individuellen Fürsorge zu schaffen und zu leben. Die Vernetzung von Menschen mit ähnlichen Erfahrungen hat dabei eine bestärkende Wirkung.



Wir sind auch Wien (WsaW)

setzt sich für BIPoC-zentrierte psychosoziale und vermehrt intersektionalitäts- und traumainformierte Angebote in Wien und darüber hinaus ein. WsaW schafft Räume für Selbstund Community-Fürsorge sowie in der psychosozialen Praxis. Mit Workshops, Trainings und Coachings unterstützt das WsaW-Team psychosoziale sowie pädagogische Fachkräfte dabei, die eigene Praxis kritisch zu reflektieren

Foto: Abiona Esther Ojo

⁷ Racial battle fatigue bezeichnet psychophysiologische Symptome, die mit anhaltendem Stress, resultierend aus rassistischer Diskriminierung, in Verbindung stehen. Zu diesen Symptomen zählen unter anderem Müdigkeit, Erschöpfung, hoher Blutdruck und Angststörungen.

⁸ u.a. Prentis Hemphill (2021), Robert Carter (2007), Resmaa Menakem (2017), Shawna Murray-Browne (2020)

⁹ Grada Kilomba, "Plantation Memories: Episodes of Everyday Racism" (2016)

Rassismus im Gesundheitswesen

Strukturen so zu verändern, dass Menschen Raum für eigene Prozesse sowie kollektives Wohlbefinden haben, ist die Idee hinter dem Konzept "healing justice", das aus der Arbeit von BIPoC-Aktivist*innen und Mediziner*innen hervorging.

Entscheidungsträger*innen und Fachpersonal tragen besonders weitreichende Verantwortung, alle Ebenen des Rassismus aktiv zu hinterfragen und abzubauen. Es reicht nicht, 'gut' gemeinte Absichten zu hegen: Die Umsetzung effektiver Maßnahmen ist entscheidend, um eine gerechtere Gesundheitsversorgung zu schaffen.

"Decolonization is unsettling." - Jennifer Mullan

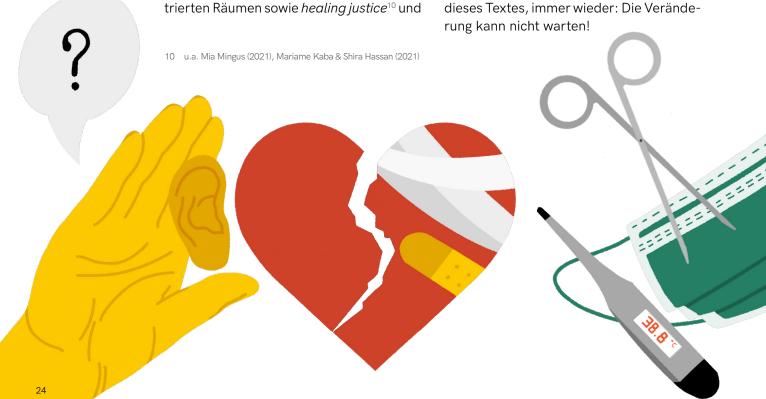
Trainings, Aus- und Weiterbildungen sowie bewusst gesetzte Prozesse im Gesundheitsund Sozialwesen sind unumgänglich, um rassismuskritische Kompetenzen bei Fachkräften zu fördern. Fachkräfte können dort ihre eigene Praxis reflektieren, mögliche eigene Abwehrmechanismen beobachten, um

Umgang mit diesen finden zu können und eine Praxis entwickeln, die die Erfahrungen und Bedürfnisse von BIPoC ernst nimmt.

Das Ermöglichen von mehr BIPoC-zen-

einer gerechtigkeitsorientierten Transformation ist als Befreiung aller zu verstehen. Warum ist es wichtig, dies festzuhalten? Wir sehen es als unumgänglich, dass Menschen, die im System Rassismus ein Set an Privilegien innehaben, bewusst Kompetenzen entwickeln, um zum Abbau von rassistischen Schäden beizutragen – und das ohne aus einer selbstgerechten "Retter*innen" -Position (Stichwort: saviorism) heraus zu agieren, die mit Bevormundung einhergehen kann. Wir können nicht häufig genug betonen, wie dringlich es ist, Menschen mit einem Set an Privilegien im Rahmen von biopsychosozialen Ausbildungsformaten darin auszubilden, ihre eigene Position zu reflektieren, bewusst rassismus- und überlappend diskriminierungskritisch zu wirken sowie für eigenes Fehlverhalten und dessen Folgen Verantwortung zu übernehmen (Stichwort: accountability).

Es braucht dringend mehr Angebote, die eine Bandbreite an Lebensrealitäten berücksichtigen. Ein gerecht(er)es Gesundheitssystem vermag, transparent, reflexiv und bewusst mit den Bedürfnissen aller Menschen umzugehen. Seit Jahrhunderten bestehen diese gewaltvollen Dynamiken. Wie so viele, die vor uns kamen, die uns stärken und uns auf unserem Weg begleiten, wiederholen auch wir, die Autor*innen





Sprechstunde nach telefonischer Voranmeldung unter 4000/03111 oder per E-Mail unter post@bv03.wien.gv.at im Amtshaus Karl-Borromäus-Platz 3

landstrasse.wien.gv.at



EIN HERZ FÜR ALLE

Rassismus verletzt die Würde und Gleichheit jedes Menschen und spaltet unsere Gesellschaft. Deshalb ist es wichtig, dass wir alle gemeinsam ein klares Zeichen gegen Diskriminierung und Intoleranz setzen. Die Landstraße, ein offizieller Menschenrechtsbezirk, steht für Vielfalt und Pluralismus. Wir sehen unsere Aufgabe darin, ein respektvolles Miteinander zu fördern und Vorurteile aktiv abzubauen.

Jeder Mensch verdient es, ohne Angst vor Diskriminierung oder Ausgrenzung zu leben. Damit das möglich wird, tragen wir alle Verantwortung: Ob im persönlichen Umfeld, in der Nachbarschaft oder im öffentlichen Raum – jede kleine Handlung, die für Toleranz und Respekt einsteht, macht einen Unterschied. Gemeinsam können wir eine gerechtere Welt schaffen, in der alle Menschen dieselben Chancen und Rechte genießen.

Als Bezirksvorsteher der Landstraße liegt mir dieses Thema besonders am Herzen. Wenn Sie Diskriminierung oder Rassismus erleben oder beobachten, zögern Sie nicht, mich direkt anzusprechen. Ihr Anliegen ist mir wichtig, und ich bin gerne bereit, Ihnen zuzuhören und Unterstützung zu bieten. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass unsere Gesellschaft eine bleibt, in der alle Menschen mit Respekt und Würde behandelt werden.

Ihr Erich Hohenberger Bezirksvorsteher

Bezahlte Anzeige





MENSCHENWÜRDE. PLURALISMUS. DEMOKRATIE. UNSERE WERTE FÜR EIN GUTES ZUSAMMENLEBEN IN WIEN.

Kraftrucksack: Übungen, um sich besser zu fühlen

Manchmal geht es Menschen schlecht.

Und sie wissen nicht warum.

Der Grund kann zum Beispiel ein Trauma sein.

Ein Trauma entsteht aus schlimmen Erlebnissen.

Schlimme Erlebnisse können auch nach langer Zeit Folgen haben. Plötzlich fühlen Sie sich schlecht.

Obwohl gerade gar nichts passiert ist.



Zum Beispiel:

- → ein sehr schlimmer Unfall
- → Schläge
- > sexueller Missbrauch in der Kindheit oder Jugend
- → Vergewaltigung
- → Erlebnisse in einem Krieg
- → Beschimpfungen, Beleidigungen oder Ausgrenzung

Die Übungen können dabei helfen, sich wieder besser zu fühlen:

Übung für den Körper: Die Farbe

Setzen Sie sich hin.

Oder legen Sie sich hin.

Sie können auch stehen.

Es soll sich angenehm und sicher anfühlen.

Ihr Ober-Körper soll gerade sein.

Sie können die Augen schließen.

Stellen Sie sich Ihre Lieblings-Farbe

in Ihrem Bauch vor.

Bei jedem Einatmen bekommt die Farbe mehr Platz. Beim Ausatmen fließen alle Schwierigkeiten

aus Ihnen heraus.

Übung für die Gedanken: Schutz-Hülle

Denken Sie sich Ihre Schutz-Hülle aus.

Die Schutz-Hülle geht über Ihren ganzen Körper.

Wie schaut die Schutz-Hülle aus?

Aus welchem Material ist sie?

Welche Farbe hat die Schutz-Hülle?

Ist sie so durchsichtig wie ein Schleier?

Überlegen Sie,

wie Sie die Schutz-Hülle mitnehmen können:

Vielleicht können Sie die Schutz-Hülle ganz klein machen.

Dann passt Sie gut in Ihre Hosen-Tasche.

Wenn Sie Hilfe brauchen,

ist die Schutz-Hülle sofort da.













DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE ISLAMFEINDLICHKEIT & ANTIMUSLIMISCHER RASSISMUS

dokumentiert, berät, vermittelt Betroffene von antimuslimischen Rassismus weiter und bietet Bildungsveranstaltungen an.

Deine Spende für die Antirassismusarbeit

Dokumentations- und Beratungsstelle rassistischer Angriffe IBAN: AT12 2011 1840 1418 4700 BIC: GIBAATWWXXX





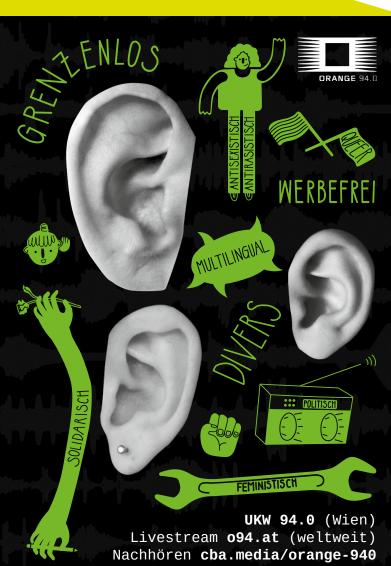
Web www.dokustelle.at
Mail office@dokustelle.at
Tel 0676 40 40 005

⊕ O d @dokustelle



FÜR DIE VIELEN





Bücher, die Kinder stärken und wichtige Gespräche eröffnen

"Zwischen Buchdeckeln findet man doch immer noch die größten Schätze." – Lenny Löwenstern

In diesem Sinne möchten wir mit unseren Lesetipps Kinderphantasien beflügeln und gute Wege aufzeigen, Gespräche über Rassismus, Diskriminierung und Empowerment mit Kindern und Jugendlichen zu führen. Dazu haben wir eine Auswahl an Büchern zusammengestellt...

... die Kinder in ihrem vielfältigen Ich zeigen.

Komm, wir zeigen dir unsere Kita	Constanze von Kitzing (2021)
Es ist Platz für mich da!	Mariela Georg (2022)
Alle machen Sport	Anna Horak (2023)
JOKESI Club: Jekh, Dui, Drin - 3 Freundinnen in Berlin	Tayo Awosusi-Onutor (2023)
So schlafe ich! Und wie schläfst du?	Tebogo Nimindé-Dundadengar & Olaolu Fajembola (2023)
Guten Morgen, schöner Tag!	Elisabeth Steinkellner (2024) mehrsprachige Ausgabe
Ein Fall für die Forscher-Kids: Achtung, Pflanzendiebe!	S. J. King (2024)
Gute Nachrichten aus aller Welt: Von Sudan bis Afghanistan	Minitta Kandlbauer Melanie Kandlbauer Yani Hamdy (2024)

... die Sie unterstützen, mit Kindern und Jugendlichen über Rassismus, Diskriminierung und Empowerment zu sprechen.

Wie erkläre ich Kindern Rassismus?: Rassismussensible Begleitung und Empowerment von klein auf	Josephine Apraku (2021)	
Steck mal in meiner Haut! Antirassismus, Aufklärung und Empowerment – Mit Tipps für Eltern und Pädagog*innen	Saskia Hödl & Pia Amofa-Antwi (2022)	
Empowerment als Erziehungsaufgabe: Praktisches Wissen für den Umgang mit Rassismuserfahrungen	Nkechi Madubuko (2024)	
Erstes Aufklappen und Verstehen: Was ist Rassismus?	Katie Daynes & Jordan Akpojaro Neuauflage (2024)	
Es ist doch nur Haut	Nina Jablonski & Holly Y. McGee (2024)	
Mit Kindern über Diskriminierungen sprechen	Olaolu Fajembola & (2024) Tebogo Nimindé-Dundadengar	





Lebensbereiche 2024

Definitionen und Bezeichnungen

Die folgenden Kapitel umfassen anonymisierte Darstellungen rassistischer Vorfälle aus allen Lebensbereichen.

Internet

Vorfälle, die im Internet stattgefunden haben. Dieser Bereich schließt Online-Medien, Webseiten, Online-Foren, Social-Media- und Video-Plattformen sowie Blogs mit ein.

 $(\rightarrow Internet, S. 32)$

Öffentlicher Raum

Vorfälle, die sich an öffentlichen, allgemein zugänglichen Orten zugetragen haben, wie etwa auf der Straße, auf Verkehrsflächen, in Parks oder in öffentlichen Verkehrsmitteln. Rassistische Beschmierungen sind Teil dieses Kapitels, weil die an ZARA gemeldeten rassistischen Beschmierungen größtenteils den öffentlichen Raum betreffen. (→ Öffentlicher Raum, S. 35)

Güter & Dienstleistungen (inkl. Wohnen)

Vorfälle, die im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (beispielsweise in Lokalen, Geschäften und anderen Dienstleistungsunternehmen) stehen.

(→ Güter & Dienstleistungen, S. 40)

Staatliche Behörden & Institutionen

Vorfälle, die sich in Ämtern, Bildungseinrichtungen und anderen kommunalen Einrichtungen (ausgenommen Polizei) zugetragen haben.

(→ Staatliche Behörden & Institutionen, S. 46)

Politik & Medien

Vorfälle, die von Politiker*innen, von Parteien oder von klassischen Medien (Print, Radio und Fernsehen) – on- und offline – ausgelöst oder verbreitet wurden. (→ Politik & Medien, S. 49)

Polizei

Vorfälle, die mit der Sicherheitsverwaltung und den Organen der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehen. (→ Polizei, S. 52)

Die systematische Dokumentation von Rassismus macht diesen sichtbarer und war für ZARA von Anbeginn zentral. Dadurch wird u. a. aufgezeigt, dass Handlungsbedarf besteht. Menschen, die mit konkreten rassistischen Vorfällen konfrontiert sind, erhalten bei ZARA kompetente juristische und psychosoziale Unterstützung. Die Interessen und die Anliegen der Betroffenen stehen dabei immer an erster Stelle: Ihren Darstellungen wird Vertrauen und Verständnis entgegengebracht und ihre Aussagen werden ernst genommen. Wir sehen ständig, dass besonders die Erfahrungen von Menschen, die direkt und systematisch durch Rassismus benachteiligt werden, aufgrund der dadurch geschaffenen und aufrechterhaltenen Gesellschaftsstrukturen und Machtverhältnisse, allzu oft ignoriert oder geleugnet werden. ZARA will dem entgegenwirken.

Gleichzeitig bemühen sich die ZARA-Berater*innen um einen Dialog mit der "Gegenpartei", sofern wir entsprechende Informationen sowie die Einwilligung der Klient*innen haben. Es ist ZARA nicht möglich, alle relevanten Informationen von allen Beteiligten einzuholen. Wir sehen dies auch nicht als unsere Aufgabe und arbeiten in erster Linie betroffenenzentriert. Unser Fokus liegt auf den Sichtweisen und Realitäten der von Rassismus betroffenen Menschen. Meldungen bzw. Aussagen von Klient*innen, welche klar wiedersprüchlich oder unglaubwürdig wirken, werden im RassismusReport nicht wiedergegeben.

Mit der Veröffentlichung von Darstellungen rassistischer Vorfälle bewegt sich ZARA innerhalb eines antirassistischen Dilemmas, in dem es manchmal notwendig scheint, Rassismen zu reproduzieren, um Rassismus sichtbar und damit bekämpfbar zu machen.

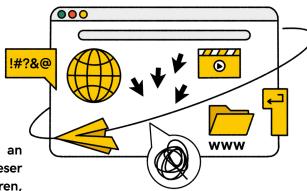
Was ZARA tut?

- i (Rechtliche) Beratung
- Entlastende und bestärkende Gespräche und Unterstützung
- Anzeige bei der Polizei oder an die Staatsanwaltschaft / bei Bezirksverwaltungsbehörde / Meldung an die NS-Meldestelle
- Austausch / Abstimmung mit Partner*innen, Anwält*innen, Behörden oder weiteren involvierten Personen
- Verfassen von Beschwerden, Einsprüchen, Stellungnahmen, Anträgen und Interventionsschreiben
- Begleitung zu Terminen (z. B. zu Gerichtsverhandlungen, Schlichtungsgesprächen, Behörden, Einvernahmen bei der Polizei)

- Weitervermittlung an Organisationen, Beratungseinrichtungen, Ärzt*innen (für ärztliche Atteste)
- Beantragung der Löschung von Hasskommentar(en) bei Social-Media-Plattform (als "normale User*innen" sowie als "Trusted Partner")
- → Beantragung der Entfernung von Beschmierung(en) im öffentlichen Raum
- Sensibilisierungsarbeit / Öffentlichkeitsarbeit
- Akteneinsicht
- □ Dokumentation

Internet

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 1.009 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Internet. Dieser Bereich schließt Online-Medien, Webseiten, Online-Foren, Social-Media- und Video-Plattformen sowie Blogs mit ein.



Online-Artikel machen Stimmung gegen Geflüchtete

Eine anonyme Meldung geht bei ZARA ein, in welcher auf zwei Artikel einer Zeitung aufmerksam gemacht wird. In den Artikeln geht es um Wohnungen für asylberechtigte Menschen. Diese werden darin fälschlicherweise als "Flüchtlinge" bezeichnet und es wird bewusst Stimmung gegen geflüchtete Menschen gemacht, noch bevor die Wohnungen überhaupt bezogen werden. Im Gegensatz zu Asylberechtigten haben Menschen, die sich erst im Asylverfahren befinden, noch keinen Zugang zum Arbeitsmarkt, Die Berichte erwecken somit bei Leser*innen den Eindruck, dass die betreffenden Personen noch nicht arbeiten dürfen und die Wohnungen durch die Steuerzahler*innen mitfinanziert werden müssen. In Wahrheit wird die Miete aber von den Bewohner*innen selbst bezahlt, da es sich um Menschen handelt, die bereits asylberechtigt sind und somit Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Zwar wird dieser Umstand im Laufe des Artikels angeführt, aber nur durch indirekte Zitate der Projektverantwortlichen deutlich. Eine ZARA-Beraterin verfasst daraufhin ein Interventionsschreiben an den Presserat (→ Glossar, S. 71). Daraufhin erfolgt die Rückmeldung, dass einer der betreffenden Artikel bereits vom Presserat behandelt wurde, doch der Presserat in dieser Angelegenheit keinen Grund für die Einleitung eines Verfahrens sieht. Der zweite Artikel wird dem Senat zur Überprüfung vorgelegt.

Was ZARA tut?

Dokumentation

Verfassen eines Interventionsschreibens

Rassistische Aussagen über Rom*nja und Sinti*zze in YouTube-Video

Der Vertreter eines Vereins für Rom*nja und Sinti*zze meldet sich bei ZARA. Er ist im Internet über ein Video zur Landtagswahl in Vorarlberg gestolpert. In dem Video werden Passant*innen zur Wahl befragt. Dabei treffen sie rassistische Aussagen gegenüber Rom*nja und Sinti*zze. Der Melder möchte wissen, ob es sich dabei schon um Verhetzung (→ Glossar, S. 72) im Sinne des Strafgesetzbuches handelt. Eine Beraterin von ZARA sieht sich das Video an und macht eine rechtliche Einschätzung der Aussagen. Sie kommt zu dem Schluss, dass die Aussagen der Passant*innen zwar emotionalisierend und dazu geeignet sind, Ablehnung gegenüber Rom*nja und Sinti*zze zu erzeugen, allerdings erfüllen sie den Tatbestand der Verhetzung nicht eindeutig. Da es aber immer unterschiedliche Rechtsmeinungen gibt, rät die Beraterin dem Verein dennoch zur Anzeige. Darüber hinaus bietet sie an, ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 71) an das Medium zu schreiben, das das Video veröffentlicht hat, damit es entfernt wird. Schlussendlich entscheidet sich der Verein dazu, eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einzubringen und wartet das Ergebnis ab, bevor er weitere Schritte setzen lässt.

Was ZARA tut?

Dokumentation

i (Rechtliche) Beratung

Rassistische Beleidigungen per E-Mail

R. ist deutsche Staatsbürgerin und pendelt regelmäßig von Deutschland nach Österreich, da ihr Lebenspartner hier wohnt. Eines Tages erhält sie eine beleidigende E-Mail, die von einer Mitarbeiterin ihres Partners stammt. In der E-Mail äußert die Mitarbeiterin rassistische Beleidigungen und macht hetzerische Aussagen. Ähnliche E-Mails sind auch an andere Personen geschickt worden, darunter R.'s Partner. Daraufhin geht R. zur Polizei, um Anzeige zu erstatten. Die Polizei aber ist der Meinung, dass der Tatbestand der Beleidigung (→ Glossar, S. 69) gemäß dem österreichischen Strafgesetzbuch nicht erfüllt sei, da diese Beleidigung nicht öffentlich geschehen ist. Daraufhin wendet R. sich an ZARA. Eine ZARA-Beraterin bittet sie, ihr Screenshots zukommen zu lassen, damit sie diese dokumentieren und eine rechtliche Einschätzung vornehmen kann. Auch die Beraterin kommt zu dem Schluss, dass die private E-Mail den Tatbestand der Beleidigung nicht erfüllt, da diese vor mindestens drei unbeteiligten Personen geschehen muss, um strafbar zu sein. Die Beraterin weist R. aber darauf hin, dass möglicherweise die Delikte des Cyberstalkings oder Cybermobbings (→ Glossar, S. 69) erfüllt sein könnten, wenn die Täterin beleidigende E-Mails an mehrere Personen verschickt hat und erkennbar R. gemeint ist. Deswegen rät sie ihr dazu, alle weiteren beleidigenden E-Mails oder andere Nachrichten der Täterin zu dokumentieren. Auch wenn eine Klage momentan aussichtslos ist, ermutigt die Beraterin R. dazu, sich bei weiteren Vorfällen erneut an ZARA oder die Polizei zu wenden. Des Weiteren rät sie, die Täterin zu blockieren, um den direkten Kontakt zu unterbinden und somit eine weitere Belastung zu vermeiden.

Was ZARA tut?

Dokumentation

i

(Rechtliche) Beratung

Antisemitische Drohungen auf Instagram

Eines Tages erhält L. auf Instagram verstörende Privatnachrichten. Diese Nachrichten sind voll von antisemitischen Beleidigungen und gefährlichen Drohungen. Die Nachrichten sind in unterschiedlichen Sprachen verfasst und werden von einem Fake-Account verschickt. Die Situation belastet L. sehr, zumal er jüdische Wurzeln hat. Deswegen wendet er sich an ZARA und bittet um eine Beratung. Eine ZARA-Beraterin ordnet den Sachverhalt rechtlich ein und rät L. dazu, bei der Polizei Anzeige wegen Gefährlicher Drohung (→ Glossar, S. 70) zu erstatten. Die Beraterin weist außerdem auf die Möglichkeit der kostenlosen Prozessbegleitung (→ Glossar, S. 71) durch den Verein ZARA hin. Nachdem L. selbst Anzeige erstattet hat, kommt er erneut auf ZARA zu, um die weiteren Schritte in Bezug auf das anstehende Strafverfahren zu besprechen. Die Beraterin wird ihn hierbei weiter unterstützen.

Was ZARA tut?

- Dokumentation
- i (Rechtliche) Beratung
- Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräch
- Begleitung (im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung)



Diskriminierung durch Assoziierung: Personen können auch diskriminiert und schlecht behandelt werden, weil sie ein (vermutetes) Naheverhältnis zu einer Person haben, die ein geschütztes Merkmal aufweist. Es ist Teil der Symptomatik von Rassismus und des Systems Rassismus.

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel Verhetzung

Hasserfüllte Kommentare, die bestimmte Straftatbestände erfüllen und somit die Grenze der Meinungsfreiheit überschreiten, können zu Geld- oder sogar Freiheitsstrafen führen (z. B. bei Verhetzung, Beleidigung, gefährliche Drohung, Cybermobbing, Cyberstalking (→ jeweils Glossar, S. 69)).

Was ist Verhetzung?

Verhetzung bedeutet, dass man in der Öffentlichkeit – so, dass es viele Menschen (ungefähr 30 Personen) erreicht – dazu aufruft, Gewalt gegen einzelne oder mehrere Menschen zu verüben, weil sie (vermeintlich) zu einer bestimmten Gruppe gehören. Sie beinhaltet auch, gegen diese Menschen Hass zu schüren oder sie auf eine bestimmte, herabsetzende und entwürdigende Weise zu beschimpfen.

Diese Gruppen werden zum Beispiel definiert nach Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht.

Im Internet gilt, dass sowohl das selbstständige Verfassen eines verhetzenden Inhalts verboten ist (z. B. ein Posting auf einer Social-Media-Plattform), als auch das inhaltlich zustimmende Weiterverbreiten (z. B. Teilen) von solchen Inhalten.

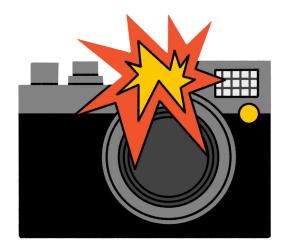
Täter*innen können nach österreichischem Recht bestraft werden, wenn die Tat in Österreich (bzw. auf einem Server in Österreich) vorgefallen ist oder die Nachricht in Österreich zugänglich ist.

Wie kann ich gegen Verhetzung vorgehen und wie kann mich ZARA dabei unterstützen?

Wenn Sie ein Posting lesen und den Eindruck haben, dieses Posting könnte verhetzend sein, melden Sie es an ZARA. ZARA prüft dann, ob es sich um Verhetzung handeln könnte, und kann auch bei weiteren Schritten unterstützen, zum Beispiel das Posting bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Außerdem Social-Media-Plattformen sind verpflichtet, strafrechtlich relevante Postings zu löschen, wenn man ein solches Posting dort meldet. Auch die Kontaktaufnahme mit der Plattform kann ZARA übernehmen, um eine Löschung zu erreichen. Wenn ZARA Löschungen beantragt, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass das Posting tatsächlich gelöscht wird, da ZARA bei vielen Social- Media-Plattformen einen Sonderstatus ("Trusted Partner Status" \rightarrow Glossar, S. 72) innehat.

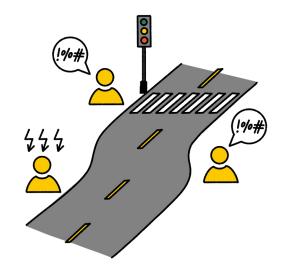
Seit 2021 kann ZARA Betroffene von Online-Verhetzung außerdem – gemeinsam mit Rechtsanwält*innen – kostenlos bei Gerichtsverfahren begleiten und unterstützen (Prozessbegleitung → Glossar, S. 71). ZARA kümmert sich darum, dass ein*e geeignete*r Rechtsanwält*in gefunden wird.

→ Tipp: Für eine Meldung oder Anzeige ist es wichtig, einen Screenshot vom entsprechenden Beitrag/Posting zu machen. Der Screenshot muss Datum, Uhrzeit und Kontext des Postings enthalten.



Öffentlicher Raum

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 245 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Öffentlicher Raum. Unter Öffentlicher Raum sind alle Vorfälle verzeichnet, die sich an öffentlichen, allgemein zugänglichen Orten zugetragen haben, wie etwa auf der Straße, auf Verkehrsflächen, in Parks oder in öffentlichen Verkehrsmitteln. Rassistische Beschmierungen sind Teil dieses Kapitels, weil die 51 an ZARA gemeldeten rassistischen Beschmierungen großteils den öffentlichen Raum betreffen.



Rassistisch motivierter Rausschmiss aus dem Bus

Nach einem langen Arbeitstag steigt T. mit seinen Fotolampen in den Bus ein. Bei der nächsten Station schreit der Busfahrer plötzlich zurück, dass er aussteigen müsse. T. fragt ihn, ob es wegen der Fotolampen sei, was der Busfahrer aber verneint. Danach fragt er, ob es wegen seiner Hautfarbe wäre, worauf der Fahrer nichts antwortet. Stattdessen beharrt er darauf, dass T. aussteigen müsse, andernfalls würde er die Polizei rufen. T. bleibt jedoch weiter ruhig und abwartend sitzen. Daraufhin steht der Busfahrer auf und geht in jenes Abteil, in dem T. sitzt. T. ist nun verärgert und betont, dass die Aufforderung des Busfahrers rassistisch wäre. Kurz darauf kommt tatsächlich die Polizei. Die Beamt*innen meinen, dass T. aussteigen müsse, wenn der Busfahrer es verlangt. T. und eine weitere Person, die dabeibleiben und ihn unterstützen will, steigen aus dem Bus aus. Kurz darauf kommt der nächste Bus und die Beamt*innen erklären dem neuen Fahrer die Situation. Dieser zeigt sich verwundert und sagt, T. könne selbstverständlich mitfahren, auch der Transport der Fotolampen sei erlaubt. Einige Monate später bekommt T. ein Straferkenntnis in der Höhe von 165,00 Euro wegen "Störung der öffentlichen Ordnung". Daraufhin wendet T. sich an ZARA. Dort unterstützt ihn eine Beraterin beim Verfassen einer Bescheidbeschwerde gegen das Straferkenntnis. Darüber hinaus wird sie ihn auch beim Prozess weiterunterstützen.

6 Körperverletzung bei einem Public Viewing

Nach dem Public Viewing eines Fußballspiels sitzt P. mit seinen Freund*innen noch ein wenig im Freien, als er von einem Mann attackiert wird. Der Mann ist betrunken und schlägt die Bierflasche in seiner Hand über P.s Kopf, während er ausländer*innenfeindliche Parolen schimpft. Durch die Attacke erleidet P. zwei Schnitte im Gesicht, darunter eine fünf Millimeter große Wunde in der Nähe seines Auges. Nach diesem Vorfall wendet P. sich an ZARA, wo er mit einer Beraterin ein Entlastungsgespräch führt und bei der Kommunikation mit der Polizei unterstützt wird. Beim Telefonat mit der Polizei stellt sich heraus, dass die vorgebrachten Beweise nicht ausreichen, um den Täter zu finden. Die Polizei bittet P. aber, ein Foto des Täters zu machen, falls dieser ihm wieder über den Weg läuft. Für den Fall eines Strafverfahrens vermittelt ZARA ihn an die Opferschutzeinrichtung "WEISSER RING".

Was ZARA tut?

Dokumentation

(Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und / oder StärkungsgesprächAustausch / Abstimmung mit Partner*innen,

Anwält*innen, Behörden oder weiteren involvierten Personen

Weitervermittlung an Beratungseinrichtung

Was ZARA tut?

Dokumentation

(Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und / oder Stärkungsgespräch

Verfassen von Beschwerden und Einsprüchen

N-Wort und Drohungen auf der Straße

K., M. und ihre Freund*innen nehmen an einer Mahnwache für Palästinenser*innen im 1. Wiener Gemeindebezirk teil. In ihrer Nähe befinden sich drei Männer. Plötzlich sagt einer der Männer zu K., die eine Kufiyah trägt: "F*** Palestine". Danach beleidigt er die Freund*innen rassistisch und sexistisch, u.a. mit dem N-Wort, und droht ihnen mit Vergewaltigung. Als die Täter sich entfernen wollen, folgen die Freund*innen ihnen, während sie gleichzeitig die Polizei rufen. M. verfolgt den Haupttäter, der schließlich in eine dunkle Ecke flüchtet. Da M. sich nun unsicher fühlt, bricht sie die Verfolgung ab. Als die Polizei schließlich vor Ort eintrifft, schildern die Freund*innen das Geschehen und übergeben Videos, die sie gemacht haben, sowie ihre Ausweise und Kontaktdaten. Die männlichen Polizisten zeigen wenig Interesse an dem Vorfall, die Vergewaltigungsdrohung stufen sie als nicht ernst gemeint ein. Daraufhin veröffentlicht K. eines der Videos auf Instagram, woraufhin sie von zwei User*innen Informationen über die Begleiter des Täters erhält. Allerdings kann der Haupttäter nicht identifiziert werden. Daraufhin wendet K. sich an ZARA. Eine Beraterin klärt sie über die Delikte der Beleidigung (→ Glossar, S. 69) und Gefährlichen Drohung (→ Glossar, S. 70) auf. Zudem weist sie K. auf die Risiken der Veröffentlichung des Videos auf Instagram hin, da diese eine Gegenanzeige nach sich ziehen könnte. Die Beratungsstelle bietet an, K. und ihre Freund*innen zur Polizei zu begleiten und klärt sie auch über die Möglichkeit einer anonymen Anzeige auf.

Was ZARA tut?

Dokumentation

(Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräch

Opfer-Täter*innen-Umkehr nach öffentlichem Übergriff

M. geht mit ihren zwei kleinen Kindern spazieren, als ihr auf dem Gehsteig eine Frau entgegenkommt. Die Frau führt einen sehr großen Hund an der Leine. Als der Hund eine andere Passantin anspringt, erschreckt sich M., geht aber mit ihren Kindern weiter und an der Frau vorbei. Da M. befürchtet, ebenfalls von dem Hund angegriffen zu werden und dies gegebenenfalls beweisen möchte, fängt sie zur Sicherheit unauffällig zu filmen an. Die Hundebesitzerin bemerkt dies und beginnt, M. zu beschimpfen und zu attackieren. Sie packt M. am Arm und versucht, ihr das Kopftuch herunterzureißen. Danach schlägt sie ihr das Handy aus der Hand. Um sich zu verteidigen und in der Hoffnung, dass die Täterin sie loslässt, beißt M. in den Arm der Angreiferin. Es sammeln sich viele Passant*innen an und versuchen, die Situation zu entschärfen und M. zu helfen, aber die Täterin hält weiter M. fest und lässt nicht los. Schlussendlich ruft jemand die Polizei. Die Täterin verschafft sich Gehör und schildert den Beamt*innen die Situation falsch. Daraufhin lacht sie mit den Polizist*innen und meint, dass sie nun eine Impfung brauchen werde. M. wird nach dem Vorfall wegen Körperverletzung und Gefährlicher Drohung (→ Glossar, S. 70) angezeigt, woraufhin sie sich an ZARA wendet. Eine ZARA-Beraterin führt ein Beratungs- und Entlastungsgespräch mit ihr und begleitet sie zur Polizei, um die Angreiferin anzuzeigen. Durch die Rechtsschutzversicherung ihres Mannes bekommt Frau M. rechtlichen Beistand. Sie begehrt einen Vergleich beim Verein "NEUSTART", aber die Täterin besteht auf eine Gerichtsverhandlung. ZARA wird M. weiter unterstützen.

Was ZARA tut?

Dokumentation

(Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und Stärkungsgespräch

Begleitung zur Anzeigeerstattung bei der Polizei

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistischer Beleidigungen

Beleidigungen¹ (→ Glossar, S. 69) im strafrechtlichen Sinne sind Beschimpfungen, Verspottungen, Misshandlungen am Körper (unterhalb der Schwelle der Körperverletzung) oder die Bedrohung mit einer körperlichen Misshandlung, die vor mindestens drei Personen (die direkt betroffene Person und Täter*innen nicht mitgerechnet) passieren. Solche Beleidigungen können vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Auch kann bei Beleidigungen, die nicht vor mindestens drei Personen passieren, eine Verwaltungsstrafe in Frage kommen. Solche Beleidigungen können gegen das verwaltungsstrafrechtliche Diskriminierungsverbot nach dem EGVG (→ Glossar, S. 70) oder gegen entsprechende Landesgesetze verstoßen.

Eine rassistische Beleidigung ("Qualifizierte Beleidigung" → Glossar S. 71) ist eine Beleidigung, die sich bspw. auf die Hautfarbe, ethnische Herkunft oder Religion der beleidigten Person bezieht. Zum Beispiel gilt es als rassistische Beleidigung, jemanden rassistisch zu beschimpfen, jemandem das Kopftuch herunterzureißen, jemandem wegen der Religion eine Ohrfeige zu geben, jemanden wegen der Herkunft anzuspucken und zu verspotten oder jemanden wegen der Hautfarbe im Internet zu beleidigen.

Wie kann ich gegen rassistische Beleidigungen vorgehen?

Rassistische Beleidigungen sind gesetzlich verboten und können im Unterschied zu einfa-

chen Beleidigungen (also Beleidigungen ohne Vorurteilsmotiv \rightarrow Glossar, S. 70) bei der Polizei angezeigt werden, wenn die Beleidigung geeignet ist, den*die Verletzte*n in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Beleidigungen wie "Scheiß-[Gruppenzugehörigkeit]" erfüllen z. B. dieses Kriterium. Notwendig ist, dass die betroffene Person bei der Anzeige auch die Ermächtigung erteilt, ein Strafverfahren einzuleiten. Danach ist die Staatsanwaltschaft zuständig und führt das Verfahren. Es besteht in diesem Fall kein Kostenrisiko für die betroffene Person.

Beleidigungen, die gegen das EGVG oder gegen entsprechende Landesgesetze verstoßen, können bei Bezirksverwaltungsbehörden bzw. bei der Polizei angezeigt werden.

Wie kann ZARA unterstützen?

Wenn Sie rassistisch beleidigt wurden, können Sie sich an ZARA wenden. ZARA unterstützt Sie und kann auch prüfen, ob eine Beleidigung im rechtlichen Sinne vorliegt. Gegebenenfalls kann ZARA bei einer Anzeige unterstützen und im Verfahren beratend begleiten. Problematisch bei Übergriffen im öffentlichen Raum ist, dass die Täter*innen oft unbekannt sind und daher häufig nicht ausgeforscht werden können. Eine Anzeige gegen unbekannte Täter*innen ist trotzdem wichtig, weil nur so solche Vorfälle bekannt werden und in offiziellen Statistiken aufscheinen. Aus Studien ist bekannt, dass Beleidigungen, die online stattfinden, praktisch nie angezeigt werden und die Dunkelziffer somit enorm groß ist.

1 § 115 Strafgesetzbuch

Beschmierungen

Rassistische Parolen in WC-Anlage

M. besucht einen Park in Wien. Als sie die öffentliche WC-Anlage aufsucht, entdeckt sie dort rassistische Beschmierungen. Dabei handelt es sich um verhetzende Parolen, die sich gegen muslimische Personen richten. M. fallen noch weitere Schmierereien auf, die Menschen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit herabwürdigen. Sie fotografiert die Schriftzüge und schickt sie über das anonyme Meldeformular an ZARA. Die Beschmierungen werden von ZARA dokumentiert und bei der Stadt Wien gemeldet. Der Magistrat veranlasst daraufhin die Entfernung der Beschmierungen.

Was ZARA tut?

Dokumentation

0

Beantragung der Entfernung von Beschmierung bei der Stadt Wien

Rechtsradikale Aufkleber

Vor einer niederösterreichischen Schule steht eine Gedenktafel für ehemalige jüdische Schüler*innen. Eines Tages fällt F. auf, dass sich Aufkleber einer rechtsradikalen Gruppierung auf der Gedenktafel befinden. F. ist empört und wendet sich an die lokal zuständigen Stellen, woraufhin die Aufkleber entfernt werden. F. möchte aber nicht, dass diese antisemitische Aktion folgenlos bleibt. Daher kontaktiert er die Polizei, die den Fall aber nicht weiterverfolgt. Schließlich meldet Herr F. den Vorfall bei ZARA und erhält eine Beratung. Außerdem leitet ZARA den Vorfall an die NS-Meldestelle weiter.

Was ZARA tut?

Dokumentation

i

(Rechtliche) Beratung

U

Meldung an die NS-Meldestelle

10 NS-Beschmierungen auf Wahlplakat

Die Nationalratswahl steht an, dementsprechend sind viele Wahlplakate in den Straßen zu sehen. J. ist in der Stadt unterwegs, als er ein Plakat bemerkt, auf dem das Gesicht eines Spitzenpolitikers abgedruckt ist – jemand hat das Gesicht mit nationalsozialistischen Symbolen verunstaltet. Unter anderem wurde ein Hakenkreuz darauf gemalt. J. ist über die Beschmierungen bestürzt und fotografiert sie. Nach einiger Zeit sind die Symbole auf dem Plakat wieder fort, irgendjemand hat sie übermalt. J. möchte den Vorfall trotzdem melden und kontaktiert ZARA. ZARA dokumentiert die Beschmierungen und trägt sie an die NS-Meldestelle heran.

Was ZARA tut?

Dokumentation

•

Meldung an die NS-Meldestelle

12 Hauswand mit N-Wort beschmiert

Z. befindet sich in Wien und entdeckt dort eine rassistische Beschmierung: An eine Hauswand wurde mit Farbe das N-Wort gesprüht. Der Schriftzug nimmt viel Platz ein und ist für alle Passant*innen sichtbar. Z. ist der Meinung, dass solche Beschmierungen im öffentlichen Raum keinen Platz haben dürfen und wendet sich daher an ZARA. ZARA dokumentiert den Vorfall und meldet die Beschmierung der Stadt Wien. Die Stadt setzt sich daraufhin mit der zuständigen Hausverwaltung in Verbindung, um die Entfernung der Beschmierungen zu erreichen.

Was ZARA tut?

Dokumentation

0

Beantragung der Entfernung von Beschmierung bei der Stadt Wien

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistischer Beschmierungen

Beschmierungen können sehr unterschiedliche Tatbestände erfüllen. Im Speziellen ist dabei an folgende Gesetze zu denken: das Verbotsgesetz (→ Glossar, S. 72), das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1 (EGVG \rightarrow Glossar, S. 70), das Symbole-Gesetz (→ Glossar, S. 72) und das Strafgesetzbuch (StGB). Das Strafausmaßkann je nach anwendbarem Gesetz Geldstrafen bis zu 10.000 Euro (im Wiederholungsfall bis 20.000 Euro bzw. sechs Wochen laut EGVG) oder Freiheitsstrafen bis zu 20 Jahren (Verbotsgesetz) betragen. Bei Beschmierungen mit Hakenkreuzen, SS-Runen oder nationalsozialistischen Parolen im öffentlichen Raum ist besonders an das Verbotsgesetz und das EGVG zu denken. Das Symbole-Gesetz verbietet auch bestimmte weitere Symbole (u. a. Graue Wölfe, Ustascha, Islamischer Staat). Hier kann die Geldstrafe bis zu 4.000 Euro und die Freiheitsstrafe bis zu einem Monat (im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro bzw. sechs Wochen) betragen.

Wann ist eine Beschmierung rechtlich eine Sachbeschädigung?

Abgesehen vom Verbotsgesetz, dem EGVG und dem Symbole-Gesetz können Beschmierungen auch eine Sachbeschädigung sein. Eine Sachbeschädigung² ist, wenn eine "fremde" Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar gemacht wird. Die Beschädigung/Verunstaltung muss so intensiv sein, dass sie nur mit einem gewissen Aufwand entfernt werden kann.

Achtung: Auch das eigenständige Übermalen oder Überkleben von (rassistischen) Beschmierungen kann Sachbeschädigung sein.

Bei einer einfachen Sachbeschädigung kann eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Mona-

ten (alternativ eine Geldstrafe) drohen. Bei schweren Sachbeschädigungen nach § 126 StGB, wenn etwa ein Grab oder ein denkmalgeschütztes Objekt verunstaltet wird, kann die Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre betragen. Übersteigt der entstandene Schaden 300.000 Euro, droht eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren. Bei explizit rassistischen oder verhetzenden (→ Glossar, S. 72) Botschaften kann dies als besonderer Erschwerungsgrund zu höheren Bestrafungen von Täter*innen führen.

Wie kann ich gegen (rassistische) Beschmierungen vorgehen?

Beschmierungen sind – wenn sie Sachbeschädigungen darstellen – sogenannte "Offizialdelikte" (→ Glossar, S. 71). Das heißt, die Polizei muss sie selbst zur Anzeige bringen, wenn sie auf diese aufmerksam werden. Prinzipiell kann jede*r Beschmierungen bei der Polizei anzeigen oder mittels Sachverhaltsdarstellung (→ Glossar, S. 72) an die Staatsanwaltschaft (→ Glossar, S. 72) übermitteln. Selbst wenn die Täter*innen nicht mehr ausgeforscht werden können, dient eine solche Anzeige zur statistischen Erfassung.

→ Tipp: Bei einer Meldung bzw. Anzeige ist es wichtig, möglichst genaue Angaben zum Inhalt und Ort zu machen und im besten Fall ein Foto der Beschmierung mitzuschicken.

Wie kann ZARA unterstützen?

Rassistische Beschmierungen können bei ZARA gemeldet werden. ZARA dokumentiert diese und meldet sie bei der zuständigen Behörde. Gerade im öffentlichen Raum bewirkt ZARA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ansprechstellen sehr häufig die (rasche) Entfernung der Beschmierung(en).

¹ Art III Abs 1 Z 4 EGVG

^{2 § 125} Strafgesetzbuch

Güter & Dienstleistungen

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 178 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Güter & Dienstleistungen (inklusive Wohnen). Es dokumentiert Vorfälle im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (beispielsweise in Lokalen, Geschäften und anderen Dienstleistungsunternehmen).



Wohnen & Nachbarschaft

1 3 Ausländer-Raus-Rufe in Gasthaus

R. wohnt mit ihrem Ehemann in einem Dorf ca. 100 Meter von einem Gasthaus entfernt. Mitten in der Nacht singen bei einer Party im Gasthaus die Gäste lautstark die Parole "Ausländer raus!" zur Melodie von Gigi D'Agostinos Lied "L'amour toujours". Die Gäste rufen auch andere ausländer*innenfeindliche Sprüche. Das Ehepaar bringt den Vorfall zur Anzeige und legt zudem einen Videobeweis vor. Es kommt zu einem Verfahren, doch der Prozess gerät ins Stocken, weil behauptet wird, dass das Video gefälscht sei. Es werden Ermittlungen gegen das anzeigende Paar eingeleitet, woraufhin die Echtheit des Videos mittels eines teuren Gutachtens bewiesen werden muss. Nach dem Vorfall sieht sich das Paar mit Anfeindungen durch die Dorfgemeinschaft konfrontiert - dies wohl deshalb, weil es nicht der erste Vorfall ist, den das Paar gegenüber dem Gasthaus bei der Polizei angezeigt hat. Die Polizei schützt das Paar jedoch nicht, sondern äußert ihm gegenüber ebenfalls rassistische Aussagen. Daraufhin wendet R. sich an ZARA. Eine Beraterin klärt das Paar über ihre rechtlichen Optionen auf. Zudem unterstützt ZARA das Paar dabei, an die Offentlichkeit zu gehen.

Was ZARA tut?

Dokumentation

(Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und Stärkungsgespräch

Öffentlichkeitsarbeit

Rassistische Beschimpfungen im Postfach

Monatelang verstopft ein Nachbar das Postfach von T. mit Papiermüll, auf dem zahllose rassistische Beschimpfungen stehen. Eines Tages ertappt T. ihn auf frischer Tat und zeigt ihn bei der nächsten Polizeistation an, doch die Anzeige wird fallen gelassen. Daraufhin wendet T. sich an ZARA, um sich rechtlich beraten zu lassen. Eine Beraterin begleitet T. zur Polizei, wo eine für Gewalt- und Hassverbrechen (→ Glossar, S. 70) besonders geschulte Person die Anzeige aufnimmt und die Einvernahme durchführt. Die rassistischen Beleidigungen (→ Glossar, S. 69) und die Sachbeschädigung werden als Anzeige aufgenommen. In der Zwischenzeit wurden dieselben rassistischen Parolen an T.'s Garagenwand geschmiert und erneut Müll in den Postkasten geworfen sowie dessen Schlüsselloch verklebt. ZARA unterstützt T. bei ihrem Austausch mit dem Sozialbau. Letztendlich zieht der Täter aus und T. hat endlich ihre Ruhe.

Was ZARA tut?

🗹 Dokumentation

i (Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und Stärkungsgespräch

Verfassen von Interventionsschreiben

Begleitung zu Anzeigen bei der Polizei

Begleitung zur Einvernahme bei der Polizei

15 Rassistische Körperverletzung durch Nachbarn

K. und seine Verlobte wohnen in einer Gemeindewohnung. Unter ihrer Wohnung betreibt ein Installateur seine Firma. Regelmäßig belästigt er das Paar, die Belästigungen (→ Glossar, S. 69) umfassen rassistische Bemerkungen, nächtliches Klopfen an die Wohnungstür und das Blockieren der Garageneinfahrt durch falsch geparkte Firmenfahrzeuge. K. konfrontiert den Installateur hinsichtlich des Falschparkens, woraufhin dieser ihn schlägt. K. zeigt den Installateur daraufhin wegen Körperverletzung an. Mehrfach zieht K. die Polizei hinzu, doch eine langfristige Verbesserung der Situation tritt nicht ein. Trotz Beschwerden bei der Hausverwaltung, die 14 weitere Mieter*innen unterstützten, bleibt eine Reaktion der Hausverwaltung aus. K. wendet sich an "Wiener Wohnen" und stellt einen Antrag auf eine neue Wohnung, wofür er auch die benötigten Unterlagen (Anzeigenbestätigung, Krankenhausdokumente) vorlegt, doch "Wiener Wohnen" lehnt eine neue Wohnung ab. Durch die anhaltenden Belästigungen und Übergriffe fühlen K. und seine Verlobte sich stark belastet, sodass sie in die Wohnung des Vaters der Verlobten ziehen. K. wendet sich in der Folge an ZARA. Eine Beraterin führt ein Entlastungsgespräch mit K. und bespricht mit ihm die Möglichkeit, den Bescheid der Wohnungskommission (MA50) abzuwarten, bevor er Schritte unternimmt. Nach dem negativen Bescheid der MA50 empfiehlt die Beraterin, sich an "wohnpartner Wien" zu wenden, eine auf Konfliktbeseitigung spezialisierte Stelle. Die Beraterin bietet an, bei einem zukünftigen Antrag eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen.

Was ZARA tut?

- Dokumentation
- Entlastungs- und Stärkungsgespräch
- Begleitung zur Anzeige bei der Polizei
- Weitervermittlung an andere Beratungseinrichtung

16 Rassistischer Nachbar belästigt Familie

R. wohnt mit ihren zwei Kindern in einer Wohnung von "Wiener Wohnen". Seit zwei Jahren kommt es wiederholt zu rassistischen Vorfällen mit einem Nachbarn. So wird R., während sie auf den Aufzug wartet, von dem Nachbarn geschlagen. Sie zeigt den Vorfall bei der Polizei an, die das Verfahren jedoch einstellt, da es keine Zeug*innen oder Beweise gibt. Bei einem weiteren Vorfall belästigt er die Mutter durch sexuelle Anspielungen. Auch die Kinder werden von dem Nachbarn belästigt, indem er sie zum Beispiel verfolgt, mit dem Handy filmt, sie anschreit oder behauptet, dass sie ihm etwas gestohlen hätten. Die Kinder sind bereits derart verängstigt, dass sie sich nicht mehr trauen, allein durch den Wohnblock zu gehen. Auch droht der Nachbar den Kindern, dass die Mutter von der Polizei abgeholt und eingesperrt werde. In der Folge sucht R. Kontakt zu "wohnpartner Wien", was jedoch erfolglos bleibt, da der Nachbar auf die Vermittlungsversuche nicht reagiert. Eine Frauenberatungsstelle verweist R. weiter an ZARA. ZARA stellt Kontakt zu "wohnpartner Wien" her, um hier zu unterstützen und verfasst eine Stellungnahme, um bei "Wiener Wohnen" einen Wohnungswechsel zu bewirken. Bezüglich der Drohungen und Belästigungen (→ Glossar, S. 69) verweist ZARA die Familie an den Kinderschutzverein "möwe" und "WEISSER RING". Auch besteht die Möglichkeit, die Grätzelpolizei zu kontaktieren, die mit dem Nachbarn Kontakt aufnehmen könnte.

Was ZARA tut?

- Dokumentation
- i (Rechtliche) Beratung
- Entlastungs- und Stärkungsgespräch
- Begleitung zu "wohnpartner Wien"
- Weitervermittlung an andere Beratungseinrichtungen

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Rassistische Diskriminierung im Bereich Wohnen

Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG → Glossar, S. 70) verbietet es, Personen z. B. aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Wohnraum sowie bei der Versorgung mit Wohnraum zu diskriminieren. Das bedeutet, dass es bspw. bei der Vermietung von Wohnungen zu keiner rassistischen Diskriminierung oder Beschimpfung kommen darf.

Es ist außerdem verboten, in Wohnungsinseraten zu diskriminieren – zum Beispiel durch Zusätze wie "nur für Inländer" oder "Muttersprache Deutsch erforderlich".

Wie kann ich gegen rassistische Diskriminierung am Wohnungsmarkt vorgehen?

Wer beim Zugang zu Wohnraum oder durch Belästigungen (→ Glossar, S. 69) rassistisch diskriminiert wird, hat mehrere Möglichkeiten:

Er*sie kann von der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar, S. 70) in einem Verfahren prüfen lassen, ob rechtlich eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit vorliegt. Dieses Verfahren ist kostenlos. Eine Feststellung von Diskriminierung durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft hat jedoch ungleich eines Gerichtsurteils keine Durchsetzungskraft.

Außerdem können Betroffene bei Verletzungen des Gleichbehandlungsgesetzes auch eine Klage bei einem Zivilgericht einbringen. So kann etwa Schadenersatz eingeklagt werden. Ein solches zivilgerichtliches Verfahren ist allerdings mit einem nicht unerheblichen Kostenrisiko verbunden.

Diskriminierende Wohnungsinserate können von Menschen, die an der Wohnung Interesse haben (oder von der Gleichbehandlungsanwaltschaft (—> Glossar, S. 70)), bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.

Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA kann in einem ersten Schritt klären, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes wahrscheinlich ist. Gemeinsam kann überlegt werden, ob und welche außergerichtlichen Schritte möglich und gewünscht sind. ZARA kann hier zum Beispiel mit Interventionsschreiben (-> Glossar, S. 71) unterstützen oder zu klärenden Gesprächen begleiten. Wenn rechtliche Schritte gewünscht sind, kann ZARA einen Kontakt zur Gleichbehandlungsanwaltschaft herstellen, damit diese Unterstützung im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission anbieten kann.

In Einzelfällen kann ZARA Diskriminierungsfälle an den "Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern" weiterleiten. Entscheidet der Klagsverband, den Fall zu übernehmen, vertritt dieser die betroffene Person im Gerichtsverfahren und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz. Der Klagsverband übernimmt im Verfahren dann auch (teilweise) das Kostenrisiko.

Handel, Gastronomie & sonstige Dienstleistungen



17 Krebspatientin erlebt Medical Gaslighting

H. leidet seit einiger Zeit an Schmerzen im Bereich einer Niere, weshalb sie im Spital untersucht wird. Sie bekommt Medikamente und wird an ihren Hausarzt verwiesen. Dieser erklärt ihr aber, dass keine weiteren Untersuchungen notwendig seien. Trotz ihres Hinweises auf Gewebeveränderungen verwirft der Hausarzt von vornherein die Möglichkeit, dass es sich um einen Tumor handeln könnte. H. sucht ihren Hausarzt danach regelmäßig auf, weil sie eine Vergrößerung der Gewebeveränderungen befürchtet. Obwohl H. ihrem Arzt von der Verschlechterung ihrer Lage berichtet, weist er sie immer wieder ab. Für H. wird mit der Zeit deutlich, dass der Arzt sie wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit nicht ernst nimmt. Nach einiger Zeit spürt H. auch Schmerzen im Bereich ihrer anderen Niere, woraufhin ihr Hausarzt sie ans Spital weiterverweist. Im Spital stellt sich heraus, dass es sich tatsächlich um einen Tumor handelt, der mittlerweile größer geworden ist - H. hat Krebs. Die Krankheit ist bereits fortgeschritten, weshalb ihre Niere entfernt werden muss. H. möchte daher gegen ihren Hausarzt vorgehen. Sie wendet sich an ein Nachbarschaftszentrum, das den Kontakt zu ZARA herstellt. H. erhält eine Beratung und wird über ihre Rechte aufgeklärt. ZARA kontaktiert für H. die "Wiener Pflege- und Patient*innenanwaltschaft", um eine mögliche Weitervermittlung des Falls zu besprechen, und bereitet mit Mitarbeiter*innen des Nachbarschaftszentrums eine Sachverhaltsdarstellung $(\rightarrow$ Glossar, S. 72) vor.

Was ZARA tut?

Dokumentation

(Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und Stärkungsgespräch

→ Austausch mit Partner*innen

Weitervermittlung an Beratungseinrichtung

Rassistische Behandlung in der Psychotherapie

K. arbeitet im öffentlichen Dienst, wo sie intern viele rassistische Vorfälle erlebt. An ihrem Arbeitsplatz werden die rassistischen Einstellungen und Äußerungen geduldet, darunter beispielsweise auch die Verwendung des N-Worts. Neben dem Mobbing erlebt K. zudem auch sexistische Behandlung. Wegen der anhaltenden Belästigungen sucht K. einen Therapieplatz. Im Erstgespräch bei einer Psychotherapeutin werden K. diskriminierende Fragen über ihre Herkunft gestellt, die sie verletzen. Die Therapeutin macht etwa Kommentare über ihre Hautfarbe und spielt ihre Diskriminierungserfahrungen herunter. K. wendet sich an ZARA, um sich beraten zu lassen. Eine Beraterin bespricht mit K. die jeweiligen Schritte, die sie unternehmen könnte, und wie ZARA sie dabei unterstützen könnte. Die Situation ist für K. sehr belastend und sie möchte sich etwas Zeit nehmen, um genauer darüber nachzudenken. Die ZARA-Beraterin versichert ihr, dass keine Schritte ohne ihre Zustimmung gesetzt werden und sie sich jederzeit wieder melden kann, wenn sie bereit ist.

Was ZARA tut?

Dokumentation

(Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und Stärkungsgespräch

Mikroaggression gegen Schwarzes Kind im Theater

S. besucht mit ihrem zweijährigen Kleinkind eine Theatervorstellung für Kinder. Der auftretende Künstler holt während des Theaterstückes Kinder auf die Bühne. Auch das Kind von S. will auf die Bühne, woraufhin der Künstler es ebenfalls hinauf holt. Es ist das einzig Schwarze Kind bei der Vorstellung. Der Künstler greift dem Kind in die Haare, wobei dieses das einzige Kind ist, bei dem er das tut. S. möchte ihr Kind vor derartigen Mikroaggressionen (→ Glossar, S. 71) schützen. Sie wendet sich an ZARA mit der Bitte, den Künstler zu kontaktieren und ihn auf sein Verhalten aufmerksam zu machen bzw. zu sensibilisieren. Eine ZARA-Beraterin schreibt daraufhin ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 71) an den Künstler, in dem sie ihn über Mikroaggressionen aufklärt und die Anliegen der Mutter weitergibt. Der Künstler bedankt sich für die Mitteilung durch ZARA.

Was ZARA tut?

Dokumentation

2

Verfassen eines Interventionsschreibens

20 Rassistisch-stereotypes Firmenlogo

Eine Person meldet sich anonym bei ZARA, um den Firmenlaster eines Unternehmens zu melden, auf dem ein rassistisches Logo abgebildet ist. Dieses Logo wertet Schwarze Menschen ab, indem es rassistisch-stereotype Bildsprache verwendet und sich einer entmenschlichenden Darstellungsweise bedient. Der*die anonyme Melder*in möchte sich dagegen beschweren. Auch auf der Website des Unternehmens findet sich das rassistische Firmenlogo wieder. Es ist in der Vergangenheit bereits zu mehreren ähnlichen Beschwerden über dasselbe Logo gekommen. ZARA hat bereits mehrere Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 71) verfasst, allerdings hat das Unternehmen bislang keine Veränderung des Logos veranlasst und zeigt sich auch nicht einsichtig. Aus diesem Grund macht eine ZARA-Beraterin zu der aktuellen Meldung eine EGVG Anzeige. (→ Glossar, S. 70) Dies kann zu einer Geldstrafe aufgrund des rassistischen Firmenlogos führen.

Was ZARA tut?

Dokumentation

i O (Rechtliche) Beratung

Anzeige nach EGVG

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistischer Einlassverweigerung

Rassistische Einlassverweigerung liegt vor, wenn einer Person aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit der Zugang zu einem Lokal oder einem Club verweigert wird. Das ist gemäß Gleichbehandlungsgesetz (GlBG \rightarrow Glossar, S. 70) sowie Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG \rightarrow Glossar, S. 70) verboten.

Wie kann ich gemäß Gleichbehandlungsgesetz gegen rassistische Einlassverweigerung vorgehen?

Betroffene können sich zur Feststellung dieser Diskriminierung an die Gleichbehandlungskommission (GBK → Glossar, S. 70) wenden. Ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist zwar kostenlos, die Entscheidungen sind allerdings im Gegensatz zu Entscheidungen eines Gerichts nicht mit Zwang durchsetzbar.

Neben dieser Möglichkeit können Betroffene auch eine Klage beim zuständigen Zivilgericht einbringen. Hier besteht allerdings ein nicht unerhebliches Kostenrisiko.

Personen, die sich gegen eine rassistische Einlassverweigerung wehren möchten, müssen die Diskriminierung "nur" glaubhaft machen (Beweislasterleichterung → Glossar, S. 69). Wenn ihnen dies gelingt, muss das Lokal beweisen, dass es wahrscheinlicher war, dass zulässige Gründe (z. B. unpassende Kleidung, unangebrachtes Verhalten) zur Eintrittsverweigerung geführt haben.

Wenn eine Einlassverweigerung aus rassistischen Gründen festgestellt wird, haben Betroffene Anspruch auf Schadenersatz.

Wie kann ich gemäß Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) gegen rassistische Einlassverweigerung vorgehen?

Rassistische Einlassverweigerung können nach dem EGVG nicht nur Betroffene selbst, sondern auch Zeug*innen anzeigen (Offizialdelikt → Glossar, S. 71). Polizist*innen, die einen solchen Vorfall wahrnehmen, müssen ihn anzeigen und an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (→ Glossar, S. 69) weiterleiten.

Dieses Verfahren ist für die anzeigende Person kostenlos. Der Nachteil ist, dass die anzeigende Person (oder ZARA) nicht über das Ergebnis des Verfahrens informiert wird (keine Parteistellung —> Glossar, S. 71).

Ebenso sieht das EGVG keine Entschädigung für die diskriminierte Person vor. Täter*innen können mit einer Geldstrafe von bis zu 1.090 Euro belegt werden.

Wenn mehrfach gegen diese Bestimmung des EGVG verstoßen wird, muss die Gewerbebehörde den Betreiber*innen die Gewerbeberechtigung entziehen. Fälle, in denen dies auch tatsächlich erfolgt ist, sind ZARA jedoch nicht bekannt.

Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA kann sich auf Wunsch zunächst mit einem Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 71) an das betreffende Lokal wenden und um eine Stellungnahme zum Vorfall ersuchen. In manchen Fällen, je nach Reaktion der jeweiligen Lokalbetreiber*innen oder der involvierten Security-Firmen, kann es zu einer außergerichtlichen Lösung kommen (z. B. klärendes Gespräch oder Entschuldigung seitens des Lokals). ZARA kann Betroffene in solchen Fällen z. B. zu Gesprächen begleiten.

Außerdem prüft ZARA, ob beim jeweiligen Vorfall ein Gesetz verletzt wurde. Wenn rechtliche Schritte gewünscht sind, kann ZARA einen Kontakt zur Gleichbehandlungsanwaltschaft (-> Glossar, S. 70) herstellen, damit diese Unterstützung im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission anbieten kann.

Manche Diskriminierungsfälle kann ZARA an den "Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern" weiterleiten. Dieser übernimmt dann die Vertretung vor Gericht sowie (teilweise) das Kostenrisiko.





Staatliche Behörden & Institutionen

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 105 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Staatliche Behörden & Institutionen. Unter sonstige Behörden sind alle Vorfälle gesammelt, die sich in Ämtern, Bildungseinrichtungen und anderen kommunalen Einrichtungen (ausgenommen Polizei) zugetragen haben.



O. stürzt aus dem 1. Stock seiner Wohnung und verletzt sich am Fuß. Die Rettung bringt ihn in ein Wiener Spital, wo ein CT gemacht wird. Der behandelnde Arzt entdeckt etwas im Magen und fragt nach O.s letzter Mahlzeit - Fufu, eine west- und zentralafrikanische Spezialität. Nach einer Recherche hält der Arzt die Erklärung für plausibel. Doch der Chefarzt sieht das anders, ignoriert die Einschätzung seines Kollegen und ruft die Polizei. Kurz darauf wird O. wegen Verdachts auf Bodypacking verhaftet. O. steht zwei Tage unter ständiger Beobachtung, muss nüchtern bleiben und erhält keinerlei Behandlung. Währenddessen wird seine Wohnung durchsucht. Dabei sagt ein Beamter zu O.s Partnerin, es liege sicher *Bodypacking* vor, "weil das bei Afrikanern immer so sei". Als alle Drogentests negativ sind, bleibt eine Entschuldigung aus. O. ist von den Ereignissen traumatisiert. Er sucht das "neunerhaus Gesundheitszentrum" auf und wird dort endlich behandelt. Eine neunerhaus-Beraterin begleitet ihn und seine Partnerin für eine rechtliche Beratung zu ZARA. ZARA arbeitet das Verhalten der Polizei auf und verweist ihn bezüglich der Diskriminierung im Spital an die "Gleichbehandlungsanwaltschaft".

Drogenschmuggel-Vorwurf mit

gesundheitlichen Folgen

Was ZARA tut?

☑ Dokumentation

(Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche

Weitervermittlung an andere Beratungseinrichtung

T. wendet sich an ZARA wegen Identitätsdiebstahls. Vor über 25 Jahren nutzte eine Person mit demselben Nachnamen seine Identität bei einer Polizeikontrolle. Die Person sieht T. nicht ähnlich, sie sind bloß beide Schwarz. Seitdem ist T. im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS) mit dieser Person verkoppelt. Behörden verwechseln immer wieder die Identitäten, unterstellen T. Straftaten und speichern falsche Einträge. Immer wieder taucht die Polizei mit Haftbefehlen bei ihm und an seinem Arbeitsplatz auf. T. muss sich stets selbst rechtfertigen. In 25 Jahren hat die Polizei den administrativen Fehler nie behoben, was T. massive Schäden zufügte: Verhaftungen, Geldstrafen, erzwungene Wohnungswechsel, Verdienstentgang, Passentzug, Schwierigkeiten mit Verwaltungsvorgängen, gesundheitliche Belastungen, Rufschädigung. T. ist psychisch schwer belastet und wendet sich an ZARA, wo er ein Entlastungs- und Stärkungsgespräch führt. ZARA dokumentiert den Fall, verfasst ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 71) und vermittelt T. an weitere Beratungsstellen.

Was ZARA tut?

☑ Dokumentation

i (Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche

Verfassen eines Interventionsschreibens

Weitervermittlung an andere Beratungseinrichtungen



Rassistische Behandlung in Spital führt zu Tod von Patientin

G. ist seit Jahren pflegebedürftig und wird von ihren beiden Töchtern gepflegt. Als es G. eines Tages schlecht geht, ruft eine ihrer Töchter die Rettung. Während der Behandlung durch die Sanitäter*innen ist G. zuerst ansprechbar, wird dann jedoch bewusstlos. Ihre Töchter erbitten von den Sanitäter*innen den Bericht, welcher ihnen jedoch verwehrt wird. Im Krankenhaus erbitten sie für ihre Mutter einen Platz auf der Intensivstation, woraufhin ihnen gesagt wird, dass es dort keine Kapazitäten gibt. Dabei äußert die behandelnde Ärztin die Aussage: "Was erwarten Sie von der Intensivstation für eine Frau im Alter von 80 Jahren? Sie wird sowieso bald sterben." Auf der Station wird G. nicht richtig gepflegt, ihre Werte werden nicht beobachtet, ihre Infusionen nicht gewechselt und ihr Zimmer nicht gereinigt. Mit ihren Töchtern wird weder ehrlich noch respektvoll umgegangen, sondern sie werden bewusst getäuscht. Eine Krankenschwester erwähnt, dass die Hautfarbe von G. etwas mit dieser schlechten Behandlung zu tun hat. Eine Woche nach dem Rettungsanruf verstirbt Frau G. im Krankenhaus. Die Töchter alarmieren das Klinikpersonal, welches aber keine Wiederbelebungsversuche unternimmt. Beim Bestattungsunternehmen bitten die Töchter um eine rituelle Waschung, welche jedoch nicht gemacht werden darf, weil die Klinik sagt, dass G. eine Corona-Infektion gehabt hätte, was aber nicht stimmt. Nach G.'s Tod tauschen sich die Töchter mit anderen Schwarzen Frauen über die Vorfälle aus. Viele von ihnen haben ebenfalls Diskriminierungserfahrungen im Gesundheitsbereich gemacht. Die Töchter wenden sich an ZARA. ZARA unterstützt sie im weiteren Vorgehen mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft und der Patient*innenanwaltschaft.

Was ZARA tut?

ODokumentation

i (Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche

Weitervermittlung an andere Beratungseinrichtungen

24 Anti-asiatischer Rassismus an Gymnasium

Ein Elternpaar wendet sich an ZARA, da deren Sohn G. in einem niederösterreichischen Gymnasium seit über zwei Jahren immer wieder Rassismus und Mobbing durch die Mitschüler*innen erlebt. G. wird in der Schule geschubst, geschlagen und beleidigt. Auch in der WhatsApp-Gruppe der Klasse wird G. immer wieder gemobbt. Diese Dauersituation belastet ihn und hat sogar gesundheitliche Folgen - er hat vermehrt Schlaf- und Verdauungsprobleme und ist oft krank. Die Eltern melden die Vorfälle mehrmals der Klassenvorständin und der Direktion, jedoch ohne Erfolg. Sie wenden sich daraufhin an ZARA. Eine ZARA-Beraterin verfasst ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 71) an die Schule mit der Bitte um ein Gespräch. Das Gespräch findet wenige Wochen später statt, wobei sowohl die Klassenvorständin, die Direktion als auch eine Person von der Bildungsdirektion anwesend sind. Das Gespräch verläuft zwar gut, zeigt aber keine Wirkung: Es kommt erneut zu mehreren Vorfällen, bei denen der Lehrkörper und die Direktion nicht angemessen reagieren. Vielmehr drohen sie G., er solle dies bloß nicht seinen Eltern erzählen, was dieser dennoch tut. Daraufhin rät ZARA der Familie, den Vorfall auch bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft zu melden. Die Familie entschließt sich zu einem Schulwechsel, wobei ZARA sie dabei unterstützt, mit der Bildungsdirektion in Kontakt zu treten. Auch die Gleichbehandlungsanwaltschaft schreibt einen Brief an die neue Schule, um die Dringlichkeit des Wechsels zu betonen. In der neuen Schule geht es G. viel besser und auch gesundheitlich kann er sich gut erholen. Durch ZARA bestärkt überlegt sich die Familie, noch weitere Schritte gegen die alte Schule zu setzen und eine Beschwerde an die Bildungsdirektion zu schicken.

Was ZARA tut?

Dokumentation

(Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche

Verfassen eines Interventionsschreibens

Begleitung zu Behörden

Weitervermittlung an andere Beratungseinrichtung

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistischer Diskriminierung im Bildungsbereich

Schüler*innen sind rechtlich vor rassistischer Diskriminierung und Belästigung (→ Glossar, S. 69) durch das pädagogische Personal geschützt. Kommt es zu rassistischer Diskriminierung, stellt das einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG → Glossar, S. 70) oder die entsprechenden Landesgesetze (z. B. Wiener Antidiskriminierungsgesetz → Glossar, S. 73) dar.

Sich rechtlich gegen rassistische Diskriminierung im Bildungsbereich zu wehren ist komplex, da in diesem Bereich teilweise Bundes- und teilweise Landesgesetze gelten. Das Machtverhältnis zwischen Schule bzw. Lehrer*in und Schüler*in ist häufig ein weiterer Grund, der Betroffene davon abhält, rechtliche Schritte einzuleiten.

Wie kann ich gegen Diskriminierung im Bildungsbereich vorgehen?

Zunächst besteht die Möglichkeit, das Gespräch mit der handelnden Person oder deren Vorgesetzten zu suchen. Ziel kann sein, eine Verhaltensänderung zu erreichen oder/ und die Schule dazu zu bringen, rassistische Vorfälle anzusprechen und möglichst viele Menschen aus dem Schulalltag zu sensibilisieren. Beschwerden bei Missständen in Schulen können auch an die Bildungsdirektionen herangetragen werden.

Rechtlich kann man zum Beispiel nach dem Gleichbehandlungsgesetz vorgehen: Um zu überprüfen, ob ein Verstoß vorliegt, kann ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (GBK \rightarrow Glossar, S. 70) eingeleitet werden. Durch dieses Verfahren entsteht kein Kostenrisiko, allerdings sind die Entscheidungen nicht zwangsweise durchsetzbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Klage bei Gericht einzubringen. In diesem Verfahren trägt der*die Kläger*in allerdings ein Kostenrisiko. Die Folge einer solchen Klage kann eine Schadenersatzzahlung sein. Die oft gewünschte Verhaltensänderung kann über den Weg des Schadenersatzes allerdings nur sehr indirekt oder gar nicht herbeigeführt werden.

Neben den Gleichbehandlungsgesetzen können je nach Sachverhalt auch disziplinarrechtliche Konsequenzen (z. B. Verweise, Geldstrafen, Entlassungen) oder strafrechtliche Bestimmungen (z. B. Beleidigungen) anwendbar sein.

Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA bespricht mit Ihnen im Beratungsgespräch alle relevanten Aspekte und Möglichkeiten, damit Sie selbst entscheiden können, welchen Weg Sie gehen möchten. So kann ZARA etwa die Schule kontaktieren, Sie zu Gesprächen begleiten oder ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 71) verfassen, um auf die Diskriminierung hinzuweisen und Verbesserung zu fordern. Unterstützend kann der Schule / Klasse ein ZARA Training empfohlen werden, etwa zum Thema Diversität oder Sensibilisierung: www.zara.or.at/de/training

Wenn rechtliche Schritte gewünscht sind, kann ZARA einen Kontakt zur Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW→ Glossar, S. 70) herstellen, damit diese Unterstützung im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission anbieten kann.

Politik & Medien

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 141 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Politik & Medien. Dieser Bereich schließt alle an ZARA gemeldeten rassistischen Vorfälle ein, die von Politiker*innen, von Parteien oder von klassischen Medien (Print, Radio und Fernsehen) – on- und offline – ausgelöst oder verbreitet wurden.



25 Pauschalisierender TV-Beitrag über arabische Tourist*innen

M. stößt im Internet auf einen Beitrag eines Fernsehsenders. Da im Video rassistische Stereotype reproduziert werden, meldet M. es bei ZARA und bittet darum, den Sender darauf aufmerksam zu machen. In dem Beitrag wird das vermeintliche - Verhalten von Tourist*innen aus dem arabischen Raum thematisiert. Dabei wird die problematische Verhaltensweise Einzelner pauschal auf alle Angehörigen dieser Personengruppe übertragen. Durch diese Verallgemeinerung wird im Beitrag impliziert, dass arabische Tourist*innen grundsätzlich österreichische Gesetze und Gepflogenheiten ignorieren. Darüber hinaus wird die Lebensweise arabischer Personen allgemein als unvereinbar mit "österreichischen Werten" dargestellt und als Gefahr für die ansässige Bevölkerung beschrieben. Dies wird durch einen ungenauen Umgang mit Fakten und Statistiken im Beitrag zusätzlich verschärft. Beispielsweise wird der bloße Anstieg der Anzahl an Tourist*innen aus dem arabischen Raum mit einem Anstieg an Beschwerden über Tourist*innen in Verbindung gebracht, ohne einen Beleg für diese Behauptung vorweisen zu können. Der Diskurs, der dadurch geschaffen wird, ist dementsprechend stark emotionalisiert und bietet einen Nährboden für Hass und Vorurteile. ZARA verfasst deshalb ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 71) an den Fernsehsender, in welchem auf die geschilderte Problematik hingewiesen wird.

Was ZARA tut?

Dokumentation

2

Verfassen eines Interventionsschreibens

Rassistische Facebook-Beiträge von Bürgermeisterkandidaten

G. entdeckt auf Facebook zwei Beiträge mit hasserfüllten Parolen und meldet die Inhalte bei ZARA. Der User, der die Beiträge veröffentlicht hat, will Bürgermeister seiner Stadt werden und sammelt Unterstützungserklärungen. In einem Beitrag präsentiert er "Remigration" (sprich: erzwungene Ausweisungen bestimmter Gruppen von Migrant*innen) als angebliche Lösung für zahlreiche gesellschaftliche Probleme. Dabei wird vor allem muslimischen Migrant*innen pauschal das Recht auf Asyl abgesprochen. Weiters werden muslimische Personen explizit mit Gewaltverbrechen, Vergewaltigungen und Sozialmissbrauch in Verbindung gebracht. Der User benennt auch einzelne Nationalitäten, die er als besonders "problematisch" sieht, und schürt auf diese Weise Hass gegen die Angehörigen dieser Gruppen. In einem zweiten Facebook-Beitrag verharmlost der User nationalsozialistische Verbrechen, indem er Adolf Hitler und den Nationalsozialismus als mit der heutigen politischen Linken vergleichbar darstellt. G. bittet ZARA um eine Rückmeldung und erhält eine Beratung, in der G. über ZARAs weitere Vorgehensweise informiert wird. ZARA leitet die Beiträge an die NS-Meldestelle weiter, da es sich hierbei um Verhetzung (→ Glossar, S. 72) sowie um einen Verstoß gegen das Verbotsgesetz (→ Glossar, S. 72) handelt. Darüber hinaus meldet ZARA als "Trusted Partner" (→ Glossar, S. 72) die Beiträge, woraufhin sie von der Plattform entfernt werden.

Was ZARA tut?

Dokumentation

(Rechtliche) Beratung

Beantragung der Entfernung von Beschmierung(en) im öffentlichen Raum

Meldung an die NS-Meldestelle

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistischer Medienberichterstattung

Einseitige, rassistische Berichterstattung in Medien ist rechtlich häufig nicht oder nur schwer verfolgbar. Zeitungen dürfen selbst entscheiden, welche Meldungen und (erlaubten) Meinungen sie publizieren. Rechtliche Schritte können erfolgreich sein, wenn Rechte von Personen verletzt oder Straftaten begangen wurden, z. B. bei übler Nachrede, Verhetzung (\rightarrow siehe Die eigenen Rechte kennen – am Beispiel Verhetzung, S. 72), Verletzung der Unschuldsvermutung oder Verletzungen des Verbotsgesetzes (\rightarrow Glossar, S. 72).

Darüber hinaus gibt es für Printmedien und deren Webseiten eine freiwillige Selbstkontrolle: den Ehrenkodex des Österreichischen Presserats¹. Darin sind gewisse Regeln für die Arbeit von Journalist*innen festgelegt. So sind Pauschalverdächtigungen sowie diskriminierende und rassistische Berichterstattung zu vermeiden.

Wie kann ich gegen rassistische Medienberichterstattung vorgehen?

Jede*r kann rassistische Berichterstattung direkt bei dem*der Medieninhaber*in (also z. B. bei der Zeitung) melden und darauf hinweisen, dass er*sie rassistische Texte oder Aus-

sagen als Leser*in ablehnt. Zusätzlich kann man eine Mitteilung oder eine Beschwerde beim Österreichischen Presserat einreichen. Unabhängig davon, ob das Medium anschließend die Entscheidung abdrucken muss, veröffentlicht der Österreichische Presserat ausgewählte Entscheidungen auf seiner Website.

→ Achtung: Der Presserat ist für reine Online-Medien, Radio oder Fernsehen nicht zuständig.

In manchen Fällen kann es auch Sinn machen, anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, um nach dem Mediengesetz vorgehen zu können.

Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA-Berater*innen können Sie bei diesen Schritten unterstützen und rechtlich beraten.

→ Wichtig: Übermitteln Sie bei der Meldung unbedingt relevante Links, Screenshots, den Namen des Printmediums sowie Informationen über Inhalt und Zeitpunkt der Veröffentlichung.





DEINE SPENDE WIRKT!



Mit deiner spende fördern wir Zivilcourage und unterstützen betroffene von Rassismus und Hass im Netz.

Gemeinsam sind wir stärker!

Unterstütze unsere Arbeit mit einer einmaligen Spende und leiste damit einen wichtigen Beitrag zu einer gerechteren Gesellschaft.

Regelmäßige Spenden helfen uns, unsere Ziele nachhaltig zu verfolgen. Du kannst Mitglied werden oder Mitgliedschaften verschenken!

Uni Credit Bank Austria

IBAN: AT25 1100 0052 1136 2800

BIC: BKAUATWW





Rassistische Vorfälle

Polizei

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 56 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Polizei. Dieser Bereich beinhaltet alle Meldungen, die mit der Sicherheitsverwaltung und den Organen der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehen.



27 Ethnic Profiling von Jugendlichen

Eine Gruppe Wiener Jugendliche, darunter V., sitzt an einem öffentlichen Platz. Zwei Polizisten kontrollieren sie und wollen ihnen Strafen ausstellen. V. spricht mit einem der Beamten, wobei er auf eine übliche Art und Weise gestikuliert. Der Beamter sagt daraufhin, V. solle das unterlassen. Als der Polizist zu schreien beginnt und V.s' Handgelenk fest packt, beginnen V.'s Freund*innen zu filmen. V. geht einen Schritt zurück, doch der Beamte folgt ihm. V. fordert mehrmals, ihn in Ruhe zu lassen, da er nichts getan habe. Plötzlich treffen viele Polizeiautos ein. Der Beamte drückt V. zu Boden und steigt mit dem Knie auf seine Schulter und Hand. Ein anderer Beamter versperrt den filmenden Freund*innen die Sicht. Der übergriffige Polizist sagt: "Taxi ist da!" und führt V. ab. Den Freund*innen wird verweigert, V. zu begleiten. Die Polizei informiert V.'s Mutter, schickt sie aber zur falschen Wache. V. verbringt die Nacht in einer Zelle. Ihm werden Papiere vorgelegt, die er lesen will, doch der Beamte sagt, er solle sie einfach unterschreiben. V. wird zu keinem Zeitpunkt gebeten, eine Aussage zu tätigen. Zurück zuhause wendet sich V. an ZARA. Eine Beraterin erklärt V. seine rechtlichen Möglichkeiten und verweist ihn für psychosoziale Unterstützung an "Wir sind auch Wien". Seine Mutter wird von einer befreundeten Kanzlei weiter rechtlich betreut.

Was ZARA tut?

Z Dokumentation

(Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und Stärkungsgespräch

Weitervermittlung an andere Beratungseinrichtung

Verfassen von Beschwerden und Einsprüchen

Polizei unterstellt Autofahrer wiederholt Cannabis-Konsum

A. ist die einzige Schwarze Person mit Locs in einem Dorf in Vorarlberg. Er wird immer wieder bei vermeintlich zufälligen Polizeikontrollen aus dem Verkehr gezogen. Auch an diesem Tag wird er wieder angehalten. Die Beamt*innen kontrollieren, anders als bei anderen Personen, das Fahrzeug bis ins Detail. Danach wird A. gefragt, ob er Alkohol getrunken habe. Er erwidert, dass er generell nicht trinke. Daraufhin wird er gefragt, wann er "das letzte Mal" Cannabis konsumiert habe. A. antwortet in sehr klarem Ton, er habe das "noch nie" getan. Es ist offensichtlich, dass ihm aufgrund seiner Locs unterstellt wird, Cannabis zu konsumieren. Wegen dieser willkürlichen Verkehrskontrollen hat A. sich bereits im Vorjahr an ZARA gewandt, damals war jedoch die sechs-wöchige Frist für eine Richtlinienbeschwerde wegen Ethnic Profilings (→ Glossar, S. 70) bereits verstrichen. Dieses Mal wendet sich A. gleich nach dem Vorfall an ZARA. Eine ZARA-Beraterin verfasst für ihn eine Richtlinienbeschwerde (→ Glossar, S. 72). Diese wird von der Landespolizeidirektion Vorarlberg abgewiesen. ZARA führt mit A. ein Entlastungsund Stärkungsgespräch und dokumentiert den Fall.

Was ZARA tut?

Dokumentation

(Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und Stärkungsgespräch

Verfassen von Beschwerden und Einsprüchen

29 Verwaltungsstrafe nach rassistischer Hausdurchsuchung

L. wohnt seit über 30 Jahren in einem niederösterreichischen Dorf und ist bereits pensioniert. Eines Tages klopft es bei ihm an der Tür. Vor ihm stehen zwei junge Männer, sie sind beide in Zivil gekleidet und sagen, sie seien von der Kriminalpolizei. L. hat einen suchtkranken Sohn und kennt daher das Prozedere von Hausdurchsuchungen, weil diese in der Vergangenheit schon öfter vorgekommen sind. L. verhält sich dementsprechend ruhig und kooperativ. Einer der Beamten durchsucht das Zimmer, während der andere schweigend im Raum steht und L. mit düsterem Blick anschaut. Als L. den Beamten fragt, warum er ihn so böse ansieht, kommt dieser auf ihn zu und schlägt ihm mit der Faust ins Gesicht. L. ist schockiert und sagt: "Sie haben kein Recht, mich zu schlagen". Der Beamte erwidert: "Doch, ich habe jedes Recht" und schubst ihn zu Boden. Danach legt er ihm Handschellen an, zieht seine Waffe, entsichert sie und richtet sie auf L.. Ein Nachbar bemerkt das Geschehen und ruft die Polizei. Wenige Minuten später kommt ein Dutzend Beamt*innen in die Wohnung und L. wird auf die Polizeistation mitgenommen. Ihm wird Widerstand gegen die Staatsgewalt und Gefährliche Drohung (→ Glossar, S. 70) vorgeworfen. Er soll einen Hometrainer genommen und den Beamten gedroht haben, diesen auf sie zu werfen. In weiterer Folge wird gegen L. auch ein Waffenverbot ausgesprochen. Es wird missachtet, dass es nicht plausibel ist, dass ein älterer Herr wie L. einen Hometrainer hochstemmt. L. wendet sich an ZARA. Eine Beraterin hilft ihm, eine Richtlinien- und Maßnamenbeschwerde (→ Glossar, S. 72) zu verfassen. Sein Fall wird dokumentiert und es wird ein Entlastungs- und Stärkungsgespräch geführt.

Was ZARA tut?

Dokumentation(Rechtliche) Beratung

Entlastungs- und Stärkungsgespräch

Verfassen von Beschwerden und Einsprüchen

Rassistische Polizeikontrolle eines Essenslieferanten

A. arbeitet als Essenslieferant. Er stammt aus Ägypten und lebt seit einigen Jahren in Wien, spricht aber noch nicht so gut Deutsch. Während er auf seinem E-Scooter eine Bestellung ausliefert, wird er von Beamt*innen angehalten und kontrolliert, da an jenem Tag in unmittelbarer Nähe eine Großveranstaltung stattfindet und einige Straßen hierfür abgesperrt sind. Die Beamtin fragt A., warum er ohne Führerschein und Zulassung fährt. Daraufhin erklärt A. ihr, dass es sich bei dem Fahrzeug um einen E-Scooter handelt und für diesen kein Führerschein notwendig sei. Trotzdem ruft die Beamtin nach Verstärkung. Die dazukommenden Beamt*innen behandeln A. herablassend, da er nur auf Englisch mit ihnen kommunizieren kann. Sie fordern A. auf, seine Liefertasche zu öffnen. A. will dieser Bitte nachkommen. Er öffnet gerade die Tasche, da zückt einer der Beamt*innen seine Schusswaffe und richtet sie auf ihn. Die Amtshandlung dauert lange an und A., der an einer Herzschwäche leidet, verliert schließlich das Bewusstsein. Glücklicherweise ist aufgrund der Großveranstaltung ein Krankenwagen in unmittelbarer Nähe und kann ihn versorgen. A. wird aufgrund dieses Vorfalls für einige Wochen von seinem Job suspendiert und muss gegenüber seinem Arbeitgeber nachweisen, dass er durch die Amtshandlung daran gehindert worden ist, die Lieferung zu erbringen. A. wendet sich an ZARA, wo er beraten und ein Entlastungsgespräch mit ihm geführt wird. Eine Beraterin klärt ihn über die Möglichkeit einer Maßnahmen- oder Richtlinienbeschwerde auf, doch A. entscheidet sich dagegen. Die Beraterin bietet dem Klienten an, den Vorfall für ihn bei der Ermittlungs- und Beschwerdestelle der Polizei zu melden und er nimmt das Angebot an.

Was ZARA tut?

Dokumentation

(Rechtliche) Beratung

Meldung an die EBM (Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe) (EBM → Glossar, S. 70)

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistischer Diskriminierung durch die Polizei

Wenn Polizeibeamt*innen bei ihrer Arbeit eine Person rassistisch diskriminieren, gibt es in einigen Situationen Möglichkeiten, dagegen vorzugehen. Einerseits gibt es in der Richtlinien-Verordnung (→ Glossar, S. 72) gewisse Verhaltensvorschriften für Polizist*innen. Zum Beispiel müssen Polizeibeamt*innen alles unterlassen, das den Eindruck von Voreingenommenheit erwecken könnte oder u.a. als Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft empfunden werden kann. Laut Richtlinien-Verordnung müssen Beamt*innen außerdem Personen, die von der Amtshandlung betroffen sind, auf Nachfrage den Grund des Einschreitens und ihre Dienstnummer bekanntgeben.

Andererseits regeln verschiedene Gesetze¹, wann Polizist*innen Identitätsfeststellungen durchführen dürfen. Nur wenn es eine gesetzliche Grundlage gibt, darf die Polizei Identitätsfeststellungen vornehmen. Allein aufgrund der Hautfarbe bzw. der ethnischen Zugehörigkeit kontrolliert zu werden, ist unzulässig (Ethnic Profiling — Glossar, S. 70).

Wie kann ich gegen rassistische Polizeigewalt vorgehen?

Wenn zum Beispiel eine Personenkontrolle wegen Ethnic Profiling erfolgt, können Betroffene innerhalb von sechs Wochen eine Maßnahmenbeschwerde (→ Glossar, S. 71) beim Landesverwaltungsgericht und/oder eine Richtlinienbeschwerde bei der zuständigen Landespolizeidirektion einbringen.

Wird eine Maßnahmenbeschwerde eingebracht, entscheiden unabhängige Richter*innen, ob das Einschreiten der Polizist*innen rechtswidrig war. In diesen Verfahren gibt es keinen Anspruch auf Schadenersatz. Zudem gibt es ein Kostenrisiko für den*die Beschwerdeführer*in. Als Folge dieses Verfahrens kann ein Disziplinarverfahren gegen den*die handelnde*n Polizeibeamt*in eingeleitet werden,

allerdings haben Betroffene darauf keinen Einfluss und erhalten auch keine Informationen dazu.

Wird eine Richtlinienbeschwerde eingebracht, werden die Vorwürfe durch die Landespolizeidirektion geprüft und dem*r Beschwerdeführer*in muss schriftlich mitgeteilt werden, ob ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt. Die Landespolizeidirektion kann auch eine Aussprache zwischen Vertreter*innen der Dienststelle, den betroffenen Beamt*innen und dem*der Beschwerdeführer*in ermöglichen. Dieses Gespräch nennt man Klaglosstellungsgespräch (→ Glossar, S. 71).

Ist die betroffene Person mit dem Ausgang dieses Gesprächs zufrieden, ist das Verfahren damit beendet. Bis dahin gibt es kein Kostenrisiko. Ist die betroffene Person aber mit dem Gespräch nicht zufrieden, läuft das Verfahren schriftlich weiter. Wenn der*die Beschwerdeführer*in auch mit dem schriftlichen Ergebnis nicht zufrieden ist, kann er*sie eine Prüfung durch das Landesverwaltungsgericht verlangen. In diesem Fall besteht wiederum ein Kostenrisiko, weswegen Betroffene oft keine gerichtliche Prüfung beantragen.

Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA kann Sie sowohl bei Maßnahmenbeschwerden als auch bei Richtlinienbeschwerden unterstützen und Sie im Verfahren begleiten. In manchen Fällen kann ZARA das Kostenrisiko über einen spezifisch dafür eingerichteten Rechtshilfefonds übernehmen.

→ Hier geht's zu den ZARA-Broschüren: Zum Umgang mit der Polizei, für Betroffene und Zeug*innen:



¹ Z. B. § 35 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) (\rightarrow Glossar, S. 72),

^{§ 118} Strafprozessordnung (StPO), § 34 Fremdenpolizeigesetz (FPG)

Arbeitswelt



DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistischer Diskriminierung in der Arbeitswelt

Wenn jemand im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (z. B. bei der Stellenausschreibung, bei einer Bewerbung, einer Beförderung, bei der Bezahlung oder der Kündigung) rassistisch diskriminiert oder rassistisch belästigt wird, verstößt das gegen das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG → Glossar, S. 70).

Wie kann ich gegen rassistische Diskriminierung in der Arbeitswelt vorgehen?

Einerseits kann Beschwerde bei der Gleichbehandlungskommission (GBK → Glossar, S. 70) eingebracht werden. Das Verfahren ist kostenlos, aber die Gleichbehandlungskommission kann im Gegensatz zu Gerichten nur Empfehlungen aussprechen, aber niemanden verpflichten.

Andererseits kann man eine zivilrechtliche Klage bei Gericht einbringen. Ein Gerichtsurteil ist immer rechtlich bindend und kann den*die (potenzielle*n) Arbeitgeber*in auch zu Schadenersatz verpflichten. Bei einer zivilrechtlichen Klage gibt es aber ein erhebliches Prozesskostenrisiko für den*die Kläger*in.

Das Gesetz legt fest, dass die betroffene Person die Diskriminierung "nur" glaubhaft (Beweislasterleichterung → Glossar, S. 69) machen muss. Wenn diese Glaubhaftmachung gelingt, muss das Gericht/die Gleichbehandlungskommission eine Diskriminierung feststellen, wenn der*die (potenzielle) Arbeitgeber*in nicht beweisen kann, dass es wahrscheinlicher ist, dass ein anderer, erlaubter Grund für das in Frage stehende Vorgehen ausschlaggebend war.

Eine rechtswidrige Kündigung kann angefochten werden, hierfür besteht aber eine sehr kurze Frist von nur zwei Wochen. Die Arbeiterkammer (AK) unterstützt hier beim Einbringen der Anfechtungsklage beim Arbeits- und Sozialgericht. Im besten Fall sollte man sich gleich bei Kenntnis der Kündigung bei den AK-Rechtsexpert*innen melden.

Wie kann ZARA unterstützen?

Die Priorisierung der betroffenenzentrierten Beratungsarbeit, um direkt von Rassismus Betroffene intensiver und nachhaltiger unterstützen und begleiten zu können, bringt einen deutlichen Mehraufwand in der Fallbearbeitung mit sich. Aufgrund unserer knappen Ressourcen haben wir uns Anfang 2022 dafür entschieden, unsere Beratungsarbeit auf Lebensbereiche einzuschränken, für die es bei anderen relevanten Beratungseinrichtungen sonst keine Zuständigkeiten gibt. Melder*innen aus dem Lebensbereich Arbeitswelt werden daher an die GAW bzw. die AK weiterverwiesen. Dort wird in Beratungen das weitere Vorgehen besprochen und allenfalls Schritte gesetzt.

Beratungs- und Unterstützungsangebote

GAW: www.gleichbehandlungsanwalt-schaft.gv.at/unser-angebot/be-ratung-und-unterstuetzung.html

AK: www.arbeiterkammer.at/kontakt

Unsere Forderungen für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus

Nationale Aktionspläne werden von Regierung, Verwaltung, Zivilgesellschaft und Expert*innen erstellt, um bestimmte Anliegen zu priorisieren. Der Regierungsplan 2020-2024 beinhaltete die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans (NAP) gegen Rassismus und Diskriminierung – umgesetzt wurde er nicht.

Das Vorhaben der ehemaligen Regierung ging u. a. auf das Wirken der EU-Kommission zurück, die allen Mitgliedstaaten empfahl, einen solchen nationalen Plan bis Ende 2022 umzusetzen.

Die Dringlichkeit sowie die Empfehlung seitens der EU-Kommission zur Umsetzung eines Aktionsplans bleiben auch in der derzeitigen Legislaturperiode bestehen.

Um umfassend und effektiv gegen strukturellen und institutionellen Rassismus vorzugehen, fordert der Verein ZARA weiterhin gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen und Community-Organisationen einen NAP.

Die nachfolgenden Ziele und Maßnahmen sollen als Vorschlag dienen, wie ein solcher Plan ausgestaltet werden sollte.

Ziele

- 1. Sicherheit und Unterstützung
- 2. Chancengleichheit und Gleichbehandlung
- 3. Teilhabe und Repräsentation
- 4. Solidarität und Zusammenhalt

Maßnahmen kompakt

1) Sicherheit und Unterstützung

Zur Stärkung des Schutzes vor rassistischen Vorfällen und Straftaten soll es Menschen, die Rassismus erleben, erleichtert werden, effektive Unterstützung zu erhalten. Die Polizei soll die Menschenrechte aller Menschen, unabhängig von persönlichen Merkmalen, schützen. Neue Maßnahmen zur erleichterten Meldung von Rassismus und eines betroffenenzentrierten Prozesses sollen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

2) Chancengleichheit und Gleichbehandlung

Die Chancenungleichheit von Menschen, die Rassismus erleben, soll in allen im Rassismus Report enthaltenen Lebensbereichen bekämpft werden. Es müssen positive Maßnahmen zur Bekämpfung sozioökonomischer Ungleichheit gesetzt werden. Darüber hinaus muss ein effektiver Schutz vor Rassismus und Diskriminierung in allen Lebensbereichen gewährleistet werden, um Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe zu fördern, wie etwa ein verbesserter Schutz vor Rassismus und Diskriminierung im Schulsystem.

3) Teilhabe und Repräsentation

Marginalisierte Menschen müssen in allen Lebensbereichen, besonders in unterrepräsentierten, unterstützt und vertreten werden. Der Rassismus in den Medien muss bekämpft sowie Barrieren für den Zugang marginalisierter Gruppen zu Führungspositionen beseitigt werden.

4) Solidarität und Zusammenhalt

Es sollen gemeinsame Bemühungen stattfinden, die Verbreitung und Auswirkungen von Rassismus zu verstehen und zu beseitigen. In allen Lehrplänen muss eine kritische Thematisierung von Rassismus eingebaut sowie gleichzeitig vorhandene Rassismen überarbeitet werden. Dies dient der Förderung von Zivilcourage sowie dem Aufbau eines Bewusstseins individueller Verantwortung und gesamtgesellschaftlicher Aufgabe im Kampf gegen Rassismus.

Maßnahmen zur Erreichung des 1. Ziels: Sicherheit und Unterstützung

Sensibilisierung

→ Zielgruppenorientierte Trainings zur Sensibilisierung für Hassverbrechen werden für zivilgesellschaftliche Organisationen und Personen, die im Gesundheits-, Bildungsund Jugendbereich tätig sind, sowie für Initiativen zur Unterstützung bestimmter Gruppen, die von Diskriminierung betroffen sein können, angeboten.

Finanzierung

→ Organisationen, die Betroffenen von Rassismus juristische und psychosoziale Beratung anbieten und diese ermächtigen, indem sie ihnen Orientierungs-, Planungs-, Entscheidungs- und Bewältigungsunterstützung anbieten, werden in ihrer (finanziellen) Unabhängigkeit gestärkt.

→ Schulungen für Richter*innen stellen die praktische Anwendung der "besonderen Erschwerungsgründe" gem. § 33 Abs 1 Z 5 StGB bei Verfahren zu vorurteilsmotivierten Straftaten sicher. Zusätzlich wird in den Schulungen auf die Anerkennung von Vorurteilsmotiven ebenso wie die besonderen Bedürfnisse von Betroffenen von Hassverbrechen eingegangen.

Zugang zum Recht

- → Das Gleichbehandlungsrecht beinhaltet ein Verbandsklagerecht in allen Verfahren nach den Gleichbehandlungsgesetzen für die Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar, S. 70) und den Klagsverband.
- → Parteistellung (→ Glossar, S. 71) für ZARA, den Klagsverband und andere relevante Organisationen in Verwaltungsstrafverfahren nach dem EGVG (→ Glossar, S. 70) (Art III Abs 1 Z 3 und 4 EGVG) und in Verfahren gemäß der Gewerbeordnung, in denen es um den Entzug der Gewerbeordnung aufgrund rassistischen Verhaltens des*der Gewerbetreibenden iSd § 87 Abs 1 Z 3 GewO geht.

Anti-Rassismus-Beauftragte

→ Es wird anerkannt, dass es eigens eingerichtete Anti-Rassismus-Beauftragte in öffentlichen Institutionen geben muss, die – ähnlich wie Behindertenbeauftragte – einen geschärften Blick der Betroffenen-Perspektive einbringen, um systemisch gefestigte und eingeschränkte Sichtweisen aufzuzeigen und zu reflektieren.

Polizei

→ Die Sicherheitsbeamt*innen sind sich ihrer Vorbildfunktion als Repräsentant*innen des Staates bewusst. Ihre Amtshandlungen sind immer so deeskalierend wie möglich und tragen somit dazu bei, dass das Vertrauen aller in Österreich lebenden Menschen in die Polizei gestärkt ist.

- → Als vorbeugende Maßnahme werden die Arbeitsbedingungen der Polizist*innen verbessert, sodass das Erschöpfungs- und Stresslevel auf ein Maß reduziert wird, wie es für diese herausfordernde und verantwortungsvolle Tätigkeit notwendig ist.
- → Community Policing (wie z. B. Grätzlpolizei) wird gestärkt: Vertrauen wird über einen intensiven und von Wertschätzung getragenen Kontakt zwischen Communities und der Polizei aufgebaut, was zu einem ausgeprägten Verständnis der Polizei für die involvierten Communities führt. Dies unterstützt die Weiterentwicklung einer rassismuspräventiven Polizeikultur.
- → Polizeiliches Fehlverhalten wird im Rahmen von unabhängigen Beschwerdemechanismen untersucht.
- → Das Kostenrisiko bei Maßnahmen- (→ Glossar, S. 71) und Richtlinienbeschwerden (→ Glossar, S. 72) wird abgeschafft.
- → Antworten auf Richtlinienbeschwerden beinhalten fundierte Begründungen und alle Beschwerdeführer*innen haben die Möglichkeit, ein "Klaglosstellungsgespräch" (→ Glossar, S. 71) bei Richtlinienbeschwerden (→ Glossar, S. 72) zu führen, das von einer externen und unabhängigen Stelle moderiert wird. Die am Vorfall beteiligten Polizist*innen wirken auf Wunsch der Beschwerdeführer*innen beim "Klaglosstellungsgespräch" bei Richtlinienbeschwerden mit.
- → Bei polizeilichem Fehlverhalten, das strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllt, wird der intern disziplinarrechtliche Maßstab für Staatsbedienstete strenger angesetzt als das Strafrecht, das die äußerste Grenze des gesellschaftlichen Zusammenlebens markiert.
- → Betroffene von polizeilichem Fehlverhalten werden durch die Polizei zuverlässig an geeignete zivilgesellschaftliche Einrichtungen übermittelt.

- → Entsprechende Maßnahmen zur effektiven Verhinderung von Ethnic Profiling (→ Glossar, S. 70) werden erarbeitet, systematisch umgesetzt und regelmäßig evaluiert.
- → Verwaltungsstrafen werden ausreichend nachvollziehbar verfasst, sodass sie nicht den Eindruck erwecken, rassistisch motiviert zu sein.
- → Schulungen zu Hassverbrechen (→ Glossar, S. 70) und dem Gebrauch sensibler Sprache verhindern sekundäre Viktimisierung und Retraumatisierung bei Anzeigenaufnahmen und Einvernahmen.
- → Betroffene, die Polizeiarbeit als vorurteilsbehaftet wahrgenommen haben, haben die Möglichkeit zu niederschwelligen Mediationsgesprächen mit den beteiligten Polizist*innen und deren Vorgesetzten. Betroffenen-Bedürfnisse werden ernst genommen.
- → Die Polizei setzt Maßnahmen, die das zuverlässige Erkennen von Vorurteilsmotiven bei Straftaten, bei Anzeigen und im Rahmen ihrer darauffolgenden Ermittlungstätigkeiten sicherstellen. Sie entwickelt die Maßnahmen in einem ständigen Evaluationsprozess weiter und stärkt sie dadurch.

Hassverbrechen

→ Aufbau eines Verweissystems (→ Glossar, S. 73), das allen Betroffenen von Hassverbrechen die bestmögliche rechtliche, soziale und psychische Unterstützung, ebenso wie umfassenden Schutz und Sicherheit garantiert. Im Rahmen dieses Verweissystems beruht die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Community-Organisationen, Opferschutzeinrichtungen, Unterstützungsorganisationen und Initiativen auf einer Rechtsgrundlage, die Standards für Datenübermittlung beinhaltet, um ein auf die Sicherheit und den Schutz der Daten von Betroffenen von Hassverbrechen orientiertes Weiterverweisen zu gewährleisten. Alle am Verweissystem beteiligten Organisationen, die direkt mit Be-

- troffenen arbeiten, ergreifen Maßnahmen, um zu traumasensiblen Organisationen zu werden und schulen ihre Mitarbeiter*innen entsprechend.
- → Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Community-Organisationen, Opferschutzeinrichtungen, Unterstützungsorganisationen und Initiativen wird standardisiert und angemessen finanziert, um eine umfassende Unterstützung der Betroffenen von Hassverbrechen zu gewährleisten.
- → Schulungen für Strafverfolgungsbehörden verfolgen einen betroffenenzentrierten Ansatz und beinhalten Strategien gegen sekundäre Viktimisierung (→ Glossar, S. 72). Gleichzeitig enthalten sie Informationen über den sensiblen Umgang mit Betroffenen von Hassverbrechen, insbesondere auch das Weiterverweisen an Community-Organisationen, Opferschutzeinrichtungen, Unterstützungsorganisationen und Initiativen.
- → Es werden fortlaufend umfassende Sensibilisierungsmaßnahmen zu Hassverbrechen durchgeführt, die von der öffentlichen Hand finanziert werden. Dadurch sollen (potenziell) Betroffene, Verbündete und die breite Öffentlichkeit sensibilisiert werden, Vorurteile zu erkennen, die gesellschaftlichen Auswirkungen von Straftaten zu verstehen, und ihre Fähigkeiten gestärkt werden, Stellung zu beziehen und im Falle eines Hassverbrechens praktische Schritte zu unternehmen.
- → Die Publikation der Jahresberichte "Hate Crime" in Österreich durch das BMI wird sichergestellt und durch systematisch vom Bundesministerium für Justiz gesammelte Daten zu Hassverbrechen ergänzt. Alle am Verweissystem beteiligten Institutionen und Organisationen tauschen sich regelmäßig zu den jeweils zu Hassverbrechen gesammelten Daten aus, um sich Einblicke in das Ausmaß, die Qualität und das Dunkelfeld von Hassverbrechen zu verschaffen.

Maßnahmen zur Erreichung des 2. Ziels: Chancengleichheit und Gleichbehandlung

Inklusion

- → Chancengleichheit aller wird durch einen Inklusions- statt eines Integrationsansatzes erreicht. Anders als Integration sieht die Idee von Inklusion alle Menschen als gleichberechtigte Individuen, orientiert sich nicht an einem zur Normalität erklärten Standard, schafft eine Umgebung der gleichberechtigten Teilhabe und unterstützt damit tiefergehende Veränderungen des Systems.
- → Alle Menschen, die ihren Hauptwohnsitz und somit ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, erhalten nach spätestens drei Jahren das aktive und passive Wahlrecht.

Diskriminierungsschutz

- → Das Gleichbehandlungsrecht bietet österreichweit einen einheitlichen Schutz für alle in Artikel 21 (1) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (→ Glossar, S. 69) genannten Diskriminierungsgründe wie Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, Sprache, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, genetische Merkmale, Geschlecht, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung in allen Lebensbereichen.
- → Das Gleichbehandlungsrecht schützt auch in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Medien, Polizei, Justiz, öffentlicher Raum, Online (z. B. Computerspiele, Social Media, Metaverse) und Künstliche Intelligenz vor Diskriminierungen.
- → Es erfolgt eine fundierte Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Begriff "Rasse" aus allen österreichischen Gesetzesbestimmungen entfernt wird.

Bildung

- → Die Strukturen des Bildungssystems sorgen für Chancengleichheit und verhindern Diskriminierungen und Exklusion von Lernenden.
- → Es gibt keine verpflichtenden separaten Deutschklassen, sondern inklusiven Schulunterricht für alle.
- → Viel- und Mehrsprachigkeit ist Teil des Schulalltags. Es werden nicht nur Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch in Schulen gefördert, sondern auch Sprachen, die in Österreich häufig gesprochen werden. Bei der Aus- und Fortbildung von Unterrichtenden werden entsprechende Kompetenzen aufgebaut. Alle Schüler*innen haben die Möglichkeit, am Unterricht in einer für sie verständlichen Sprachen teilzunehmen.
- → Rassismuskritisches Denken, ebenso wie Rassismus als Instrument, ist Teil des Lehrplanes und wird in unterschiedlichen Fächern (z. B. Geschichte, Geografie und Wirtschaftskunde, Politische Bildung) behandelt.

Güter und Dienstleistungen

- → Anbieter*innen von Gütern und Dienstleistungen sind einer rassismuskritischen Organisationskultur und Politik gegenüber ihren Kund*innen verpflichtet.
- → Bestehende Verhaltenskodizes bzw. Hausordnungen von Anbieter*innen enthalten antirassistische Verhaltensregeln
- → Anbieter*innen analysieren, wo und wie es gegenüber ihren Kund*innen zu herabwürdigendem, verletzendem, erniedrigendem und ausschließendem Verhalten kommen kann, und setzen angemessene Vorkehrungen, um solchem Fehlverhalten sowohl auf der individuellen als auch organisatorischen Ebene

aktiv entgegenzuwirken, um rassismuskritisches Verhalten im Umgang mit Kund*innen zu erreichen.

- → Anbieter*innen ab einer Anzahl von 50 Mitarbeiter*innen etablieren effektive interne Beschwerdeverfahren für Kund*innen, die herabwürdigend, verletzend, erniedrigend und ausschließend behandelt wurden. Diese Verfahren entwickeln sie gemeinsam mit Menschen mit Rassismuserfahrungen und Community-Organisationen.
- → Für Kund*innen werden rassismuskritische Verhaltenskodizes bzw. Hausordnungen ebenso wie Beschwerdemöglichkeiten niederschwellig zugänglich gemacht.
- → Anbieter*innen motivieren ihre Mitarbeiter*innen zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungen, die ihren rassismuskritischen Blick stärken.
- → Anbieter*innen von Gütern und Dienstleistungen, branchenspezifischen Interessenvertretungen, Beratungseinrichtungen und Community Organisationen vernetzen sich mit dem Ziel, den rassismuskritischen Um-

gang mit Kund*innen kontinuierlich zu verbessern und gezielt Präventionsmaßnahmen zu setzen.

Sanktionierung von Diskriminierungen

- → In einer Datenbank sind bei den zuständigen Behörden alle Verstöße von Gewerbebetrieben gegen Normen zum Schutz vor Diskriminierung (z. B. Art III Abs 1 Z 3 EGVG; GIBG (→ Glossar, S. 70)) erfasst. Das erleichtert die korrekte Anwendung der Bestimmung des § 87 Abs 1 Z 3 GewO mit Bezug auf diskriminierendes Verhalten.
- → Zusätzlich stellt die systematische Kommunikation zwischen relevanten Behörden sicher, dass bei mehrmaligen Verstößen gegen die Normen des Diskriminierungsschutzes durch einen Gewerbebetrieb die Gewerbeberechtigung entzogen wird.
- → Die Umsetzung von Verhaltenskodizes bzw. Hausordnungen, die rassismuskritische Zugänge stärken, durch Anbieter*innen von Gütern und Dienstleistungen wird regelmäßig von einer durch die öffentliche Hand adäquat finanzierten Einrichtung gemonitort.

Maßnahmen zur Erreichung des 3. Ziels: Teilhabe und Repräsentation

Bildung

- → Die Berufsgruppen der Elementarpädagog*innen und Lehrer*innen spiegeln die Diversität der in Österreich lebenden Menschen wider.
- → Die Unterrichtsmaterialien bilden ebenfalls die Vielfalt der österreichischen Gesellschaft ab.
- → An jeder Bildungseinrichtung ebenso wie in jeder Bildungsdirektion gibt es effektive Strukturen, die Unterstützung für Betroffene von Rassismus sowie anderen Diskriminierungsformen und Hass im Netz bereitstellen.
- → Rassistisches Verhalten von Lehrpersonen führt zu Disziplinarmaßnahmen.
- → Die Ombudsstelle für Schulen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird zu einer niederschwelligen Ansprechstelle für Betroffene von Rassismus und anderen Diskriminierungsformen, deren Beschwerden an der jeweiligen Bildungseinrichtung nicht angemessen bearbeitet wurden, weiterentwickelt. Sie hat ausreichend inhaltliche Kompetenzen sowie Ressourcen,

um Betroffene adäquat zu unterstützen. In den Jahresberichten werden konkrete Vorfälle von Rassismus und anderen Diskriminierungsformen und Missstände benannt, dokumentiert und anonymisiert veröffentlicht. Schutz aller Menschenrechte (z. B. Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Nicht-Diskriminierung) ernst und führen nicht zu Silencing (→ Glossar, S. 72) von Menschen, die sozial konstruierten Gruppen zugeordnet werden.

Polizei

- → Die Zusammensetzung der Polizeibeamt*innen spiegelt die Diversität der in Österreich lebenden Menschen wider. Ein vielfältiges Team profitiert von unterschiedlichen Erfahrungen und ermöglicht damit ein besseres Zugehen auf verschiedene Bevölkerungsgruppen.
- → Das Bundesministerium für Inneres (BMI) erstellt jährlich einen Diversitätsbericht, der bundesweite Daten über die personellen Strukturen der Sicherheitsbehörden beinhaltet, ebenso wie alle Maßnahmen, die das BMI jährlich im Bereich Diversität umgesetzt hat, um strukturellem Rassismus entgegenzuwirken.

Gesetzesänderungen

- → Der*die Gesetzgeber*in fokussiert die Analyse von Gesetzesvorschlägen nicht nur auf den Grundsatz der Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, sondern auch unter der Berücksichtigung der Überwindung von strukturellem Rassismus. Ein erster Schritt ist die Einrichtung einer überparteilichen Arbeitsgruppe zum Thema Rassismus im Parlament (i. e. Intergroup).
- → Gesetzesänderungen und die dazugehörigen öffentlichen Diskurse v. a. im Bereich der Terrorismusbekämpfung nehmen den

Asylsystem und Fremdenwesen

→ Politische Entscheidungsträger*innen und Gesetzgeber*innen gestalten das Asylsystem, das Fremdenwesen und die Integrationspolitik nach menschenrechtlichen Standards. Sie missbrauchen diese Themenfelder nicht für rassistische Diskurse. Die Verwaltung trifft Vorkehrungen gegen strukturellen und institutionellen Rassismus und setzt Maßnahmen in diesen Bereichen dementsprechend um.

Medien

- → Durch kontinuierliche Bemühung spiegeln die unterschiedlichen Berufsgruppen innerhalb der Medienbetriebe die Diversität der in Österreich lebenden Menschen wider.
- → Medien nennen die Herkunft von Täter*innen nicht, da die Verknüpfung von Straftat und Herkunft keinen Informationswert hat, sondern Vorurteile unterstützt und fördert.
- → Medienschaffende durchlaufen spezielle Kurse in ihren Kernlehrplänen, die sich auf die Rolle der Medien in einer rassismuskritischen Gesellschaft konzentrieren. Sie erlernen einen intersektionalen Zugang (→ Glossar, S. 71) zu ihrer journalistischen Arbeit, um einen sensibilisierenden Umgang mit dem Thema Rassismus zu etablieren. Dadurch fördern sie einen rassismuskritischen öffentlichen Diskurs, der konstruktive Debatten anstößt.

Maßnahmen zur Erreichung des 4. Ziels: Solidarität und Zusammenhalt

Finanzierung

- → Die Ressourcenausstattung von Institutionen und Organisationen, deren Mandat sich auf die Bekämpfung und Prävention von Rassismus, wie z. B. Anti-Schwarzem Rassismus, antimuslimischem Rassismus, Rom*nja- und Sinti*zzefeindlichkeit oder Antisemitismus fokussiert und die somit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und einer resilienteren Demokratie leisten, ist angemessen und nachhaltig gewährleistet.
- → Die Finanzierung deckt Beratungs-, Dokumentations-, Datenanalyse-, Vernetzungs-, Präventions- und Bewusstseinsbildungsarbeit ebenso wie Supervision, Safer Spaces, Fort- und Weiterbildung in Form von u. a. Workshops, Symposien und Materialien ebenso wie Kosten für Vielsprachigkeit ab.
- → Die angemessene und nachhaltige Finanzierung ermöglicht einen regelmäßigen Austausch und die Umsetzung von gemeinsamen Projekten mit relevanten Stakeholder*innen.
- → Umfassende, von der öffentlichen Hand finanzierte, mehrsprachige Kampagnen unterstützen regelmäßig die Entwicklung einer rassismuskritischen Gesellschaft.
- → Gesamtgesellschaftliches Bewusstsein für Rassismus ebenso wie Programme für Sensibilisierung und Empowerment der tatsächlich und potenziell von Rassismus Betroffenen werden systematisch, nachhaltig und umfassend gefördert.

Austausch und Vernetzung

→ Eine Dialogplattform, auf der sich NGOs und Community-Organisationen mit der Bundesregierung regelmäßig und wirkungs voll zu aktuellen Herausforderungen bei der Bekämpfung von Rassismus und seiner Prävention ebenso wie zu relevanten wissenschaftlichen Analysen austauschen, ist eingerichtet.

Volksanwaltschaft

- → Eine Reform des Auswahl- und Ernennungsverfahrens der Volksanwält*innen erfolgt in enger Abstimmung mit der Zivilgesellschaft und garantiert die parteipolitische Unabhängigkeit der Volksanwaltschaft (→ Glossar, S. 73).
- → Das reformierte Auswahlverfahren der Volksanwält*innen ermöglicht die Bewerbung einer größeren Anzahl an potenziellen Kandidat*innen, die der Diversität der in Österreich lebenden Menschen gerecht wird und somit ein breiteres Spektrum an gesellschaftlichen Gruppen mit verschiedenen Bildungshintergründen einschließt. Ausschlaggebend ist auch das Kriterium der Menschenrechtsexpertise.
- → Das Auswahl- und Ernennungsverfahren der Volksanwält*innen basiert auf einer breiten Konsultation und/oder Beteiligung von NGOs und Community-Organisationen.
- → Das Auswahl- und Ernennungsverfahren garantiert ein durchgängiges Abdecken aller menschenrechtlich relevanten Themenfelder, sodass die Volksanwaltschaft bei der Behandlung von Beschwerden das uneingeschränkte Vertrauen aller in Österreich lebenden Menschen genießt unabhängig davon, ob sie Asylwerber*innen, Betroffene von rassistischer Polizeigewalt oder anderer Formen von Rassismus sind.

→ Die Empfehlungen der Volksanwaltschaft beinhalten ggf. Maßnahmen zur Bekämpfung von strukturellem und institutionellem Rassismus.

Individuelle Verantwortung

- → Antirassistisches Denken und Handeln sind Teil unseres Alltags und unserer Sozialisation. Strukturelle und institutionelle Rassismen werden erkannt, als solche benannt und bekämpft.
- → Das Erlangen von Wissen und die Reflexion von Rassismus und anderen Diskriminierungsformen sind selbstverständlich, d. h. Teil unseres Alltags. Ehrliches Interesse an den Erfahrungen, die Betroffene von Rassismus machen, indem wir miteinander reden und zuhören, ohne zu bewerten, ist Teil dieser Wissenserweiterung. Auch das Sich-Einlassen auf möglicherweise unangenehme Gespräche zu Rassismus und weißen Privilegien zählt dazu.
- → Weiße Privilegien werden als Teil der Realität anerkannt und lassen uns Verantwortung für Rassismus als Strukturierungsinstrument unserer Gesellschaft, Wirtschaft und Politik inklusive unseres Denkens und Zusammenlebens übernehmen.
- → Weiße Privilegien und Ressourcen werden genutzt, um Macht zu teilen und Räume bzw. Teilhabemöglichkeiten für Betroffene von Rassismus zu öffnen.
- → Aktives Hinschauen auf Rassismus, d. h. antirassistisch zu handeln, gehört zu unserem Alltag. Dazu zählen beispielsweise das kritische Hinterfragen bestehender Normen und gewohnter Abläufe sowie das Erkennen von Handlungsmöglichkeiten als Verbündete, um sich aktiv für antirassistische Werte, Solidarität und Gleichbehandlung einzusetzen. Zivilcourage ist alltäglicher Teil unseres antirassistischen Handelns.

- → Lebenslanges Lernen im Sinne von stetigem Reflektieren und Abbauen von Vorurteilen gehört zu einer rassismuskritischen Grundhaltung, die Kritik an rassistischem Verhalten und Vorgehensweisen ernst nimmt und zu einem sorgsamen Umgang mit rassistischen Vorfällen führt.
- → Es gibt einen gesamtgesellschaftlichen Konsens, dass niemand in einer Gesellschaft leben möchte, in der Rassismus zum Alltag vieler Mitmenschen gehört. Daher wird Rassismus immer angesprochen.

Verantwortung Entscheidungsträger*innen

- → Alle staatlichen Institutionen reflektieren in ihrer Zusammensetzung die Diversität der Bevölkerung. Das Personalmanagement versucht proaktiv, die Diversität des Personals zu steigern.
- → -Öffentliche Institutionen und Organisationen monitoren individuelle Handlungen ebenso wie gesamtorganisatorische Regeln, Maßnahmen und Praktiken, um strukturellen und institutionellen Rassismus zeitnah zu erkennen und ein aktives Vorgehen gegen diese Formen von Rassismus zu ermöglichen.
- → Öffentliche Institutionen veröffentlichen regelmäßig standardisierte Statistiken und Berichte zu Beschwerden über Rassismus, zu Rassismus auf struktureller und institutioneller Ebene, ebenso wie zu Maßnahmen und Präventionsarbeit im Bereich Rassismus.
- → Das Wahrnehmen von Verantwortung im öffentlichen Diskurs in Hinblick auf das Instrument Rassismus ist ein fixer Bestandteil der politischen und medialen Kultur.







Für ein vielfältiges Wien müssen wir uns alle einschalten. Denn wo Diversität Platz hat, hat Rassismus keinen.

BILDUNG.VIELFALT INKLUSIVE.





DAS BFI – IHR VERLÄSSLICHER PARTNER FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at

Anlaufstellen für von Rassismus Betroffene

Es gibt neben ZARA viele andere Stellen, die Ihnen Unterstützung bieten. Die meisten sind in Wien ansässig und österreichweit tätig.

AFRO RAINBOW AUSTRIA (ARA)

Anlaufstelle von und für LGBTQI+ Migrant*innen aus afrikanischen Ländern in Österreich.

E-Mail: office@afrorainbow.at Website: www.afrorainbow.at

ANTISEMITISMUS-MELDESTELLE DER ISRAELITISCHEN KULTUSGEMEINDE WIEN

Dokumentiert und berät Betroffene und Zeug*innen bei antisemitischen Vorfällen.

E-Mail: meldung@ikg-wien.at

Tel.: +43 1 53104-777 oder +43 1 3698526

(bei Gefahr im Verzug)

Website: www.antisemitismus-meldestelle.at

DOKUSTELLE ISLAMFEINDLICHKEIT & ANTIMUSLIMISCHER RASSISMUS

Dokumentations- und Beratungsstelle für Personen, die Islamfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus erfahren.

E-Mail: office@dokustelle.at Tel.: +43 676 4040005 Website: <u>www.dokustelle.at</u>

GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT (GAW)

Beratung und Unterstützung in Diskriminierungssituationen.

E-Mail: gaw@bka.gv.at Tel.: 0800 206119

Website: www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

HELPING HANDS

Unterstützt Betroffene kostenlos bei (fremden-) rechtlichen, integrativen und Rassismus betreffenden Problemen durch konkrete und individuelle Lösungsangebote. E-Mail: info@helpinghands.at

Tel.: +43 1 310888010

Website: www.helpinghands.at

INITIATIVE FÜR EIN DISKRIMINIERUNGS-FREIES BILDUNGSWESEN (IDB)

Dokumentiert Diskriminierungserfahrungen im Bildungsbereich (anonym).

E-Mail: office@diskriminierungsfrei.at Website: www.diskriminierungsfrei.at

ROMANO CENTRO

Setzt sich gegen Diskriminierung von Rom*nja und Sinti*zze ein und bietet Lebens- und Sozialberatung speziell für Frauen an. E-Mail: office@romano-centro.org

Tel.: +43 1 7496336 oder +43 1 749633615

(für Terminvereinbarung)

Website: www.romano-centro.org

UNDOK – ANLAUFSTELLE ZUR GEWERKSCHAFTLICHEN UNTERSTÜT-ZUNG UNDOKUMENTIERT ARBEITENDER

Stellt Arbeitnehmer*innen ohne bzw. mit unsicherem Aufenthalt oder eingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt Informationen über ihre Rechte zur Verfügung und bietet Beratung und Unterstützung bei der Durchsetzung arbeits- und sozialrechtlicher Ansprüche.

E-Mail: beratung@undok.at Tel.: +43 1 5344439040 Website: www.undok.at

Zusätzlich zu diesen Anlaufstellen gibt es weitere Antidiskriminierungsstellen in den Bundesländern. ZARA stellt bei Bedarf gerne den Kontakt zu diesen her.

Glossar

In alphabetischer Reihenfolge

BELÄSTIGUNG

Eine Belästigung stellt eine Form der Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz (siehe unten) dar. Sie liegt vor, wenn eine Person aufgrund spezieller (vorhandener oder zugeschriebener) Merkmale wie z. B. Herkunft, Religion oder Geschlecht in ihrer Würde verletzt und für die betroffene Person ein belastendes (z. B. einschüchterndes oder feindseliges) Umfeld geschaffen wird.

BELEIDIGUNG

siehe ightarrow Einfache Beleidigung oder ightarrow Qualifizierte Beleidigung

BEWEISLASTERLEICHTERUNG

Beweise und Glaubwürdigkeit sind wichtige Elemente in der Klärung des Sachverhalts vor Gericht. Im Normalfall hat jene Person, die behauptet, in ihren Rechten verletzt worden zu sein, dies auch mittels Beweise darzulegen. In gewissen Fällen sieht das Gesetz jedoch für Betroffene eine Erleichterung vor. So sieht das Gleichbehandlungsrecht etwa vor, dass es reicht, wenn der*die Betroffene einen Fall von Diskriminierung nur glaubhaft vorbringt – dann wird davon ausgegangen, dass die Diskriminierung stattgefunden hat. Die beklagte Partei (z. B. die mutmaßlich diskriminierende Person) muss dann nachweisen, dass ein anderes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Eine Glaubhaftmachung ist dabei einfacher zu erbringen als ein Beweis.

BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDEN (BVB)

Zu den BVB zählen die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate (in Städten mit eigenem Statut, in Wien sind dies die Magistratischen Bezirksämter). Manche BVB-Agenden im Bereich der Sicherheitsverwaltung werden auch von den Landespolizeidirektionen übernommen. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in erster Instanz zuständig.

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Seit Dezember 2000 definiert die Charta die Rechte und Freiheiten der in der EU lebenden Menschen. Die Charta ist für Organe und Institutionen der EU bindend, für die Mitgliedstaaten ist sie nur bei der Umsetzung von EU-Recht bindend. U.a. verbietet Artikel 21 der Charta "Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der "Rasse", der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung". Anmerkung: Obwohl die Bestimmung darauf abzielt, Rassismus zu bekämpfen, beinhaltet die Richtlinie den problematischen Begriff "Rasse", welcher suggeriert, dass es menschliche "Rassen" gibt. Das Konzept der "Rasse" ist jedoch ein Resultat rassistischen und kolonialistischen Gedankenguts. Es gibt keine biologische Begründung für diesen Begriff - er ist insbesondere im deutschen Sprachraum mit äußerster Sensibilität zu verwenden. ZARA fordert schon lange, diesen Begriff aus Gesetzestexten zu streichen.

www.europarl.europa.eu/ charter/pdf/text_de.pdf

CYBER-MOBBING (§ 107C STGB)

ist das bewusste öffentliche Beleidigen, Bloßstellen oder Belästigen mit elektronischen Kommunikationsmitteln (z. B. Handy, Internet), wodurch die Lebensführung des*der Betroffenen unzumutbar beeinträchtigt wird. Auch die einmalige Veröffentlichung von z. B. Nacktfotos einer anderen Person kann unter den Straftatbestand fallen. Ein Beitrag muss aber für einen längeren Zeitraum abrufbar sein, um verboten zu sein.

CYBER-STALKING (§ 107A STGB)

beschreibt die Nutzung von digitalen Kommunikationstechnologien (z. B. Messengerdienste, E-Mails), um andere Personen zu verfolgen oder zu belästigen. Cyber-Stalking kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine Person jemanden immer wieder per Internet ungefragt kontaktiert. Solche Handlungen fallen unter Cyber-Stalking, wenn sie über eine längere Zeit hindurch fortgesetzt stattfinden und die Lebensführung der betroffenen Person unzumutbar beeinträchtigen.

EINFACHE BELEIDIGUNG (§ 115 ABS 1 STGB)

Eine einfache Beleidigung ist eine Straftat, die dann vorliegt, wenn eine Person vor mindestens drei weiteren Personen (zusätzlich zur*m Täter*in und der betroffenen Person) beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht wird.

EINFÜHRUNGSGESETZ ZU DEN VERWALTUNGSVER-FAHRENSGESETZEN (EGVG)

Das EGVG beinhaltet einen Verwaltungsstraftatbestand (Artikel III EGVG 2008), mit dem u. a. rassistische Diskriminierungen beim Zugang zu Orten oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, verboten werden. Derartige Handlungen können bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat angezeigt werden.

ERMITTLUNGS- UND BESCHWERDESTELLE MISSHANDLUNGSVORWÜRFE (EBM)

Die EBM ist eine unabhängige Stelle im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK). Sie wurde am 22. Jänner 2024 eingerichtet und ist bundesweit und ausschließlich für Ermittlungen und Erhebungen bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizist*innen sowie bei der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zuständig. ZARA ist eines von sieben Mitgliedern im Beirat der EBM, das als unabhängiges Gremium die Arbeit der EBM begleitet, berät und kontrolliert.

ETHNIC PROFILING

(auch Racial Profiling) bedeutet, dass die Entscheidung, ob und/oder in welcher Weise eine Amtshandlung von Polizist*innen durchgeführt wird, auf Eigenschaften wie Hautfarbe, Sprache, vermuteter oder tatsächlicher ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Staatsbürgerschaft beruht. Darunter fällt zum Beispiel die gezielte Kontrolle von Schwarzen Menschen oder People of Colour ohne konkrete Verdachtslage.

GEFÄHRLICHE DROHUNG (§ 107C STGB)

Eine gefährliche Drohung ist eine Straftat, die dann vorliegt, wenn eine Person eine andere Person gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen.

GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT (GAW)

Die Mitarbeiter*innen der GAW beraten, unterstützen und informieren vertraulich und kostenfrei. Die GAW verfügt über ein Büro in Wien und in vier weiteren Landeshauptstädten. Ihr Aufgabenbereich umfasst Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und Weltanschauung, des Al

ters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt. Aber auch im Hinblick auf andere Lebensbereiche wie den Zugang zu Geschäften, zu Wohnraum, Bildung und Gesundheit berät das Team der GAW.

> www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (GIBG)

Das österreichische GIBG bietet Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, der Religion und Weltanschauung sowie des Alters in der Arbeitswelt. Außerhalb der Arbeitswelt schützt es vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit.

GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION (GBK)

Die GBK ist den Arbeits- und Sozialgerichten und den Zivilgerichten als besondere Einrichtung zur Seite gestellt. Die drei Senate der GBK haben sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit allen Fragen zu befassen, die durch das Gleichbehandlungsgesetz erfasste Diskriminierungen betreffen. Sie verfassen Gutachten über allgemeine Fragestellungen zum Diskriminierungskontext und entscheiden in Einzelfällen über etwaige Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes. Diese Verfahren sind kostenfrei und die Betroffenen können sich auch von Vertrauenspersonen vertreten lassen. Ergebnis eines solchen Verfahrens vor der Kommission ist eine Entscheidung, die im Gegensatz zu einem gerichtlichen Urteil jedoch nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

HASSVERBRECHEN

sind vorurteilsmotivierte Straftaten, die sich gegen Gruppen von Personen oder Mitglieder einer solchen Gruppe richten. Sie werden ausdrücklich wegen deren Zugehörigkeit zu dieser Gruppe basierend auf - zugeschriebenen oder tatsächlichen - Merkmalen wie Alter, Behinderung, Hautfarbe, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Sprache, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und -ausdruck, Geschlecht oder anderen Identitätsmerkmalen verübt. Betroffene sind nicht nur Einzelpersonen (direkte Betroffene), sondern ganze Communities (indirekte Betroffene), die diese gleichen Merkmale teilen. Hassverbrechen zielen auf die persönliche Identität der Betroffenen ab, die unveränderlich oder grundlegend für das Selbstwertgefühl einer Person ist. Sie senden eine Botschaft an die gesamte Community, dass sie keine gleichberechtigten Mitglieder der Gesellschaft wären.

INTERSEKTIONALITÄT

bezeichnet die Verschränkung und Überlappung verschiedener Machtstrukturen und Diskriminierungskategorien. Zu diesen Kategorien zählen u.a. Geschlecht, Alter, Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, sozialer Status und Aussehen. Diese Liste kann durch eine Vielzahl anderer Kategorien erweitert werden. Man spricht von intersektioneller Diskriminierung, wenn mehrere solche Diskriminierungsfaktoren auf eine Person einwirken. Der Ansatz hat seinen Ursprung in den USA, wo Schwarze Feminist*innen ab den 1960er Jahren den universellen Charakter der Kategorie, Frau' kritisierten. Sie machten darauf aufmerksam, dass der Mainstream-Feminismus nur die Erfahrungen weißer Frauen* berücksichtigte.

INTERVENTIONSSCHREIBEN

Ein Interventionsschreiben ist ein Schreiben an eine Person, eine Einrichtung, ein Unternehmen oder eine Organisation, in dem Missstände, Mängel oder Verletzungen kommuniziert werden, die Klient*innen erfahren haben. Es handelt sich dabei um eine nicht-rechtliche Maßnahme. ZARA greift ausschließlich auf Wunsch von Klient*innen auf diese Maßnahme zurück.

KLAGLOSSTELLUNGSGESPRÄCH

Nach einer Richtlinienbeschwerde (siehe unten) gegen polizeiliches Fehlverhalten kann es zu einem Klaglosstellungsgespräch kommen. Dabei geht es darum, den Vorfall gemeinsam mit Vertreter*innen der Dienststelle und/oder den betroffenen Beamt*innen und dem*der Beschwerdeführer*in zu besprechen. Ziel ist, den Vorfall zu klären und zu einer Einigung zu kommen. Ist die betroffene Person mit dem Verlauf und dem Ergebnis dieses Gesprächs zufrieden, ist das Richtlinienbeschwerdeverfahren beendet (→ Die eigenen Rechte kennen – Am Beispiel rassistischer Diskriminierung durch die Polizei, S. 54).

MASSNAHMENBESCHWERDE

Die Maßnahmenbeschwerde ist ein Rechtsmittel gegen rechtswidriges Polizeihandeln. Sie ist binnen sechs Wochen beim zuständigen Landesverwaltungsgericht einzubringen.

MIKROAGGRESSIONEN

sind alltägliche Kommentare, Fragen, verbale oder nonverbale Handlungen. Sie transportieren eine Abwertung oder Herabsetzung, wobei diese nicht unbedingt offensichtlich beleidigend oder feindselig erscheint. Wie Makroaggressionen (Beleidigungen, Übergriffe) richten sich

Mikroaggressionen mit ihrer Botschaft gegen bestimmte Gruppen, basierend auf Identitätsmerkmalen wie Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion, ethnische Zugehörigkeit oder andere persönliche Eigenschaften. Mikroaggressionen können eine negative Wirkung auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der betroffenen Personen haben.

OFFIZIALDELIKT

Ein Offizialdelikt ist eine Straftat, die von der zuständigen Behörde von Amts wegen verfolgt werden muss. Die Strafverfolgungsbehörde muss Ermittlungen einleiten, sobald sie von der Begehung eines möglichen Offizialdelikts (z. B. durch eine Anzeige) Kenntnis erlangt.

ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Der Presserat ist eine Selbstregulierungseinrichtung der österreichischen Printmedien, die u. a. Missstände im Pressewesen aufzeigt und diesen entgegenwirkt. Werden medienethische Verstöße beim Presserat gemeldet, kann dieser ein Verfahren initiieren, das prüft, ob die betreffende Veröffentlichung den Vorgaben des Ehrenkodex für die österreichische Presse entspricht.

→ www.presserat.at

PARTEISTELLUNG

Mit der Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren sind bestimmte Parteirechte verbunden. Das sind u. a. das Recht auf Akteneinsicht, auf Gehör, Verkündung oder Zustellung von Entscheidungen und das Erheben von Rechtsmitteln. Im Verwaltungsstrafverfahren, etwa wenn auf Grundlage des Art III Abs 1 Z 3 EGVG gegen eine rassistische Diskriminierung vorgegangen wird, haben Betroffene im Allgemeinen keine Parteistellung und erfahren nicht vom Ausgang des Verfahrens.

PROZESSBEGLEITUNG

Prozessbegleitung ist psychosoziale oder rechtliche Unterstützung von Betroffenen von Gewaltdelikten in gerichtlichen Verfahren. Auch Angehörige von betroffenen Personen haben Anspruch auf Prozessbegleitung. Anmerkung: Seit 2021 bietet ZARA psychosoziale Prozessbegleitung für Betroffene von Hass-im-Netz-Delikten an: Die ZARA-Berater*innen können kostenlos über die Abläufe vor Gericht informieren, zur Polizei begleiten und in Gerichtsverfahren unterstützen.

QUALIFIZIERTE BELEIDIGUNG (§§ 115 IVM 117 ABS 3 STGB)

Eine qualifizierte Beleidigung liegt vor, wenn sich die beleidigende Handlung z. B. wegen der Religionszugehörig-

keit, der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Sprache, der Hautfarbe oder der Staatsangehörigkeit gegen eine Person richtet – unabhängig davon, ob die genannten Merkmale vorhanden sind oder der beleidigten Person zugeschrieben werden. Qualifizierte Beleidigungen sind Misshandlungen, die Bedrohung mit einer Misshandlung, Beschimpfungen und Verspottungen, die geeignet sind, die betroffene Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Um strafbar zu sein, müssen sie vor mindestens drei weiteren Personen (neben Täter*in und betroffener Person) stattfinden.

RACIAL PROFILING

Siehe → Ethnic Profiling

RICHTLINIENBESCHWERDE

Die Richtlinienbeschwerde stellt eine Möglichkeit dar, das Verhalten von Polizist*innen zuerst durch die Dienstaufsichtsbehörde und danach allenfalls durch das zuständige Landesverwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Maßstab für die Überprüfung sind die Vorschriften der Richtlinien-Verordnung (siehe unten).

RICHTLINIEN-VERORDNUNG (RLV)

Die RLV enthält einen Katalog an Regelungen, an die sich Exekutivbedienstete beim Vollzug von Amtshandlungen zu halten haben. So sind die Polizeibeamt*innen u. a. zu diskriminierungsfreien Amtshandlungen, zur Bekanntgabe der Dienstnummer und der Verwendung der höflichen Anrede "Sie" verpflichtet.

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

Ein "Sachverhalt" ermöglicht Jurist*innen zu prüfen, ob eine bestimmte Tathandlung unter einen Straftatbestand fällt. Bei der Erarbeitung einer Sachverhaltsdarstellung muss alles wahrheitsgemäß wiedergegeben werden.

SEKUNDÄRE VIKTIMISIERUNG

liegt vor, wenn Menschen, die z. B. einen rassistischen Übergriff erleben, ungerechtfertigt für ihre Lage / den Vorfall selbst verantwortlich gemacht werden. Auch das Abweisen, Anzweifeln, Nicht-Ernstnehmen des Vorfalls oder das erneute Verletzen durch die Exekutive (z. B. Polizei / Staatsanwaltschaft) kann eine sekundäre Viktimisierung bewirken. Ebenso kann die wiederholte Begegnung mit dem*der Täter*in als entwürdigend und viktimisierend empfunden werden.

SILENCING

heißt, Personen zum Schweigen zu bringen und ihnen mit unterschiedlichen Mitteln zu zeigen, dass ihre Meinung unerwünscht sei. Dieses Phänomen führt dazu, dass sich Menschen aus gesellschaftlichen Diskursen sowohl onals auch offline zurückziehen – dies wiederum führt zu weniger Meinungsvielfalt.

SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ (SPG)

Das SPG regelt die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich.

STAATSANWALTSCHAFT (STAW)

Die StA ist für Strafverfolgung und -vollstreckung zuständig und ist somit Teil der Exekutive. Sie wird auch als Anklagebehörde bezeichnet.

SYMBOLE-GESETZ

Ein österreichisches Bundesgesetz, welches die Verwendung von Symbolen von bestimmten im Gesetz genannten Gruppierungen in der Öffentlichkeit verbietet.

TRUSTED PARTNER/PRIORITY FLAGGER

bezeichnet je nach Sozialem Netzwerk den Status, den Betreiber*innen an vertrauenswürdige Einrichtungen vergeben. Wenn solche Partner-Organisationen problematische und/oder rechtswidrige Inhalte an das jeweilige soziale Netzwerk melden, werden diese Meldungen prioritär behandelt und gründlicher untersucht. Dies führt u.a. zu schnelleren Reaktionen sowie höheren Löscherfolgen bei Social-Media-Plattformen wie Twitter, Instagram, Facebook, TikTok und YouTube.

VERBOTSGESETZ (VERBOTSG)

Das VerbotsG verbietet verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus (z. B. nationalsozialistische Wiederbetätigung). Darüber hinaus verbietet es, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen, gutzuheißen oder zu rechtfertigen.

VERHETZUNG (§ 283 STGB)

Der Straftatbestand der Verhetzung liegt vor, wenn gegen bestimmte geschützte Gruppen oder deren Mitglieder zu Gewalt aufgefordert oder zu Hass aufgestachelt wird. Strafbar kann sich außerdem machen, wer eine geschützte Gruppe oder ein Mitglied dieser Gruppe wegen der Zugehörigkeit zu der Gruppe in bestimmter, herabsetzender Weise beschimpft. Der Personenkreis umfasst (sozial konstruierte) Gruppen und deren Mitglieder, die nach bestimmten vorhandenen oder fehlenden Kriterien definiert werden. Bezogen auf rassistische Vorfälle sind diese Kriterien u. a. (tatsächliche oder zugeschriebene)

Hautfarbe, Sprache, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit und nationale oder ethnische Herkunft.

VERWEISSYSTEM

bezeichnet die Zusammenarbeit von verschiedenen Anlaufstellen, die Betroffenen von vorurteilsmotivierten Straftaten Unterstützung anbieten. Die verschiedenen Anlaufstellen leiten ihre Klient*innen an die jeweils zuständigen spezialisierten Stellen weiter, um ihnen den Zugang zu betroffenenzentrierten und zielgruppenspezifischen Unterstützungsangeboten zu ermöglichen. Ein solches System hilft es zu vermeiden, dass die Betroffenen das Erlebte wiederholt erzählen müssen und somit re-traumatisiert werden.

VOLKSANWALTSCHAFT

Die Volksanwaltschaft ist eine nationale Menschenrechtseinrichtung und hat die Aufgabe, vermutete Missstände in der Verwaltung zu überprüfen. Diese Missstände können auch die nicht korrekte Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen einschließen. Sie kann konkrete Empfehlungen an Verwaltungsbehörden aussprechen, damit sie diese Fehler korrigieren oder deren negative Auswirkungen beseitigen.

→ volksanwaltschaft.gv.at

WIENER ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

Das Wiener Antidiskriminierungsgesetz verbietet die Diskriminierung durch Beamt*innen sowie Vertragsbedienstete der Stadt Wien aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts, insbesondere auch wegen Schwangerschaft und Elternschaft. Das Gesetz gilt für bestimmte Bereiche der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung (z. B. Soziales, Gesundheit, Bildung) des Landes und der Gemeinde Wien, sofern diese Angelegenheiten in die Regelungskompetenz des Landes fallen.



gegen sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger und nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet

Eingegangene Meldungen 1998 - 2024: ~ 317.600

Tatsächlich illegale Inhalte 1998 - 2024: ~ 62.300

www.stopline.at

Eine Initiative der



ZARA sagt "Danke" für 25 Jahre Unterstützung und Zusammenarbeit.

Das Jahr 2024 war ein besonderes für ZARA – denn wir haben unser 25-jähriges Jubiläum gefeiert. Wir haben den Anlass nicht nur genutzt, um unsere Erfolge zu feiern, sondern auch zu reflektieren, wie wir uns zu dem Verein entwickeln konnten, der wir heute sind.

Dabei ist uns einmal mehr bewusst geworden: Unsere Community ist unsere größte Stärke. Einen besonderen Dank möchten wir deshalb aussprechen an



... alle Gastautor*innen und Interviewpartner*innen.

Ihr habt den Rassismus Report 2024 mit euren Beiträgen unglaublich bereichert.



... alle Partner*innen.

Ihr begleitet uns teils schon jahrelang und gebt uns Kraft.



... alle Melder*innen.

Nur durch euer Aktivwerden können wir das Ausmaß von Rassismus in Österreich aufzeigen.



... alle Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen.

Ihr glaubt an unsere Mission und unterstützt uns in ihrer Umsetzung.



... und alle Fördermitglieder und Spender*innen.

Ihr unterstützt unsere Arbeit maßgeblich und ermöglicht, dass Betroffene von Rassismus auch weiterhin kostenlose Unterstützung und Beratung erhalten können.

Anti-Rassismus-Arbeit bleibt eine herausfordernde Arbeit. Aufgrund mangelnder Ressourcen können wir immer nur einen Bruchteil angehen. Doch wir geben nicht auf!

Unter dem Slogan "Vereint gegen Hass" schmieden wir weiter Allianzen, um mit kollektiver Kraft gegen Rassismus zu kämpfen.

Euer ZARA-Redaktionsteam

Misch dich ein!

Mit einer Spende an den Verein ZARA setzen auch Sie ein Zeichen gegen Hass im Netz und Rassismus.







Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Artikel 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

TAXI 40100







Das Team der ZARA-Beratung ist für Terminvereinbarungen erreichbar:



Eingang: Am Hundsturm 7 1050 Wien



© 0043 1 929 13 99



☑ office@zara.or.at



www.zara.or.at





instagram.com/zara.zivilcourage



youtube.com/user/VereinZara



linkedin.com/company/zara-zivilcourage

